

Regionalplan 2015

Nordschwarzwald

Hinweis: Verweise auf §§ des Landesplanungsgesetzes (LplG) beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich vermerkt, auf LplG, alte Fassung (LplG vom 08.04.1992, GBl. S. 229).

Einleitungsbeschluss:	24.11.99
Entwurf:	27.03.02
1. Anhörung:	01.05.02 - 31.07.02
2. Anhörung:	15.05.03 - 15.08.03
Erörterung (TöB):	27.10.03 - 30.10.03
Erneute Anhörung:	15.01.04 - 27.02.04
(Kap. 2.6.2-2.6.4, 2.7, 2.8, 2.9, 3.3.2)	
Erörterung:	05.03.04
Erneute Anhörung:	12.02.04 - 26.03.04
(Kap. 3.3.1 Bodenschutz)	
Erörterung:	29.03.04
Beschluss über Anregungen und Bedenken:	24.03.04 und 07.04.04
Satzungsbeschluss:	12.05.04
Genehmigung:	03.03.05
Verbindlichkeit:	21.03.05

Regionalverband Nordschwarzwald

Habermehlstr. 20

75172 Pforzheim

Telefon: 07231 / 14784-0, Telefax: 07231 / 14784-11

Email: planung@nordschwarzwald-region.de

Internet: <http://www.nordschwarzwald-region.de>

Interaktiver Regionalplan: <http://www.regionalplan-interaktiv-de>

Regionalplan 2015

HERAUSGEBER	REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD 75172 PFORZHEIM, HABERMEHLSTRASSE 20 TELEFON: 07231 / 14784-0 TELEFAX: 07231 / 14784-11 E-MAIL: planung@nordschwarzwald-region.de	
MITARBEITER	Jens Kück	Verbandsdirektor, Leitender Planer
	Helmut Andrä Thomas Bahnert Kerstin Baumann Christoph Konrad	Freiraumstruktur Raumstruktur, Verkehr Siedlung, Einzelhandel Boden, Regenerative Energie, GIS
	Siegfried Hörner Birgitt Fix Petra Schickle	Verwaltung Sekretariat Sekretariat
KARTENGRUNDLAGEN	Herausgegeben vom Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Vervielfältigungen genehmigt unter AZ.: 2851.9-1/8	
STATIST. ANGABEN	Amtliche Veröffentlichungen des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg	

MITGLIEDER DES REGIONALVERBANDES NORDSCHWARZWALD,
6. WAHLPERIODE 1999-2004

Stand: 24.03.2004

Verbandsvorsitzender Verbandsdirektor	Hornberger, Heinz Kück, Jens	Bürgermeister Dipl.-Ing.
<u>A. Fraktion der CDU</u>		
Amann, Alois	Konrektor a.D.	Pforzheim-Hohenwart
<u>Bächle, Günter</u>	Redakteur	Mühlacker
Blenke, Thomas, MdL	Rechtsanwalt	Gechingen
Bosch, Hans	Landwirtsch.-Meister	Pforzheim
Braun, Albert	Geschäftsführer	Wildberg
Burckhart, Werner	Landrat a.D.	Pforzheim
Constantin, Rolf	Rektor a.D.	Pforzheim
Dombrowsky, Peter	Landrat	Freudenstadt
Ebel, Kurt	Oberstudienrat	Remchingen
Fausser, Beate, MdL	Kauffrau	Althengstett
Felchle, Andreas	Bürgermeister	Maulbronn
Gindele, Gerhard	Geschäftsführer	Tiefenbronn
Graf, Anneliese	Leit.Alt.Begeg.Stätte	Pforzheim
Gutscher, Klaus	Leit.Angestellter	Pforzheim
Hauser, Helmut	Dipl.-Ing.	Egenhausen
Henle, Hans-Jörg	Bürgermeister	Haiterbach
Hornberger, Heinz	Bürgermeister	Waldachtal
Jöchle, Armin	Bürgermeister	Eutingen i.G.
Kreutel, Berthold	Zimmermeister	Pforzheim
Link, Gerhard	Bürgermeister	Freudenstadt
Mappus, Stefan, MdL	Staatssekretär	Pforzheim
Nonnemann, Jörg	Bürgermeister	Althengstett
Pütsch, Hans-Jürgen	Bürgermeister	Dornstetten
Rutschmann, Willi	Bürgermeister	Straubenhardt
<u>B. Fraktion der FWV</u>		
Bischoff, Dieter	Bürgermeister	Waldachtal-Tumlingen
Herrmann, Reiner	Bürgermeister	Birkenfeld, Rathaus
Jocher, Dr. Walter-Gerhard	Bürgermeister	Bad Wildbad
Klaassen, Klaas	Bürgermeister	Schopfloch
<u>Köblitz, Hans-Werner</u>	Landrat	Calw
Kurz, Jürgen	Bürgermeister	Niefern-Öschelbronn
Laschinger, Michael	Bankkaufmann	Horb a.N.-Bildechingen
Oechsle, Wolfgang	Bürgermeister	Remchingen
Schabert, Hans	Bürgermeister	Neuweiler
Schühle, Karlheinz	Bürgermeister	Wimsheim
Schuler, Siegfried	Gärtnermeister	Freudenstadt
Schuler, Volker	Bürgermeister	Ebhausen
Seewald, Eberhard	Bürgermeister a.D.	Wildberg
Sonnet, Gerhard	Notariatsdirektor a.D.	Pforzheim
Wagner, Helmut	Bürgermeister	Sternenfels
<u>C. Fraktion der SPD</u>		
Bader, Manfred	Kaufmann	Pforzheim
Bäuerle, Volker	Bürgermeister	Bad Liebenzell
Becker Dr., Joachim	Rechtsanwalt	Pforzheim
Begero, Helmut	Rektor	Knittlingen
Bräuer, Dr. Pia	Physikerin	Königsbach-Stein
Drautz, Gerhard	Bürgermeister a.D.	Kieselbronn
Egger, Holger	Dipl.-Ing. (FH)	Freudenstadt
Knapp, Thomas, MdL	Geschäftsführer	Mühlacker
Noé, Werner	Lehrer	Gechingen
<u>Prewo Dr., Rainer</u>	Oberbürgermeister	Nagold
Protzer, Jochen	Geschäftsführer	Illingen
Reichert, Erwin	Oberbürgermeister	Freudenstadt
Schroth, Jürgen	DGB-Regionalvors.	Pforzheim
<u>D. DIE GRÜNEN</u>		
<u>Köberle, Klemens</u>	Freier Ökologe	Mühlacker
Schüssler, Sibylle	Lehrerin	Pforzheim

SATZUNG

des Regionalverbandes Nordschwarzwald über die Feststellung des Regionalplanes 2015 vom 12. Mai 2004

Die Verbandsversammlung hat am 12.05.2004 auf Grund von § 9 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes (LplG) vom 08.04.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Regionalplan 2015 – bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung) – wird festgestellt.

§ 2


(1) Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Staatsanzeiger in Kraft. Die Grundsätze und Ziele des genehmigten Regionalplans 2015 werden damit verbindlich (§ 13, Abs. 2 LplG vom 10.07.2003).

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Feststellung des Regionalplanes 2000 vom 05.07.1989, veröffentlicht im Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom 28.11.1990, Nr. 94, außer Kraft; sowie die Satzungen über seine

1. Änderung vom 11.03.1992 („GE Mühlacker-Waldäcker, Illingen-Illinger Eck“), veröffentlicht im Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom 24.03.1993, Nr. 23
2. Änderung vom 05.07.1995 („Baiersbronn-Mähderstraße“), veröffentlicht im Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom 24.06.1996, Nr. 26
3. Änderung vom 06.12.1995 („GE Calw-Stammheim“), veröffentlicht im Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom 24.06.1996, Nr. 26
4. Änderung vom 23.10.2002 („Freudenstadt-Sulzhau“), veröffentlicht im Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom 24.02.2003, Nr. 7
5. Änderung vom 24.11.1999 („GE/WA Dornstetten, GE Nagold-Hochdorf-Brand“), veröffentlicht im Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom 18.09.2000, Nr. 36.



Heinz Hornberger
(Verbandsvorsitzender)



Jens Kück
(Verbandsdirektor)

Genehmigung des Regionalplans 2015 für die Region Nordschwarzwald

I. Verbindlicherklärung

1. Der von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald am 12. Mai 2004 als Satzung beschlossene Regionalplan für die Region Nordschwarzwald wird gemäß § 10 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 8. April 1992 (GBl. S. 229) mit Ausnahme der in Nr. II aufgeführten Ziele und Grundsätze für verbindlich erklärt.
2. Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele und die mit „G“ gekennzeichneten Grundsätze im Textteil sowie die ihnen entsprechenden zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte und der Strukturkarte.

Die Begründung sowie die mit „N“ gekennzeichneten nachrichtlichen Übernahmen und die mit „V“ gekennzeichneten Vorschläge im Textteil, in der Raumnutzungskarte und in der Strukturkarte nehmen an der Verbindlichkeit nicht teil.
3. Gemäß § 4 LplG in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S.385) und § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G“ in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Mit den Vorschlägen „V“ sollen sich die öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen auseinandersetzen (§ 25 Abs. 2 LplG).
4. Der Regionalplan 2015 für die Region Nordschwarzwald wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger verbindlich.

II. Ausnahmen von der Verbindlichkeit

An der Verbindlichkeit nehmen nicht teil

1. Plansatz 2.2.4, Ziel (3) letzter Satz; es handelt sich um eine Feststellung mit Begründungscharakter und nicht um eine regionalplanerische Festlegung,
2. Plansatz 2.2.6; er überschreitet die Regelungskompetenz des Regionalverbandes.
3. Plansätze 2.9.3 Z (1) und Z (2) , soweit der in der Raumnutzungskarte ausgewiesene Versorgungskern der Stadt Mühlacker über die bebaute Ortslage hinausgeht. Eine Fläche außerhalb der bebauten Ortslage widerspricht dem Integrationsgebot in Plansatz 3.3.7.2 LEP 2002.*

* In der Raumnutzungskarte berücksichtigt

4. Plansatz 3.3.2, Ziel (1) und Grundsatz (2): Die Darstellung in der Raumnutzungskarte und der Text lassen keine eindeutige Feststellung zu, wie die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete abgegrenzt werden. Es wäre jeweils ein eigenes Planzeichen erforderlich. Damit ist die derzeitige Gebietsabgrenzung nicht nachvollziehbar genug, um im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG als klare Regelung angesehen werden zu können. Außerdem verlangt PS 5.1.3 Abs. 4 LEP nur Vorranggebiete und diese in Form von Zielen der Raumordnung.

III. Nebenbestimmungen

Die von der Verbindlichkeit ausgenommene Plansätze bzw. Teile von Plansätzen sind vor der öffentlichen Bekanntmachung durch Kursivdruck mit erläuternder Fußnote im Textteil deutlich als nicht verbindlich zu kennzeichnen.

IV. Hinweise

Die räumliche Abgrenzung der in Plansatz 2.7 (Interkommunale Gewerbegebiete) und in Plansatz 2.8 (Vorratsstandorte für Gewerbe-Großansiedlungen) festgelegten Gebiete ist nur grob gebietsscharf bestimmbar. Dies lässt Raum für eine gebietliche Konkretisierung bei der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB.

Soweit in Kapitel 3 des Regionalplans die Plansätze hinter dem Landesentwicklungsplan 2002 zurückbleiben, bleibt die rechtliche Verbindlichkeit des Landesentwicklungsplans 2002 unberührt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Baden-Württemberg zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Frist zur Einlegung nur gewahrt, wenn dieser innerhalb der genannten Monatsfrist beim Verwaltungsgericht in Karlsruhe eingeht.

Stuttgart, den 03.03.2005

im Original unterschrieben

Dr. Friedrich Bullinger
Ministerialdirektor

INHALT

Seite

1	GRUNDSÄTZE FÜR DIE RÄUMLICHE ORDNUNG UND ENTWICKLUNG	1
1.1	Leitbild der räumlichen Entwicklung	1
1.2	Grundsätze für die räumliche Ordnung und Gestaltung der Region.....	3
2	RAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTUR	8
2.1	Raumkategorien und Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben	8
2.2	Zentrale Orte	9
2.2.1	Oberzentrum.....	10
2.2.2	Mittelzentren und Mittelbereiche.....	10
2.2.3	Unterzentren.....	11
2.2.4	Kleinzentren	11
2.2.5	Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	12
2.2.6	Gemeinden mit besonderen Entwicklungsaufgaben	12
2.3	Entwicklungachsen.....	14
2.3.1	Landesentwicklungsachsen.....	14
2.3.2	Regionale Entwicklungsachsen.....	15
2.4	Grundlagen zur Ermittlung erforderlicher Bauflächen	16
2.4.1	Bevölkerungsentwicklung.....	16
2.4.2	Regionalplanerische Ziel- und Grundsatzaussagen zur Ermittlung erforderlicher Bauflächen	17
2.4.3	Orientierungswerte für die Bevölkerungsentwicklung	19
2.5	Siedlungsbereiche.....	20
2.6	Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen	23
2.6.1	Allgemeine Grundsätze.....	23
2.6.2	Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe.....	23
2.6.3	Schwerpunkte für Gewerbe.....	24
2.6.4	Schwerpunkte für Dienstleistungseinrichtungen.....	24
2.7	Interkommunale Gewerbegebiete (IKG).....	25
2.8	Vorratsstandorte für Gewerbe-Großansiedlungen	27
2.9	Einzelhandelsgroßprojekte.....	28
2.9.1	Verbrauchernahe Versorgung	28
2.9.2	Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte	28
2.9.3	Zuordnung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten zu den Versorgungskernen	29
2.9.4	Agglomerationen.....	29
2.9.5	Erarbeitung von Entwicklungskonzepten	30

3	REGIONALE FREIRAUMSICHERUNG UND FREIRAUMNUTZUNG	38
3.1	Regionale Freiraumentwicklung	38
3.1.1	Freiraumstruktur der Region Nordschwarzwald	38
3.1.2	Planelemente zur Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes	39
3.1.3	Andere großräumige Freiraumkonzepte	39
3.1.4	Fachgesetzliche Schutzgebiete, Programme und Pläne	39
3.2	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	42
3.2.1	Regionale Grünzüge	42
3.2.2	Grünzäsuren	43
3.3	Sicherung von Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen	46
3.3.1	Bodenschutz	46
3.3.2	Naturschutz und Landschaftspflege	48
3.3.3	Landwirtschaft	51
3.3.4	Forstwirtschaft	53
3.3.5	Erholung und Tourismus	56
3.3.6	Wasserwirtschaft	58
3.4	Rohstoffsicherung und bergfreie Bodenschätze	63
4	VERKEHRSWESEN UND BEREICHE FÜR TRASSEN UND INFRASTRUKTURVORHABEN	64
4.1	Verkehr	64
4.1.1	Straßenverkehr	66
4.1.2	Funktionales Straßennetz	66
4.1.3	Großräumig bedeutsame Straßen	68
4.1.4	Regional/Überregional bedeutsame Straßen	69
4.1.5	Regional bedeutsame Straßen	71
4.1.6	Weitere Straßenbaumaßnahmen	73
4.1.7	Vorrangig zu realisierende Maßnahmen	76
4.1.8	Trassenfreihaltung	77
4.1.9	Umweltschutz im Straßenbau; Rückbau als Ausgleich	77
4.1.10	Umgestaltung von Ortsdurchfahrten	78
4.1.11	Schienenverkehr	79
4.1.12	Großräumige Verbindungen	79
4.1.13	Regionale Verbindungen	81
4.1.14	Neue regionalbedeutsame Schienenverbindungen	83
4.1.15	Trassenfreihaltung	84
4.1.16	Haltepunkte	85
4.1.17	Schienenverkehr und Siedlungsentwicklung	85
4.1.18	Güterverkehr	86
4.1.19	Öffentlicher Personennahverkehr	86
4.1.20	Luftverkehr	87
4.1.21	Telekommunikation	88
4.2	Energie	89
4.2.1	Ausbau der regenerativen Energien	89
4.2.2	Standorte für Windkraftanlagen	90

GELTUNGSRAHMEN

1. Der Regionalplan 2015 formt den verbindlichen Landesentwicklungsplan 2002 entsprechend § 8, Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) a.F. näher aus. Er gilt für das Verbandsgebiet mit dem Enzkreis, dem Stadtkreis Pforzheim sowie den Landkreisen Calw und Freudenstadt.
2. Der Regionalplan 2015 tritt an die Stelle des verbindlichen Regionalplanes Nordschwarzwald genehmigt am 08.10.1990.
3. Über die Grundsätze und Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplanes hinaus enthält der Regionalplan 2015 diejenigen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Verwirklichung der angestrebten Entwicklung des Verbandsgebietes dienen sollen. Landesentwicklungsplan und Regionalplan bilden eine Einheit.
4. Der Regionalplan 2015 besteht aus den Teilen:
 - Text (Plansätze und Begründung),
 - Strukturkarte 1 : 200.000
 - Raumnutzungskarte 1 : 50.000
5. Grundsätze, Ziele und Vorschläge (G, Z, V) der Raumordnung sind „öffentliche Belange“ im Sinne des öffentlichen Rechts. Nachrichtliche Übernahmen (N) sind dann aufgenommen, wenn sie zum Verständnis der regionalen Entwicklungsziele dienen.
6. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten von den Behörden des Bundes und der Länder, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den öffentlichen Planungsträgern, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei ihren Planungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst wird. (§5, Abs. 4 in Verbindung mit §4, Abs. 5 BauROG).
7. Die Zielsetzungen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung 2000-2015 des Regionalverbandes Nordschwarzwald, verbindlich seit 12.05.2000 gelten weiter und können erst nach Vorliegen neuer fachtechnischer Unterlagen fortgeschrieben werden.
8. Der Planungszeitraum des Regionalplanes 2015 erstreckt sich bis zum Jahr 2015.
9. Plansätze in *Kursivdruck* sind von der Verbindlichkeit ausgenommen.

1 GRUNDSÄTZE FÜR DIE RÄUMLICHE ORDNUNG UND ENTWICKLUNG

1.1 Leitbild der räumlichen Entwicklung

1. Wirtschaftliche Entwicklung der Region:

- G Die Region Nordschwarzwald soll zu einem zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort entwickelt werden.**

Begründung:

Die Region Nordschwarzwald ist gekennzeichnet durch eine landschaftlich und naturräumlich attraktive und vielfältige Ausstattung. Sie leidet aber unter wirtschaftsstrukturellen Defiziten, was durch starke Disparitäten zu anderen baden-württembergischen Regionen, insbesondere zu den beiden Nachbarregionen Stuttgart und Karlsruhe, kenntlich wird. Die Parameter für wirtschaftliches Wachstum wie BIP, regionale Wertschöpfung, Dienstleistungsquote, Lohnindizes oder Kauf- und Steuerkraft weisen sie als eher wirtschaftlich schwache Region aus. Auf der anderen Seite verfügt sie über spezifische Stärken wie mittelständische Prägung, traditioneller Gewerbefleiß, Innovationskraft und Fachkräftepotential, die neben den ganz ausgezeichneten „weichen“ Standortfaktoren ein gutes Potential darstellen. Dies gilt es mit allen Mitteln zu entwickeln. Dieses Entwicklungsziel ist vorrangig, denn die wirtschaftsstrukturellen Defizite sind im Unterschied zu allen anderen signifikant. Deshalb muss es mit allen anderen Entwicklungszielen widerspruchsfrei in Einklang gebracht werden.

2. Verkehrsinfrastruktur:

- G Die Region soll eine bessere Anbindung an das überregionale Fernverkehrsnetz erhalten. Dies betrifft den Verkehr auf der Straße und auf der Schiene gleichermaßen. Die Region soll im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs besser vernetzt werden. Hierzu sind bestehende Schienenstrecken auszubauen und gegebenenfalls neue Schienenstrecken im Verlauf der Entwicklungsachsen zu schaffen. Containerterminals für den Güterverkehr auf den Schienen sind an geeigneten Orten einzurichten. Der Straßenbau in der Region ist besser zu koordinieren und mit den benachbarten Regionen eng abzustimmen.**

Begründung:

Die Verkehrsinfrastrukturausstattung in der Region ist unzureichend; dies ist einer der beiden Hauptfaktoren für die gebremste wirtschaftliche Entwicklung. Die Region braucht im Norden (Pforzheim) wie im Süden (Horb) eine attraktive Einbindung in das Schienenfernverkehrsnetz. Sie braucht dringend leistungsfähige, in der Regel ortsdurchfahrtsfreie Autobahnzubringer zu allen Mittelzentren.

Die Schienenstrecken in der Region sind entsprechend dem System der zentralen Orte und der Landes- und regionalen Entwicklungsachsen auf einen modernen Standard, in der Regel Stadtbahnstandard, zu bringen oder, wo noch nicht vorhanden, neu zu bauen. Der Übergang zu benachbarten Verkehrsverbänden muss kundenorientierter ausgestaltet werden.

Eine entwicklungsfähige Wirtschaftsregion braucht zumutbare Möglichkeiten für den Schienengüterverkehr.

3. Bildung:

- G Die Region soll mit Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Wissenschaft und Forschung besser ausgestattet werden.**

Begründung:

Die Verfügbarkeit von Humanressourcen wird zum begrenzenden Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung. Die Region braucht weitere Fachhochschulen und Berufsakademien insbesondere für die Ausbildung von Ingenieuren, Wirtschafts- und IT-Fachkräften und soweit erforderlich für medizinisches Fachpersonal. Eine vorbildhafte Integration von Aus-, Fort- und Weiterbildung ist angesichts der dadurch erzielbaren Synergien sowie wegen des beschleunigten Umschlags des Ausbildungswissens anzustreben.

4. Natur und Umwelt:

- G Da Natur und Umwelt das Kapital der Region sind, sollen sie erhalten, gepflegt und, wo noch möglich, verbessert werden; dies ist selbstverständliche Verpflichtung.**

Begründung:

Natur und Landschaft sind in der Region Nordschwarzwald in einem – aus Sicht anderer Regionen beneidenswert – guten Zustand. Diese Tatsache ist der wichtigste „weiche“ Standortfaktor für unsere wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere im davon existentiell abhängigen Tourismus. Der Erhalt der Kulturlandschaft durch landwirtschaftliche Nutzung und Pflege ist eine vorrangige Aufgabe, um Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. Es versteht sich von selbst, dass die landschaftlichen und naturräumlichen Potentiale nicht kurzfristig geopfert werden dürfen. Deshalb ist diese Region in der besonderen Lage, ihr Engagement für Natur und Landschaft nachvollziehbar und glaubhaft zu begründen. Diese Chance sollte genutzt werden. Dies liegt auch im Interesse der regionalen Wirtschaft, insbesondere des Tourismus. Hierbei kann die Weiterentwicklung der Naturparke einen Beitrag leisten.

5. Nachhaltigkeit:

- G Die Entwicklung der Region ist am Prinzip der Nachhaltigkeit gemäß den Zielen und Grundsätzen des neuen Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg auszurichten.**

Begründung:

Die Nachhaltigkeitsgrundsätze basieren auf den Beschlüssen zur sog. Agenda 21 der Konferenz von Rio 1992. Bei der Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sind die natürlichen Lebensgrundlagen gleichrangig einzustellen und dazu stärker als bisher zu schützen und gegebenenfalls wiederherzustellen. Dadurch sollen ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität erreicht und angemessene Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Generationen offen gehalten werden.

6. Unverwechselbarkeit der Region:

- G Die Unverwechselbarkeit der Region, die insbesondere durch den Naturraum Nordschwarzwald und angrenzende Naturräume mit ihren kulturgeschichtlichen und touristischen Bezügen geprägt wird, ist zu erhalten.**

Begründung:

Dazu soll die Entwicklung der Teilräume der Region den raumspezifischen Gegebenheiten und Erfordernissen Rechnung tragen. Die lokale und naturräumliche Vielfalt ist zu erhalten. Wirtschaftliche, landschaftliche, infrastrukturelle und kulturelle Entwicklungspotentiale der Teilräume sind zu stärken; strukturelle Defizite, sofern sie einen Mangel darstellen, und Überlastungen sind abzubauen und zu verhindern.

1.2 Grundsätze für die räumliche Ordnung und Gestaltung der Region

- G (1) Die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Region sind zu stärken. Dazu ist die Wirtschaft der Region in ihrem Strukturwandel und in ihrer räumlichen und sektoralen Entwicklung zu unterstützen. Geeignete Standorte für Ansiedlungen i.d.R. in gewerblich-industriellen Schwerpunkten, auch vorsorglich für zusammenhängende und sehr großflächige und damit regionalbedeutsame Vorhaben, sowie für Erweiterungen sind vorzuhalten.**
- G (2) Zur Sicherung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung ist die dezentrale Siedlungsstruktur der Region insbesondere durch Stärkung der Mittelzentren zu festigen und weiter zu entwickeln. Die Siedlungsentwicklung ist am Netz der Zentralen Orte und Entwicklungsachsen auszurichten und vorrangig in Siedlungsbereichen zu konzentrieren.**
- G (3) Raum- und Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur sind so aufeinander abzustimmen, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr vermieden wird. Es ist anzustreben, die hohe Verkehrsbelastung durch weite Pendlerverkehre insbesondere im Berufsverkehr in benachbarte Regionen durch eine stärkere Arbeitsplatzkonzentration in den Mittelzentren der Region Nordschwarzwald, Gewerbe- und Dienstleistungsschwerpunkten sowie interkommunalen Gewerbegebieten zu verringern.**
- G (4) Eine gute verkehrliche Anbindung und Erschließung aller Teilräume der Region ist sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Anbindung des Südtails der Region an das überregionale Fernstraßennetz. In der gesamten Region, vor allem aber in den durch Kfz-Verkehr hoch belasteten Räumen und Korridoren des Verdichtungsraumes (Karlsruhe/)Pforzheim und entlang der Entwicklungsachsen, sind vorrangig die Leistungsfähigkeit des Schienen-, ÖPNV-, Rad- und Fußwege-Verkehrssystems und damit die Voraussetzungen zur Verlagerung auf die umweltverträglichen Verkehrsträger zu verbessern.**

Begründung:

Da die Region unter wirtschaftsstrukturellen Defiziten leidet (sh. Begründung zu Punkt 1 des Leitbildes) und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt ist, muss auch mit den Mitteln der Landes-, Regional- und Bauleitplanung eine Verbesserung dieser Situation erreicht werden. Dazu sollen auf allen Planungsebenen die Voraussetzungen für eine weitere wirtschaftliche Entwicklung geschaffen werden. Im Regionalplan erfolgt dies durch ein Konzept von Schwerpunktausweisungen und der Standortvorsorge für gewerblich-industrielle Ansiedlungen in geeigneten Orten durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, insbesondere auch den Mittelzentren der Region; seitens der Kommunen ist dies mittels der Bauleitplanung zu gewährleisten.

Ein weitgehend dezentralisiertes Standortvorsorgekonzept dient dabei nicht nur der Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklungsfähigkeit aller Teile der Region, sondern auch zur Reduzierung des erheblichen Auspendlerüberschusses und damit der Erreichung eines künftig eher ausgeglicheneren Pendlersaldos mit der Folge geringer steigender Verkehrsmengen in der Region. Dennoch ist insbesondere im Südtail der Region auf Grund eines jahrzehntealten Nachholbedarfs die Verkehrsinfrastruktur nach wie vor deutlich zu verbessern; im Verdichtungsraum und im Verlauf der Entwicklungsachsen sollte vor allem eine weitere Stärkung der Verkehrsträger des sogenannten ‚Umweltverbundes‘ zur Verringerung der nachteiligen Folgen zu hohen Straßenverkehrsaufkommens erfolgen.

- G (5) Jede Gemeinde soll mindestens das Wohnbauland ausweisen können, das sich aus dem Eigenbedarf der ansässigen Bevölkerung bzw. der Beschäftigten von Betrieben ergibt. Die Erhaltung und der Neubau von Wohnungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen hat Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete an den Ortsrändern. Es ist anzustreben, die vorhandenen Baulücken deutlich zu reduzieren.**

Begründung:

Die Gemeinden sind verpflichtet, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 (3) BauGB) Bauleitpläne aufzustellen. Dies gilt besonders für dasjenige Wohnbauland, das sich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ergibt. Bei der Ausweisung von Wohnbaugebieten kann aber auch Bemessungsgrundlage sein, dass neuer Bedarf durch Betriebserweiterungen oder Neuansiedlungen entsteht. Dabei sollte stets das aus der Sicht der Landes- und Regionalplanung verfolgte Prinzip der „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ eingehalten werden, um die Flächenneuanspruchnahme künftig zu reduzieren. Neubaugebiete in der freien Landschaft sollen daher vermieden werden. Vielmehr soll in vorhandenen Baulücken und auf bereits rechtskräftig ausgewiesenen Baugrundstücken Siedlungsentwicklung betrieben werden.

- G (6) Die Siedlungsentwicklung ist am Charakter der gewachsenen Kulturlandschaften auszurichten. Dazu ist auf das Orts- und Landschaftsbild, den Siedlungscharakter sowie topografische und klimatische Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. Hochwassergefährdete Bereiche sind grundsätzlich von weiterer Bebauung freizuhalten. Die Struktur der historisch gewachsenen Ortskerne, Kur- und Erholungsorte und Siedlungen mit besonderem Siedlungscharakter wie Streusiedlungen und Waldhufendörfer sowie innerhalb der ausgewiesenen Naturparke ist zu erhalten.**

Begründung:

Die überkommene Siedlungsstruktur beruht im wesentlichen auf zwei Faktoren. Zum einen waren gesellschaftliche Bedingungen ausschlaggebend für die Anlage von Siedlungen. Die historische Entwicklung der Siedlung hat sich zusätzlich aus ganz praktischen Erwägungen heraus sehr stark an landschaftliche Gegebenheiten orientiert. Natürliche Standort-voraussetzungen wurden beachtet. Aufgrund von Bodenverhältnissen, lokaler Klima-ausprägung und Topographie sind zusammen mit den unterschiedlichen Formen der Erbteilungen und den verfügbaren Baumaterialien ganz charakteristische, unverwechselbare Siedlungsformen entstanden. Typische Beispiele in der Region sind die Waldhufendörfer auf den Rodunginseln des Nordschwarzwaldes, die Streusiedlungen in den Tälern von Murg, Wolfach und Kinzig und die Weinbaudörfer am Südrand des Stromberges. Diese und andere Siedlungsformen weisen in Verbindung mit der umgebenden Kulturlandschaft eine hohe Identität auf. Bei der weiteren Siedlungsentwicklung soll zur Erhaltung dieser Unverwechselbarkeit auf die historisch gewachsenen Strukturen Rücksicht genommen werden. In den Naturparks kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung charakteristischer Ortsbilder gerade auch aus touristischen Gründen eine hohe Bedeutung zu. Ebenso sollte sich die weitere bauliche Entwicklung wieder verstärkt an natürliche Siedlungsbegrenzungen wie hochwassergefährdete Standorte ausrichten. Die Anpassung an solche unabwendbaren Naturereignisse bietet sich gerade aus ökonomischen Gründen an.

- G (7) Große, ökologisch weitgehend intakte Freiräume sollen erhalten werden. Dazu sollen weitere Zerschneidungseffekte vermieden und vorhandene Zerschneidungen auf ein nicht vermeidbares Maß zurückgenommen werden. Anzustreben sind dazu u. a. große, von vermehrt auftretendem Verkehrslärm befreite Zonen in Vorbehaltsgebieten für die Erholung.**

Begründung:

Ein Qualitätsmerkmal zur Beurteilung des Zustandes der Kulturlandschaft ist die Größe und Flächenform von Landschaftsräumen, die nicht von Verkehrsstrassen durchschnitten werden. Vor allem das Strassennetz führt zu einer Zerschneidung der Freiräume mit starken Nachteilen für verschiedene Nutzungen. Betroffen sind u.a. die freiraumbezogene Erholung und der Schutz der Fauna. Die Verinselung der Freiräume kann gerade in der Tierwelt durch die Barrierewirkung der Trassen zu einer Isolation von Populationen und damit zu einem langfristigen Verlust an Arten führen. Auf die Erholungseignung der Landschaft wirkt sich die Zerschneidung besonders durch die bestehenden Lärmbänder entlang der Trassen negativ aus. Beim Landschaftsverbrauch durch neue Verkehrsanlagen ist deshalb neben dem reinen Flächenverbrauch vor allem auf die nachteiligen Effekte durch die Landschaftszerschneidung zu achten.

- G (8) Zur Verringerung des Landschaftsverbrauches ist i.S. der Nachhaltigkeit der Inanspruchnahme von Boden durch ein Flächenmanagement entgegenzusteuern. Dazu ist die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen und Infrastruktur durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau, Nachverdichtung sowie Brachflächennutzung auf das notwendige Maß zu beschränken; verdichtete Bauweisen sind anzustreben. Die Sanierung, Neuordnung und Funktionsfähigkeit der Ortsmitten und historisch gewachsenen Ortskerne soll besonders gefördert werden. Dabei ist besonders auf eine verträgliche Mischung der Funktionen und Nutzungen und die Schaffung eines positiven Wohnumfeldes zu achten. Auf die Bedürfnisse der älteren Menschen, Familien und Kinder soll besonders Rücksicht genommen werden.**

Begründung:

Für die Region Nordschwarzwald ist eine nachhaltige Siedlungsentwicklung anzustreben; dem anhaltenden Landschaftsverbrauch soll durch ein Flächenmanagement entgegengesteuert werden. Dabei gilt: Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung. Die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen und Infrastruktur sollte daher vermieden werden. Vielmehr sollte die Siedlungsentwicklung auf die Orts-/Stadtkerne konzentriert werden, vorhandene Strukturen ausgebaut werden und Möglichkeiten der Nachverdichtung und Brachflächennutzung geprüft werden.

Die Ortsmitten und Stadtzentren dürfen nicht durch Zurückdrängen des Wohnens in ihrer Funktion geschwächt werden. Daher ist der städtebaulichen Neuordnung durch Sanierung und Modernisierung der Ortsmitten hohe Beachtung zu schenken. Historisch gewachsene Wohnquartiere sollen weiterhin dem Wohnen dienen können und erhaltenswerte Bausubstanz durch Modernisierungsmaßnahmen als Wohnraum zur Verfügung stehen. Der Aufbau der Alterspyramide wird sich in den nächsten Jahren deutlich verändern. Der Anteil der Menschen über 65 Jahre wird überproportional zunehmen und Auswirkungen auf die Stadtplanung haben. Insbesondere sollte daher versucht werden, soweit wie möglich, die spezifischen Bedürfnisse der älteren Menschen in den gewachsenen Ortskernen zu berücksichtigen.

- G (9) Zur Verbesserung der Freiraumsituation sind regionale Umweltqualitätsziele aufzustellen, dazu sind die Umweltqualitätsziele gem. den Grundlagenarbeiten des fortzuschreibenden Landschaftsrahmenprogramms und des Landes-Umweltplanes zu regionalisieren und für die Naturräume zu differenzieren. Die Ressourcennutzer Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft, Rohstoffwirtschaft, Tourismus und Naherholung sind auf das Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten.**

Begründung:

Die Region hat Anteil an den Landschafts(Natur)räumen von Schwarzwald, Gäue, Kraichgau, Stromberg und Neckarbecken. Jeder dieser Landschaftsräume hat aufgrund der natürlichen

Ausstattung (Geologie, Boden, Klima) und der kulturellen Überformung durch die Land- und Forstwirtschaft seine eigene, ganz charakteristische Ausprägung. Da Freiraum nicht vermehrbar ist, muß sich Freiraumentwicklung auf die Verbesserung der vorhandenen Situation in der Landschaft ausrichten. Die Umsetzung kann beispielsweise über Maßnahmen der Landschaftspflege und durch Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Zur Beurteilung, wie eine Verbesserung erreicht werden kann, gilt es auf der Grundlage vorhandener landesweiter Pläne und Programme regionale Umweltqualitätsziele aufzustellen, die in einer zweiten Stufe auf die spezifischen Besonderheiten der genannten Landschaftsräume der Region auszurichten sind. Darin sollen die typischen Merkmalen genannt werden, die diese Landschaftsräume charakterisieren und ihre Qualität und Nutzungseignung für die einzelnen Umweltgüter einschließlich der Erholungseignung bestimmen. Das Prinzip der Nachhaltigkeit gilt für alle Ressourcennutzer in besonderem Maße. Ihrer Wirtschaftsweisen sind so auszurichten, dass ihre natürlichen Nutzungsgrundlagen auf Dauer erhalten bleiben. Ein gutes Beispiel stellt die Forstwirtschaft dar.

G (10) Die flächendeckende Land- und Forstwirtschaft soll als leistungsfähiger Wirtschaftszweig so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt wird und ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen kann. Die Umstellung auf umweltschonende Bewirtschaftungsformen ist zu unterstützen.

Begründung:

Die heutige Kulturlandschaft ist das Ergebnis einer weitgehend flächendeckenden Bewirtschaftung durch die Land- und Forstwirtschaft sieht man von Sonderstandorten ab. Diese flächendeckende Bewirtschaftung sollte weiterhin aufrecht erhalten werden. Dafür sprechen sowohl wirtschaftliche Gründe als auch Gründe des Naturschutzes und des Landschaftsbildes. Die Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig ist auf die Fläche als die entscheidende Produktionsgrundlage angewiesen. Für den Naturschutz und die freiraumbezogene Erholung ist ein anderer Aspekt wertgebend. Hier ist ein möglichst kleinteiliges Nutzungsmosaik in der Flur und auch im Wald bedeutsam. Dieses Mosaik setzt sich aus Flächen der unterschiedlichsten Nutzungsintensität zusammen. Zwischen den Formen von sehr extensiver Nutzung und sehr intensiver Nutzung gibt es alle möglichen Übergangsstufen. Naturschutz bedeutet heute vorrangig Schutz der Kulturlandschaft mit dem Ziel, dieses kleinteilige Landschaftsmosaik zu erhalten. Die durch die Landwirtschaft „erzeugte“ Vielfalt an Lebensräumen ist aber abhängig von einer flächendeckenden Landbewirtschaftung. Die flächendeckende Landbewirtschaftung gilt es somit aus ökonomischen Gründen und aus Gründen des Naturschutzes zu erhalten und so zu fördern, dass sie im Wettbewerb mit anderen Regionen bestehen kann. Die Land- und Forstwirtschaft kann ihren landschaftspflegerischen Auftrag am besten wahrnehmen, wenn sie als leistungsfähiger Wirtschaftszweig ausgebildet sind.

G (11) Die Gebiete der Naturparke sind als Vorbildräume zur Umsetzung des regionalen Leitbildes zu entwickeln. Dazu soll insbesondere der neue Naturpark Schwarzwald Mitte/ Nord unter Beachtung dieses Leitbildes, der regionalen Ziele und Grundsätze entwickelt werden. Die Region soll in ihrer Entwicklung so gefördert werden, dass das Erholungspotenzial insbesondere für den Tourismus verbessert wird. Die Förderung landschaftsverträglicher Erholungsformen soll Vorrang haben.

Begründung:

Für die Naturparke in der Region gilt die Zielsetzung der Entwicklung vorbildlicher Erholungslandschaften unter Einbeziehung der Siedlungen, der Land- und Forstwirtschaft und des Naturschutzes. Der Regionalplan 2015 gibt mit seinem Leitbild und Grundsätzen für die räumliche Entwicklung der Region einen wichtigen Orientierungsrahmen für die Umsetzung der Naturparkidee. In den Zielen und Grundsätzen zum Freiraum werden für die verschiedenen Freiraumnutzungen konkrete Vorgaben für die Sicherung der Naturparklandschaften und für deren Weiterentwicklung genannt.

G (12) Die Versorgung der Region mit Rohstoffen, Nahrungsmitteln, Wasser und Energie sowie die Vermeidung, Verwertung und umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen sind sicherzustellen; eine Erhöhung der regionalen Eigenversorgung ist anzustreben. Der Bedarf künftiger Generationen ist durch eine verantwortungsvolle Nutzung und einen an der Regenerations- und Substitutionsfähigkeit ausgerichteten Verbrauch von Naturgütern angemessen zu berücksichtigen. Die regenerative Energieerzeugung ist zu fördern.

Begründung:

Die Region weist ein großes natürliches Nutzungspotential in den Bereichen mineralische Rohstoffe, Rohstoffe aus der Forst- und Landwirtschaft, Lebensmitteln, Trink- und Heilwasser, Erholungseignung und regenerative Energien auf. Diese Schätze an regionalen Ressourcen gilt es zu nutzen, um die Möglichkeiten der regionale Eigenversorgung mit diesen Produkten auszuschöpfen. Als Beispiel ist die Versorgung mit Trinkwasser aus örtlichen Vorkommen zu nennen. Die Nutzungsgrundlagen in der Region sind deshalb zu sichern und möglichst noch auszubauen. Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist dabei unbedingt zu beachten, um künftigen Generationen ebenfalls eine Eigenversorgung aus der Region heraus zu gewährleisten.

G (13) In den Waldlandschaften ist das bestehende Freiflächenverhältnis Offenland – Wald zu erhalten bzw. zu verbessern. Bei Bauvorhaben sind Waldstandorte in die Alternativenprüfung einzubeziehen. In Agrarlandschaften sind die verbliebenen Waldflächen zu schonen.

Begründung:

Das Flächenverhältnis zwischen Land- und Forstwirtschaft und das Verteilungsmuster beider Nutzungen prägen den Charakter der verschiedenen Landschaftsräume der Region ganz entscheidend. Im Landschaftsraum des Nordschwarzwaldes bestimmt neben den ausgedehnten Waldflächen das als Grünland genutzte Offenland der Rodungsinseln das Erscheinungsbild. Als weiteres prägendes Landschaftselement sind die offenen Wiesentäler entlang der Gewässerläufe zu nennen. Aus Gründen des Wohnumfeldes, der Erholungseignung, der Klimavorsorge und des Naturschutzes sind diese offenen Landschaftsteile im Raum des Nordschwarzwald als Mindestfluren aus landschaftspflegerischer Sicht einzustufen, die es zu erhalten, wenn möglich auszudehnen gilt. Um dies zu erreichen, sollte bei Siedlungserweiterungen über die Innenentwicklung hinaus immer geprüft werden, ob nicht auch Waldflächen für bauliche Zwecke genutzt werden können. In den Fällen, in denen eine Bebauung aus städtebaulichen Gründen nur in der Flur möglich ist, muss alles versucht werden, den Anteil an Mindestfluren durch Ausstockungen wieder herzustellen. In den landwirtschaftlich geprägten Landschaften der Region gilt das umgedrehte Prinzip. Hier sind die verbliebenen Waldflächen soweit wie möglich zu schonen. Wenn bauliche Entwicklungen im Außenbereich noch erforderlich sein sollten, sind diese in erster Linie in der Flur umzusetzen soweit dadurch keine Böden mit besonders guter Funktionserfüllung oder andere raumordnerische Festlegungen beansprucht werden.

2 RAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTUR

2.1 Raumkategorien und Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben

- 2.1.1 Nachrichtlich werden aus dem Landesentwicklungsplan 2002 die Raumkategorien
N Verdichtungsräume (hier: Karlsruhe/Pforzheim und Stuttgart), die Randzonen um die Verdichtungsräume sowie der Ländliche Raum mit der Teilkategorie Ländlicher Raum im engeren Sinne übernommen.
- 2.1.2 Ebenfalls nachrichtlich aus dem LEP 2002 (P.S. 6.2.8) übernommen wird die Aus-
N (1) weisung eines Raumes mit besonderen regionalen Entwicklungsaufgaben für das „Obere Gäu“. Dieses überregionale Städtenetz, das sog. „Gäu-Quadrat“, umfasst insbesondere die Städte und Gemeinden der Mittelbereiche Nagold, Horb, Herrenberg (Region Stuttgart) und Rottenburg (Region Neckar-Alb) sowie angrenzende Teile der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg.
- N (2) Besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Raum Oberes Gäu sind die Intensivierung der räumlichen Kooperation und die Abstimmung bei größeren Planungsvorhaben auf regionaler und kommunaler Ebene, die Erstellung eines grenzübergreifenden räumlichen Entwicklungskonzepts insbesondere zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die verkehrliche Erschließung durch den öffentlichen Personenverkehr und die Erhaltung größerer zusammenhängender Freiflächen, sowie die Vereinbarung regionaler Leitziele für ein eigenständiges Entwicklungsprofil durch Stärkung des Gemeinschaftsgefühls, Einbeziehung weiterer Akteure im Raum und Intensivierung der Vernetzung mit den benachbarten Großräumen.
- 2.1.3 In Teilen des Verdichtungsraumes Karlsruhe/Pforzheim vorhandene negative Ver-
G dichtungsfolgen wie bandartige Siedlungsstrukturen oder hohe, unzumutbare Verkehrsbelastungen dürfen durch die angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 1.2 (2) nicht verschärft werden; es ist anzustreben, diese statt dessen abzubauen.

Begründung:

In Kap. 2.1 des Landesentwicklungsplanes 2002 werden die Raumkategorien „Verdichtungsräume“, „Randzonen um die Verdichtungsräume“ und „Ländlicher Raum“ mit den Teilkategorien „Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum“ und „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ definiert. Die Kategorie Verdichtungsbereiche im ländlichen Raum kommt in der Region nicht vor. Die Raumkategorien sind gemeindeweise abgegrenzt. Sie sind in der Strukturkarte dargestellt.

In Kap. 2.2 ff. werden diese Raumkategorien näher definiert, so u.a. der Verdichtungsraum Stuttgart und auch ein neuer **Verdichtungsraum „Karlsruhe/Pforzheim“**. Diese Einstufung folgt einer bereits 1993/94 von der Ministerkonferenz für Raumordnung empfohlenen Neuausweisung. Die Reduzierung z.T. vorhandener und die Verhinderung der Entstehung weiterer negativer Verdichtungsfolgen ist mittels entsprechender lokaler Siedlungsstrukturkonzepte anzustreben.

Neu ist auch die nachfolgend aufgeführte **Feinabgrenzung** der o.g. Raumkategorien:

Der Verdichtungsraum Stuttgart ragt danach nun mit der Gemeinde Heimsheim (also im Verlauf der Verkehrslinien A 8 und L 1180) bis in die Region Nordschwarzwald hinein. Dem neuen Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim werden alle Gemeinden des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim sowie Remchingen, Kämpfelbach, Eisingen und Mühlacker zugeordnet, auch die Gemeinde Königsbach-Stein (Teil des Doppel-Unterkentrums Remchingen/Königsbach-Stein und im Zuge der Achse Karlsruhe – Pforzheim mit L 570 und Bahnstrecke mit Fern-, Regional- und

Stadtbahnbedienung zwischen Remchingen und Kämpfelbach gelegen); nicht jedoch Ötisheim, das im LEP 1983 noch als Teil des Verwaltungsraumes Mühlacker im sog. Verdichteten Raum um Pforzheim (und Mühlacker) eingestuft war.

Der „Randzone“ um die Verdichtungsräume KA/PF bzw. Stuttgart werden, fast wie im alten LEP, alle anderen Gemeinden des Enzkreises mit Ausnahme von Sternenfels zugeordnet; außerdem aus den Kreisen Calw und (neu) Freudenstadt: der neue Mittelbereich Bad Wildbad mit Ausnahme von Enzklösterle; die Gemeinde Unterreichenbach sowie, zusätzlich zum östlichen Teil des Mittelbereiches Calw samt Bad Liebenzell und der Stadt Calw wie bisher, nun auch die „Ostflanke“ der Region über Wildberg und Nagold bis nach Eutingen im Gäu. Hieran sieht man, welch dynamische Entwicklung gerade dieser früher noch als „Ländlicher Raum mit Struktur-schwächen“ eingestufte Raum in den letzten zwei Jahrzehnten erlebt hat.

Dem Ländlichen Raum im engeren Sinne werden nun zugeordnet: Neben Sternenfels im Enzkreis der mittlere und südwestliche Kreis Calw einschl. Enzklösterle bis Haiterbach im Süden sowie, bis auf Eutingen im Gäu (neu: Randzone), der gesamte Landkreis Freudenstadt. Neben der oben beschriebenen Veränderung bei der „Ostflanke“ der Region (neu: Randzone um Verdichtungs-räume) gibt es damit keine weitere Änderung in der Einstufung: Die Städte und Gemeinden Bad Wildbad, Bad Herrenalb, Dobel, Höfen und Schömberg, die aufgrund ihrer damaligen Zuordnung zum Mittelbereich Pforzheim bereits im alten LEP in der Randzone zwischen den Verdichtungs-räumen Karlsruhe und Stuttgart eingestuft waren, sind nun als neuer eigenständiger Mittelbereich Bad Wildbad weiterhin der „Randzone“ zugeordnet.

Nach LEP-PS 6.2.8 sollen besondere regionale Entwicklungsaufgaben im **Raum Oberes Gäu** wegen seiner Standortgunst an der Nahtstelle zwischen der Europäischen Metropolregion Stuttgart, der international bedeutenden Erholungslandschaft des Schwarzwaldes und der westlichen Alb, wegen des starken Siedlungsdrucks, der notwendigen Abstimmung im Infrastrukturbereich und zur Schonung der landschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten sowie wegen des besonderen Koordinationsbedarfs im Zuständigkeitsbereich von vier Regierungspräsidien und Regionen wahrgenommen werden, und zwar zur Stärkung bestehender Entwicklungsansätze im Ländlichen Raum, zur Bewältigung des regionalen Strukturwandels, zur Entwicklung schwach und einseitig strukturierter Gebiete, zur Entlastung stark verdichteter Räume, zur Überwindung hemmender Verwaltungsgrenzen und zur Unterstützung anderer landesbedeutsamer Raumplanungen. Die regionale Ausformung der im LEP enthaltenen Entwicklungsgrundsätze ist seitens der Regionalverbände auf der Basis einer im September 2003 erstellten Fallstudie von Studenten der Universität Stuttgart vorgesehen.

2.2 Zentrale Orte

Aufgaben und Stufen Zentraler Orte

- N Die Zentralen Orte versorgen i.d.R. über ihren eigenen Bedarf hinaus andere Orte (Gemeinden) ihres Verflechtungsbereiches mit kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Gütern und Dienstleistungen. Zentralörtliche Einrichtungen für diese überörtliche Versorgung sollen in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte gebündelt werden. Die Zentralen Orte sollen aus den Wohnorten ihrer Verflechtungsbereiche mit öffentlichen Verkehrsmitteln und durch eine verbesserte Straßeninfrastruktur zeitgünstig, kostengerecht und umweltschonend erreichbar sein.**

Der Landesentwicklungsplan legt die Oberzentren und Mittelzentren fest, der Regionalplan weist Unterzentren und Kleinzentren aus (siehe Strukturkarte).

2.2.1 Oberzentrum

- N (1) Oberzentrum der Region ist Pforzheim.**
- Z (2) Das Oberzentrum soll als Zentraler Ort mit großstädtischer Prägung ein Gebiet von mehreren 100.000 Einwohnern (hier die Region Nordschwarzwald) mit hochqualifizierten Leistungen versorgen.**
- G (3) Das Oberzentrum soll in der Regel ausgestattet sein mit Hochschulen, Sportstadien, Spezialkliniken, Theatern, Großkaufhäusern, spezialisierten Einkaufsmöglichkeiten sowie Dienststellen höherer Verwaltungsebenen, Gerichten und Kreditinstituten.**
- N (4) Im Landesentwicklungsplan wird für das Oberzentrum Pforzheim auch ein Verflechtungsbereich für den gehobenen spezialisierten Bedarf (Mittelbereich) gemeindeweise abgegrenzt, der sich aus der Strukturkarte ergibt.**

2.2.2 Mittelzentren und Mittelbereiche

- N (1) Mittelzentren der Region sind Mühlacker, Calw, Bad Wildbad, Nagold, Freudenstadt und Horb. Die Verflechtungsbereiche der Mittelzentren sind als Mittelbereiche im Landesentwicklungsplan gemeindeweise abgegrenzt und ergeben sich aus der Strukturkarte.**
- Z (2) Die Mittelzentren sollen so ausgestattet sein, dass sie den gehobenen, seltener auftretenden spezialisierten Bedarf eines Verflechtungsbereiches mit i.d.R. mehr als 35.000 Einwohnern decken können.**
- G (3) Mittelzentren sollen in der Regel ausgestattet sein mit Gymnasien und berufsbildenden Schulen, Krankenhäusern, größeren Sportanlagen, vielseitigen Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen.**
- V (4) Die Gemeinde Wiernsheim soll dem Mittelbereich Mühlacker zugeordnet werden. Bad Herrenalb ist zwar dem neuen Mittelzentrum Bad Wildbad zugeordnet, es gibt aber auch enge Verflechtungen zum Mittelzentrum und Mittelbereich Ettlingen (Kreis Karlsruhe) und zum Oberzentrum Karlsruhe.**

Begründung:

Die vorgenannten sowie die folgenden Plansätze enthalten Grundsätze und Ziele für die Konkretisierung des seitens der Landesplanung mit den Ober- und Mittelzentren bereits z.T. vorgegebenen Zentrale-Orte-Netzes in der Region Nordschwarzwald. Die Rechtsgrundlage für diese Ausweisungen und Darstellungen bilden § 8 Abs. 6 und Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes, wonach neben den Raumkategorien auch die Ober- und Mittelzentren samt den Mittelbereichen aus dem LEP nachrichtlich zu übernehmen und Unter- und Kleinzentren in den Regionalplänen auszuweisen sind. Die Versorgungs- und Dienstleistungsfunktion der Mittelzentren soll gestärkt werden.

Die Gemeinde Wiernsheim im östlichen Enzkreis ist derzeit gemäß Anhang zum LEP 2002, S. A 19, dem Mittelbereich des Oberzentrums Pforzheim zugeordnet, weist jedoch deutlich stärkere Verbindungen und Verflechtungen zum Mittelzentrum Mühlacker als zu Pforzheim auf. Daher soll die Zuordnung der Mittelbereiche im nächsten LEP entsprechend angepasst werden.

2.2.3 Unterzentren

- Z (1) Unterzentren sollen so ausgestattet sein, dass sie den qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf des Verflechtungsbereiches der Grundversorgung (Nahbereich) mit i.d.R. mehr als 10.000 Einwohnern decken können.**
- G (2) Unterzentren sollen in der Regel ausgestattet sein mit Einrichtungen des Gesundheitswesens, größeren Einzelhandelsgeschäften, vielfältigen Handwerksbetrieben, Zweigstellen von Kreditinstituten, weiterführenden Schulen sowie einem vielfältigen Angebot an Arbeitsplätzen.**
- Z (3) Als Unterzentren werden ausgewiesen die Städte und Gemeinden: Remchingen und Königsbach-Stein (beide nehmen die Funktion Unterzentrum gemeinsam als Doppelzentrum wahr), Neuenbürg und Straubenhardt (ebenfalls in der Funktion als Doppelzentrum), Altensteig, Baiersbronn, Dornstetten sowie Alpirsbach.**

Begründung:

Die Ausweisung der genannten Unterzentren folgt, bis auf die Ergänzung um Straubenhardt, der Einstufung im Regionalplan 2000. Aus Sicht des Regionalverbandes sind in den letzten Jahren (mit Ausnahme von Straubenhardt, das aufgrund der Einwohnerzahl und des Umfangs des Verflechtungsbereiches selbst als Kleinzentrum mit Teilfunktion eines Unterzentrums eingestuft werden könnte und aufgrund der direkten Nachbarschaft zu Neuenbürg ein sinnvolles Doppel-Unterzentrum mit dieser Stadt bilden kann), unbeschadet eines zu konstatierenden generellen Wachstums keine derart wesentlichen Veränderungen im Wachstum, in der Ausstattung oder insbesondere im Umfang der Verflechtungsbereiche von bisherigen Kleinzentren entstanden, die zu einer erheblich höheren (d.h. eigenständig unterzentralen) Bedeutung solcher Kleinzentren im Verhältnis zu anderen Gemeinden (insbesondere benachbarter Klein-, Unter- oder Mittelzentren) geführt hätten. Daher erscheint es nicht gerechtfertigt, weitere Änderungen an der Ausweisung der Unterzentren vorzunehmen. Dies gilt auch für Birkenfeld und Niefern-Öschelbronn, die von der Größe und Ausstattung möglicherweise infrage kämen, aber durch die Nähe zum Oberzentrum und Lage im Verdichtungsraum die Funktion nicht übertragen bekommen (vgl. PS 2.2.4).

2.2.4 Kleinzentren

- Z (1) Kleinzentren sollen als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereiches decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen i.d.R. mindestens 8.000 Einwohner umfassen.**
- G (2) Kleinzentren sollen in der Regel ausgestattet sein mit Hauptschule, Turnhalle, Sportplätzen, Hallen- oder Freibad, Einrichtungen der gesundheitlichen Betreuung (Arzt, Apotheke), Einzelhandels-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben.**
- Z (3) Als Kleinzentren werden ausgewiesen die Städte und Gemeinden: Knittlingen, Illingen, Neulingen, Keltern, Tiefenbronn, Wiernsheim, Heimsheim, Maulbronn, Bad Herrenalb, Schömberg, Bad Liebenzell, Althengstett, Bad Teinach-Zavelstein und Neubulach als Doppelzentrum, Wildberg, Haiterbach, Pfalzgrafenweiler, Waldachtal, Eutingen im Gäu, Empfingen sowie Loßburg. Maulbronn, Bad Herrenalb, Schömberg und Bad Liebenzell haben in den Bereichen Kur- und Krankenhauswesen und auf Grund sonstiger überdurchschnittlicher Infrastrukturausstattung (z.B. Gymnasien) teilweise unterzentrale Bedeutung.***

* Von der Verbindlichkeit ausgenommen

- G (4) Im Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim werden gem. Plansatz 2.5.11 LEP 2002 wegen der engen Netzdichte der Versorgungsstandorte und der daraus resultierenden Funktionsüberlagerungen keine Kleinzentren und weiteren zentralen Orte festgelegt, da die Grundversorgung durch das Oberzentrum Pforzheim, das Mittelzentrum Mühlacker sowie das Doppel-Unterzentrum Remchingen/Königsbach-Stein für alle Gemeinden in diesem Raum gesichert ist. Unbeschadet davon ist festzustellen, dass die Gemeinden Niefern-Öschelbronn und Birkenfeld des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim eine einem Unterzentrum vergleichbare Ausstattung haben, die weiter ausgebaut werden soll.**

Begründung:

Die aufgeführten Gemeinden erfüllen im wesentlichen die o.g. Kriterien und Bedingungen. Mit dem Netz der Zentralen Orte und insbesondere der Ausweisung der genannten Kleinzentren soll die flächendeckende Grundversorgung der Bevölkerung der Region mit den Gütern des überörtlichen regelmäßig auftretenden Bedarfs gewährleistet werden.

Heimsheim behält seine Einstufung als Kleinzentrum bei, da die große Entfernung zu den Zentralen Orten höherer Stufe im Verdichtungsraum Stuttgart die Bereitstellung überörtlicher Versorgungsinfrastruktur in diesem Kleinzentrum für seinen Verflechtungsbereich weiterhin erfordert. Dagegen kann im Teilraum Pforzheim des Verdichtungsraumes Karlsruhe/Pforzheim auf Grund der dortigen hohen Netzdichte von Versorgungskernen und der geringen Entfernung bspw. von Birkenfeld und Niefern-Öschelbronn zum Oberzentrum Pforzheim von der Ausweisung weiterer zentraler Orte abgesehen werden.

2.2.5 Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion

- G Alle anderen Gemeinden der Region, die nicht in den Plansätzen 2.2.1 bis 2.2.4 aufgeführt sind, sollen der örtlichen Grundversorgung der Bevölkerung dienen. Sie sollen dafür in der Regel ausgestattet sein mit folgenden Einrichtungen: Läden für den täglichen Bedarf, örtliches Gewerbe, Kindergarten, Grundschule, Spiel- und Sportstätten, ärztliche Versorgung. Die Versorgungseinrichtungen sollen im Versorgungskern der Gemeinde konzentriert werden. Die Siedlungsentwicklung soll in zumutbarer Entfernung zu den Versorgungskernen erfolgen.**

Begründung:

35 von 71 Gemeinden der Region haben keine zentralörtliche Funktion. Diese Gemeinden spielen aber für die Versorgung der Bevölkerung eine wichtige Rolle. So ist es ihre Aufgabe, die örtliche Grundversorgung zu gewährleisten und für einen großen Teil der Bevölkerung der Region Wohnort zu sein. Daneben ist für die gesunde Weiterentwicklung des örtlichen Gewerbes und des Handwerks Sorge zu tragen. Wichtige Aufgabe dieser Gemeinden ist auch die Erhaltung und die Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit der Ortskerne.

2.2.6 Gemeinden mit besonderen Entwicklungsaufgaben

- Z Für die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach wird als besondere Entwicklungsaufgabe die Förderung und der Ausbau eines „Naturtourismus“ festgelegt.***

Begründung:

Auf Grund der naturräumlich sehr begrenzten und für eine weitere Siedlungsentwicklung (selbst für Eigenentwicklung) im herkömmlichen Sinne sehr eingeschränkten Lage der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach soll die Festlegung der besonderen Entwicklungsaufgabe „Naturtourismus“ auch künftig entsprechende Entwicklungsperspektiven sichern.

* Von der Verbindlichkeit ausgenommen

GEMEINDE	Zentralörtliche Stufe (KIZ,UZ,MZ,OZ)	NAHBEREICH	MITTELBEREICH
Knittlingen	KIZ	Knittlingen	Mühlacker
Maulbronn	KIZ	Maulbronn	
Sternenfels			
Mühlacker	MZ	Mühlacker	
Ötisheim			
Illingen	KIZ		
Wiernsheim	KIZ	Wiernsheim	Pforzheim
Wurmberg			
Heimsheim	KIZ	Heimsheim	
Friolzheim			
Mönsheim			
Wimsheim			
Tiefenbronn	KIZ	Tiefenbronn	
Neuhausen			
Neulingen	KIZ	Neulingen	
Ölbronn-Dürrn			
Kieselbronn			
Remchingen	Teil-UZ	Remchingen	
Königsbach-Stein	Teil-UZ	Königsbach-Stein	
Kämpfelbach			
Eisingen			
Keltern	KIZ	Keltern	
Straubenhardt	Teil-UZ	Straubenhardt	
Neuenbürg	Teil-UZ	Neuenbürg	
Engelsbrand			
Birkenfeld		Pforzheim	
Ispringen			
Niefern-Öschelbronn			
Pforzheim	OZ		
Bad Wildbad	MZ	Bad Wildbad	Bad Wildbad
Höfen			
Enzklösterle			
Bad Herrenalb	KIZ	Bad Herrenalb	
Dobel			
Schömberg	KIZ	Schömberg	Calw
Bad Liebenzell	KIZ	Bad Liebenzell	
Unterreichenbach			
Calw	MZ	Calw	
Oberreichenbach			
Althengstett	KIZ	Althengstett	
Simmozheim			
Ostelsheim			
Gechingen			
Bad Teinach-Zavelstein	Teil-KIZ	Bad Teinach-Zavelstein	
Neubulach	Teil-KIZ	Neubulach	
Neuweiler			

GEMEINDE	Zentralörtliche Stufe (KIZ,UZ,MZ,OZ)	NAHBEREICH	MITTELBEREICH
Wildberg	KIZ	Wildberg	Nagold
Altensteig	UZ	Altensteig	
Egenhausen			
Simmersfeld			
Nagold	MZ	Nagold	
Ebhausen			
Rohrdorf			
Haiterbach	KIZ	Haiterbach	Freudenstadt
Pfalzgrafenweiler	KIZ	Pfalzgrafenweiler	
Grömbach			
Wörnersberg			
Waldachtal	KIZ	Waldachtal	
Dornstetten	UZ	Dornstetten	
Glatten			
Schopfloch			
Baiersbronn	UZ		
Freudenstadt	MZ	Freudenstadt	
Seewald			
Bad Rippoldsau- Schapbach			
Loßburg	KIZ		
Betzweiler-Wälde		Alpirsbach	
Alpirsbach	UZ		
Horb am Neckar	MZ	Horb	Horb
Eutingen im Gäu	KIZ	Eutingen	
Empfingen	KIZ	Empfingen	

2.3 Entwicklungsachsen

2.3.1 Landesentwicklungsachsen

- N (1) Die Landesentwicklungsachsen des LEP 2002 werden nachrichtlich übernommen; sie sind im folgenden aufgeführt und werden in der Strukturkarte dargestellt.**
- Z (2) Mittels der aufgeführten Zentralen Orte sowie weiterer Gemeinden in der Region Nordschwarzwald, denen damit eine verstärkte Entwicklungsfunktion zukommen soll (= sog. „Achsenstandorte“), werden diese Achsen regional ausgeformt:**
- (Bruchsal – Bretten) – Knittlingen – Maulbronn – Ötisheim – Mühlacker,
 - (Karlsruhe) - Remchingen – Königsbach-Stein – Kämpfelbach – Ispringen – Pforzheim – Niefern-Öschelbronn – Mühlacker – Illingen – (Vaihingen/Enz),
 - Pforzheim – Bad Liebenzell – Calw – Bad Teinach-Zavelstein/Neubulach – Wildberg – Nagold – Horb,
 - (Stuttgart – Leonberg – Weil der Stadt) – Althengstett – Calw,
 - (Stuttgart – Herrenberg – Ergenzingen) - Eutingen im Gäu – Horb – Empfingen – (Rottweil) sowie (Herrenberg – Jettingen) – Nagold,
 - (Rastatt – Gaggenau/Gernsbach) - Baiersbronn – Freudenstadt,
 - (Wolfach – Schiltach) - Alpirsbach – Loßburg – Freudenstadt – Dornstetten – Schopfloch – Horb,
 - (Tübingen – Rottenburg) – Horb.

V (3) Es wird vorgeschlagen, bei einer Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes folgende weitere Landesentwicklungsachse auszuweisen:

- **Calw – Althengstett – Ostelsheim – (Grafenau – Böblingen).**

Begründung:

Der Plansatz 2.3.1 enthält im Wesentlichen die Entwicklungsachsen des Landesentwicklungsplanes 2002. Das System der Entwicklungsachsen soll als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur zur ausgewogenen Raumentwicklung beitragen und den großräumigen Leistungsaustausch innerhalb des Landes und der Region fördern. Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und Vermeidung einer ungerichteten flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen, den Zentralen Orten sowie Siedlungsbereichen möglichst im Zuge der Achsen konzentriert werden. In den Achsen sollen die für den Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen, im Verkehr verstärkt auch der Schienen- und der öffentliche Nahverkehr, gebündelt und so ausgebaut werden, dass zwischen den Zentralen Orten leistungsfähige Verbindungen gewährleistet sind. Zwischen den Entwicklungsachsen und zwischen den Verdichtungen im Verlauf der Achsen sollen ausreichende Freiräume erhalten werden; bandartige Siedlungsstrukturen sollen so vermieden werden.

Zur regionalen Ausformung dieser Achsen werden ergänzend zu den aufgeführten Ober- und Mittelzentren weitere regionalbedeutsame sog. „Achsenstandorte“ festgelegt. Die Aufnahme des Doppel-Kleinzentrums Bad Teinach-Zavelstein/Neubulach als „Achsenstandort“ im Verlauf der Achse Pforzheim – Horb erfolgt, trotz einer etwas randlichen Lage, aufgrund der Nähe und ÖPNV-Anbindung zum Schienenhaltepunkt „Bahnhof Teinach“ an der Nagoldtalbahn; wobei sich eine verstärkte Siedlungsentwicklung hier aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten vor allem im Teil-Kleinzentrum Neubulach vollziehen sollte.

Die weitere Aufgliederung der Entwicklungsachsen gem. § 8 (2) 3. LPIG mittels Siedlungsbereichen (= orts(teil)weise Zuordnung der verstärkten Siedlungsentwicklung), Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren erfolgt in den Kapiteln zur Siedlungs- und zur Freiraumstruktur.

In Ergänzung des LEP 2002 wird vorgeschlagen, eine neue Landesentwicklungsachse zwischen Calw und Böblingen auszuweisen, um dadurch sowohl die in den letzten Jahren verstärkten Verflechtungen zwischen diesen Räumen zu dokumentieren, die gleich großen Entwicklungschancen beider Räume im Verlauf dieser Achse weiterhin zu gewährleisten, und auch die hier geplante schienengebundene Verknüpfung (vgl. P.S. 4.1.14) entsprechend zu berücksichtigen.

2.3.2 Regionale Entwicklungsachsen

Z (1) Zur Netzergänzung werden folgende Regionalen Entwicklungsachsen samt zugehörigen „Achsenstandorten“ (mit verstärkter Siedlungsentwicklung) ausgewiesen:

- **Pforzheim – Birkenfeld – Neuenbürg – Bad Wildbad ,**
- **Nagold – Ebhausen – Altensteig – Pfalzgrafenweiler – Dornstetten – Freudenstadt,**
- **Empfingen – (Haigerloch – Hechingen).**

V (2) Zur Netzergänzung wird für die Fortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart folgende weitere Regionale Entwicklungsachse vorgeschlagen:

- **Althengstett – Ostelsheim – (Grafenau – Böblingen).**

Begründung:

Laut Landesplanungsgesetz und P.S. 2.6.2 LEP-Entwurf können in den Regionalplänen zusätzlich regionale Entwicklungsachsen ausgewiesen werden, und zwar für Bereiche, in denen die Konzentration der Siedlungsentwicklung und der Ausbau leistungsfähiger Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen weit fortgeschritten sind oder angestrebt werden, soweit ein Entwicklungspotential dafür erkennbar ist; dies gilt insbesondere für Verdichtungsräume und ihre Randzonen in Verbindung mit schienengebundenen Nahverkehren.

Die regionale Entwicklungsachse Pforzheim – Bad Wildbad wurde bereits im aktuellen Regionalplan 2000 für erforderlich gehalten und ausgewiesen; dies ist noch berechtigt mit der künftigen Ausweisung von Bad Wildbad als eigenständigem Mittelzentrum im neuen LEP sowie der im Regionalplan geforderten und nunmehr realisierten Verbesserung des Schienenverkehrs auf der Enztalbahn mittels elektrischem Stadtbahnbetrieb einschl. neuer Haltepunkte (vgl. PS 4.1.13).

Zur Achse Nagold – Altensteig – Dornstetten mit Weiterführung über die vorhandene Ost-West-Landesentwicklungsachse bis nach Freudenstadt liegen berechtigte Gründe vor, wie z.B. das Vorhandensein der Zentralen Orte Altensteig (Unterzentrum) und Pfalzgrafenweiler (Kleinzentrum); auch bieten die im Verlauf einer solchen Achse liegenden Städte und Gemeinden Ebhausen, Altensteig und Pfalzgrafenweiler Voraussetzungen für eine weitere Siedlungskonzentration dort (Wohnen und Gewerbe). Allerdings verlief in dieser Achse im ländlichen Raum kein schienengebundener ÖPNV, so dass im Bereich des Busverkehrs Verbesserungen bei weiterer Siedlungskonzentration dort erforderlich wären (z.B. Schnellbusse).

Eine Ausweisung des Raumes zwischen Hechingen, Haigerloch und Empfingen als Regionale Entwicklungsachse erfolgte bereits im Regionalplan Neckar-Alb von 1993. Diese Ausweisung wird nunmehr in Übereinstimmung damit auch im Regionalplan Nordschwarzwald vorgenommen.

Insgesamt wird deutlich, dass mit der Festlegung und Ausweisung der Achsen und der sog. Achsenstandorte (= Städte/Gemeinden, denen dadurch eine verstärkte Siedlungsentwicklungsfunktion zukommen soll) sowohl in der gesamten Region als auch im neuen Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord den entsprechenden Kommunen angemessene Entwicklungsperspektiven offen gehalten werden.

Die Achse (Calw) – Althengstett – Ostelsheim – Grafenau – Böblingen wird im vorigen Plansatz 2.3.1 zur Aufnahme als Landesentwicklungsachse im LEP vorgeschlagen (vgl. Begründung dort). Da dies im LEP 2002 nicht zum Tragen kam, aus Sicht des Regionalverbandes Nordschwarzwald aber berechtigte Gründe zumindest für eine Ausweisung als Regionale Achse vorliegen, wird dies für die nächste Fortschreibung des Regionalplanes der Region Stuttgart vorgeschlagen.

2.4 Grundlagen zur Ermittlung erforderlicher Bauflächen

2.4.1 Bevölkerungsentwicklung

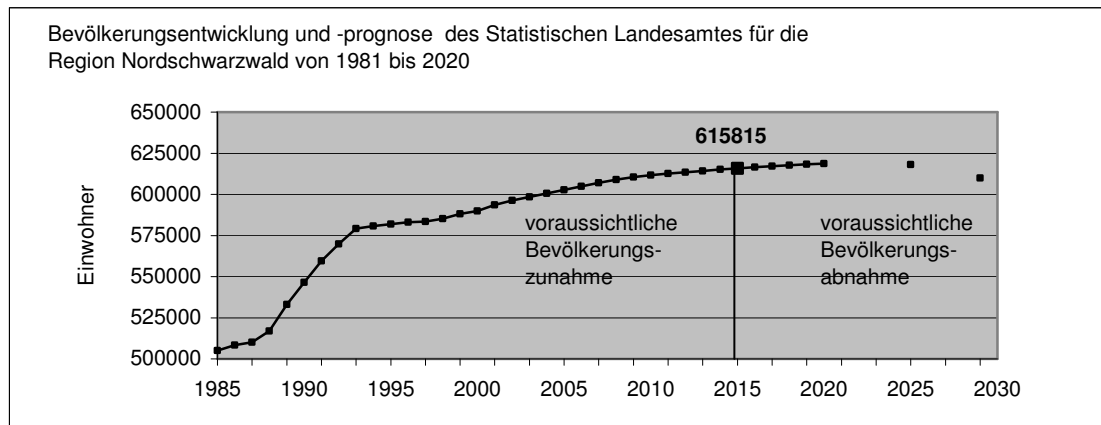
G Für die Region Nordschwarzwald wird bis zum Planjahr 2015 eine Bevölkerungszahl von 616.000 Einwohnern erwartet. Diese Zahl dient als Orientierungswert für die Entwicklung der Region Nordschwarzwald und soll Grundlage für die Berechnungen des Bedarfes an Siedlungsflächen in der Bauleitplanung sein.

Begründung:

Die Entwicklung der Einwohnerzahl hat unmittelbare Auswirkungen auf viele kommunale Arbeitsfelder. Sie bildet die Grundlage für Planungen des Wohnungsbaus, des Gewerbebaus sowie für viele Planungen der Infrastruktur wie Kindergarten- und Schulbau. Dem Orientierungswert für die Region Nordschwarzwald liegt die Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes (StaLa) für Baden-Württemberg bis 2020 zu Grunde. Auf der Basis des 31.12.01 mit

593.672 Einwohnern wird darin für das Jahr 2015 eine Bevölkerungszahl von 615.815 Einwohnern in der Region Nordschwarzwald erwartet. Die Region wird nach dieser Prognose um 22.143 Einwohner zunehmen. Eng angelehnt an die Prognose des Statistischen Landesamtes wird für die Region ein Orientierungswert von 616.000 Einwohnern bis zum Jahr 2015 angenommen.

Die Prognose des Statistischen Landesamtes geht für die Region Nordschwarzwald bis 2015 von einem moderaten Bevölkerungszuwachs aus. Langfristig ist jedoch auf Grund der Altersgliederung mit einem Bevölkerungsrückgang zu rechnen. Auch die Zuwanderung wird den natürlichen Bevölkerungsrückgang (mehr Sterbefälle als Geburten) nicht mehr ausgleichen können (vgl. Grafik). Diese Entwicklung muss bei künftigen Planungsaufgaben Berücksichtigung finden.



eigene Darstellung, Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg 1985-2020 und eigene Abschätzung

2.4.2 Regionalplanerische Ziel- und Grundsatzaussagen zur Ermittlung erforderlicher Bauflächen

Z (1) Bei der Ausweisung von Bauflächen sind zunächst Möglichkeiten der Verdichtung, Arrondierung, Baulückenschließung, Altbausanierung und Inanspruchnahme von planungsrechtlich gesicherten aber noch unbebauten Flächenpotenzialen zu nutzen, bevor Neuausweisungen vorgenommen werden.

G (2) Um die Freiraumfunktionen durch flächensparende Siedlungsformen zu sichern, soll auf eine angemessene Siedlungsdichte hingewirkt werden. Als Dichtewerte für Bauflächenausweisungen sollen angestrebt werden:

Oberzentrum:	90 EW/ha
Mittelzentrum:	80 EW/ha
Untzentrum:	60 EW/ha
Kleinzentrum:	60 EW/ha
Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion:	50 EW/ha

G (3) In Gemeinden und Ortsteilen ohne zentralörtliche Funktion, außerhalb der Achsen und ohne Schwerpunktfunktionen sollen bei der Flächenermittlung keine Wanderungsgewinne berücksichtigt werden. Die Ausweisung von Bauflächen soll sich an dem aus der Eigenentwicklung resultierenden Bedarf orientieren.

Z (4) In den Zentralen Orten ist die Versorgungsfunktion zu sichern und zu stärken. Zur Unterstützung der Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden.

Begründung:

Ziel der Vorgabe in Plansatz 2.4.2 Z (1) ist die deutliche Reduzierung der steigenden Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlungsflächen. Diese Vorgabe wird durch den LEP 2002 Plansatz 3.1.9 gestützt, der eine vorrangige Nutzung von Baulücken und Baulandreserven sowie Brachflächen vorsieht. Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit der Überprüfung vorhandener Flächenpotenziale im Bestand auch aus dem Baugesetzbuch § 1a (1) sowie dem Bodenschutzgesetz § 4.

Auf der Basis des § 8 (4) LplG werden erstmals Dichtewerte vorgegeben. Diese stellen neben den Geboten der „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ sowie „Vorrang der Inanspruchnahme bereits planungsrechtlich gesicherter Flächen vor Neuausweisungen“ einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme dar. Die Einführung von Dichtewerten dient der Ermittlung des erforderlichen Bauflächenbedarfs in der Flächennutzungsplanung. Es handelt sich hierbei um Durchschnittswerte, die in der Bauleitplanung über- oder unterschritten werden können. Wesentlich ist, dass im Mittel die vorgegebenen Dichtewerte eingehalten werden sollen, um dem ansteigenden Flächenbedarf entgegenzuwirken und die wirtschaftliche Auslastung erforderlicher Infrastrukturmaßnahmen zu gewährleisten.

Ein wesentlicher Indikator zur Ermittlung des Bauflächenbedarfes ist die Bevölkerungsentwicklung. Die Gemeinden ohne besondere Funktionen (kein Zentraler Ort, kein Achsenstandort, kein „Schwerpunktort“) sollen in ihrer Eigenentwicklung gesichert werden. Dazu ist die örtliche Grundversorgung zu gewährleisten sowie dem Bedarf der ansässigen Bevölkerung an Wohnbauflächen Rechnung zu tragen. Bei der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs sind in diesen Gemeinden neben der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, der Rückgang der Belegungsdichte sowie der Ersatz- und Ergänzungsbedarf der ansässigen Bevölkerung zu berücksichtigen. Neben der Bevölkerungsentwicklung sind bei der Ermittlung erforderlicher Bauflächen die regionalplanerischen Ziel- und Grundsatzaussagen zur Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur zu berücksichtigen.

Die Siedlungstätigkeit soll gemäß Z (4) auf die zentralen Orte konzentriert werden. Dies kann insbesondere durch die verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen umgesetzt werden, wobei bei Neuausweisungen auf eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr zu achten ist. Dies gibt auch der LEP 2002 in Plansatz 2.5.3, 2.6.4 und 3.2.5 vor.

2.4.3 Orientierungswerte für die Bevölkerungsentwicklung

G Die in der Tabelle angegebenen Orientierungswerte sollen als Basis für die Ermittlung des Bedarfes an Siedlungsflächen in der Bauleitplanung dienen.

Verwaltungsraum	Einwohnerzahl				Zunahme in %				StaLa Progn.	Orientierungswert 2015
	30.06.90	30.06.95	30.06.00	30.06.02	'90-'95	'95-'00	'90-'02	'02-'15	2015	
EG Knittlingen	6438	7154	7418	7444	11,1	3,7	15,6	3,4		7700
VR Maulbronn	8674	9119	9220	9486	5,1	1,1	9,4	2,3		9600
VR Mühlacker	29393	30344	30723	31061	3,2	1,2	5,7	4,0		32100
EG Illingen	6771	7038	7226	7291	3,9	2,7	7,7	4,2		7600
VR Heckengäu	20532	22239	23037	23343	8,3	3,6	13,7	4,1		24300
VR Tiefenbronn	9324	10208	10847	10950	9,5	6,3	17,4	5,0		11500
VR Neulingen	10333	11386	12500	12679	10,2	9,8	22,7	4,9		13300
VR Kämpfelbachtal	18533	19430	20248	20442	4,8	4,2	10,3	4,7		21400
EG Remchingen	9813	11084	11407	11531	13,0	2,9	17,5	4,9		12100
EG Keltern	8061	8630	8889	8994	7,1	3,0	11,6	3,4		9200
EG Straubenhardt	9089	10014	10374	10502	10,2	3,6	15,5	4,7		11100
VR Neuenbürg	11294	11940	11994	12014	5,7	0,5	6,4	1,5		12500
NBV Pforzheim	137385	145835	145298	146870	6,2	-0,4	6,9	2,8		151000
LK Enzkreis + SK Pforzheim	285640	304421	309181	312607	6,6	1,6	9,4	3,5	323303	323400
VR Bad Herrenalb	9033	9553	9545	9669	5,8	-0,1	7,0	3,4		10000
VR Bad Wildbad	14474	14765	14204	14303	2,0	-3,8	-1,2	1,4		14400
EG Schömburg	7705	8847	8511	8567	14,8	-3,8	11,2	1,6		8700
VR Bad Liebenzell	9956	11442	11616	11815	14,9	1,5	18,7	4,1		12100
VR Calw	24982	26598	26200	26507	6,5	-1,5	6,1	3,4		27400
VR Althengstett	14320	16015	16744	17007	11,8	4,6	18,8	3,5		18000
VR Teinachtal	9674	10810	11269	11509	11,7	4,2	19,0	3,4		11800
EG Wildberg	9179	10195	10257	10225	11,1	0,6	11,4	0,7		10500
VR Nagold	32117	34053	35237	35681	6,0	3,5	11,1	4,8		37200
VR Altensteig	14246	14801	14913	15147	3,9	0,8	6,3	3,7		15700
LK Calw	145686	157079	158496	160430	7,8	0,9	10,1	3,3	165742	165800
VR Horb	29295	36257	35254	35513	23,8	-2,8	21,2	3,6		36800
VR Pfalzgrafenweiler	6450	7368	7637	7811	14,2	3,7	21,1	5,0		8200
VR Dornstetten	16167	18011	18891	18976	11,4	4,9	17,4	4,3		19800
VR Loßburg	6998	7556	7869	7987	8,0	4,1	14,1	3,9		8300
EG Alpirsbach	6753	6945	6914	7014	2,8	-0,4	3,9	4,1		7300
VR Freudenstadt	27268	28512	28356	28598	4,6	-0,5	4,9	3,9		29700
EG Baiersbronn	15830	16657	16217	16393	5,2	-2,6	3,6	1,9		16700
LK Freudenstadt	108761	121306	121138	122292	11,5	-0,1	12,4	3,7	126770	126800
Region NSW	540087	582806	588815	595329	7,9	1,0	10,2	3,5	615815	616000

Begründung:

Die Orientierungswerte wurden auf der Grundlage der Vorausberechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg (StaLa) erstellt. Das StaLa hat für die Region und ihre Landkreise auf der Basis des Bevölkerungsstandes vom 31.12.2001 eine Prognose zur Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2020 erstellt. Darin wird für die Region Nordschwarzwald bis zum Jahr 2015 (Planungshorizont des Regionalplans 2015) mit einem Anstieg der Bevölkerungszahl auf 615.815 Einwohner gerechnet. Daher wird ein Orientierungswert von 616.000 Einwohnern angenommen.

Zur Abschätzung der Orientierungswerte für die jeweiligen Verwaltungsräume wurden die vom Statistischen Landesamt vorausberechneten Werte für die Region und ihre Landkreise Enzkreis mit Stadtkreis Pforzheim, Calw und Freudenstadt (vgl. Tabelle) auf die Verwaltungsräume verteilt.

	Prognose des Statistischen Landesamtes bis 2015	Orientierungswerte 2015 des Regionalverbandes Nordschwarzwald
Region NSW	615815	616000
Stadtkreis Pforzheim	120060	120100
Landkreis Enzkreis	203243	203300
Landkreis Calw	165742	165800
Landkreis Freudenstadt	126770	126800

Bei der „Verteilung“ wurde insbesondere die Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen Verwaltungsräumen seit 1990 berücksichtigt. Darüber hinaus sind in die Abschätzung die regionalplanerischen Zielsetzungen, die mit der Ausweisung als Zentraler Ort, Achsenstandort oder „Schwerpunktort“ für Gewerbe, Industrie, Dienstleistung verbunden sind, mit einfließen.

Die so ermittelten Orientierungswerte sind als grobe Anhaltswerte anzusehen, die in der Bauleitplanung anhand der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung zu überprüfen sind.

2.5 Siedlungsbereiche

Z (1) Die Siedlungsentwicklung ist am Netz der Zentralen Orte und Entwicklungsachsen auszurichten und vorrangig in Siedlungsbereichen zu konzentrieren, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll.

Z (2) Zur Konzentration der Siedlungstätigkeit und zur Aufgliederung der Entwicklungsachsen werden für Achsenstandorte folgende Siedlungsbereiche festgelegt:

Siedlungsbereiche innerhalb von Entwicklungsachsen:

Zentral-örtliche Stufe	Achsenstandorte (Gemeinde/Stadt)	Siedlungsbereiche (Gemeinde, Stadt-/Ortsteil)	SPNV-Haltestelle
Landesentwicklungsaachse (Bruchsal-Bretten) - Mühlacker			
KIZ	Knittlingen	Knittlingen - Kernstadt	langfristig
KIZ	Maulbronn	Maulbronn - Kernstadt	periphere Lage
	Ötisheim	Ötisheim	1
MZ	Mühlacker	Mühlacker - Kernstadt Enzberg	1 1
Landesentwicklungsaachse (Karlsruhe) – Pforzheim – Mühlacker – (Vaihingen/Enz)			
DZ - UZ	Remchingen/ Königsbach-Stein	Wilferdingen Königsbach	1 1
	Kämpfelbach	Bilfingen Ersingen	1 2
	Ispringen	Ispringen	1 + geplant

Zentral-örtliche Stufe	Achsenstandorte (Gemeinde/Stadt)	Siedlungsbereiche (Gemeinde, Stadt-/Ortsteil)	SPNV-Haltestelle
OZ	Pforzheim	Pforzheim - Kernstadt Büchenbronn Eutingen Huchenfeld	mehrere 1
	Niefern-Öschelbronn	Niefern	1
MZ	Mühlacker	s.o.	
KIZ	Illingen	Illingen - Hauptort	1
Landesentwicklungsachse Pforzheim – Calw – Nagold - Horb			
OZ	Pforzheim	s.o.	
KIZ	Bad Liebenzell	Bad Liebenzell - Kernstadt Unterhaugstett	1
MZ	Calw	Calw - Kernstadt Stammheim	1
DZ - KIZ	Bad Teinach-Zavelstein/Neubulach	Neubulach - Kernstadt	periphere Lage
KIZ	Wildberg	Wildberg - Kernstadt	1
MZ	Nagold	Nagold - Kernstadt Emmingen Hochdorf Vollmaringen	1 + geplant geplant
MZ	Horb	Horb - Kernstadt Altheim Bildeczingen Nordstetten	1
Landesentwicklungsachse Calw – Althengstett – (Weil der Stadt – Leonberg – Stuttgart)			
MZ	Calw	s.o.	
KIZ	Althengstett	Althengstett - Hauptort	langfristig
Landesentwicklungsachse (Stuttgart – Herrenberg – Ergenzingen) – Horb – (Rottweil)			
KIZ	Eutingen im Gäu	Eutingen im Gäu - Hauptort	1 + geplant
MZ	Horb	s.o.	
KIZ	Empfingen	Empfingen - Hauptort	
Landesentwicklungsachse (Rastatt – Gaggenau/Gernsbach) - Freudenstadt			
UZ	Baiersbronn	Baiersbronn - Hauptort Klosterreichenbach	1 1
MZ	Freudenstadt	Freudenstadt - Kernstadt Dietersweiler Wittlensweiler	2 + geplant
Landesentwicklungsachse (Wolfach – Schiltach) – Freudenstadt - Horb			
UZ	Alpirsbach	Alpirsbach - Kernstadt Peterzell Reutin	1
KIZ	Loßburg	Loßburg - Hauptort	1
MZ	Freudenstadt	s.o.	
UZ	Dornstetten	Dornstetten - Kernstadt	1 + geplant
	Schopfloch	Schopfloch - Hauptort	1
MZ	Horb	s.o.	
Regionale Entwicklungsachse Pforzheim – Birkenfeld – Neuenbürg – Bad Wildbad			
OZ	Pforzheim	s.o.	
	Birkenfeld	Birkenfeld - Hauptort	1
Teil-UZ	Neuenbürg	Neuenbürg - Kernstadt Arnbach	2
MZ	Bad Wildbad	Bad Wildbad - Kernstadt Calmbach	4 2
Regionale Entwicklungsachse Althengstett – Ostelsheim – (Grafenau – Böblingen)			

Zentral-örtliche Stufe	Achsenstandorte (Gemeinde/Stadt)	Siedlungsbereiche (Gemeinde, Stadt-/Ortsteil)	SPNV-Haltestelle
KIZ	Althengstett	s.o.	
	Ostelsheim	Ostelsheim	langfristig
Regionale Entwicklungsachse Nagold – Ebhausen – Altensteig – Pfalzgrafenweiler – Dornstetten			
MZ	Nagold	s.o.	
	Ebhausen	Ebhausen - Hauptort	
UZ	Altensteig	Altensteig - Kernstadt	
KIZ	Pfalzgrafenweiler	Pfalzgrafenweiler - Hauptort	
UZ	Dornstetten	s.o.	

Z (3) Außerhalb von Entwicklungsachsen werden in Zentralen Orten folgende Siedlungsbereiche festgelegt:

Siedlungsbereiche außerhalb von Entwicklungsachsen:

Zentraler Ort	Siedlungsbereiche (Gemeinde, Stadt-/Ortsteil)	SPNV-Haltestelle
KIZ	Neulingen	Bauschlott
KIZ	Keltern	Ellmendingen Dietlingen
Teil - UZ	Straubenhardt	Conweiler Schwann
KIZ	Bad Herrenalb	Bad Herrenalb – Kernstadt
KIZ	Waldachtal	Lützenhardt Tumlingen
KIZ	Haiterbach	Haiterbach – Kernstadt
KIZ	Schömburg	Schömburg – Hauptort
KIZ	Tiefenbronn	Tiefenbronn – Hauptort
KIZ	Wiernsheim	Wiernsheim – Hauptort
KIZ	Heimsheim	Heimsheim

Zusätzlich wird Neuweiler als Siedlungsbereich festgelegt.

Z (4) Sofern Siedlungsbereiche außerhalb der Entwicklungsachsen und außerhalb der Hauptverkehrslinien, insbesondere peripher zu SPNV-Haltepunkten liegen, ist für eine gute ÖPNV-Anbindung zu sorgen.

Begründung:

Mit der Ausweisung von Siedlungsbereichen werden Schwerpunkte festgelegt, auf die sich die Siedlungstätigkeit konzentrieren soll (Z (1)). Dadurch wird entsprechend der Vorgabe des Landesplanungsgesetzes § 8 (2) Nr. 3 eine Gliederung der Entwicklungsachsen vorgenommen (Z (2)). Durch diese Gliederung werden stark besiedelte, besiedelte und freizuhaltende Bereiche voneinander abgegrenzt. Zur Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Verkehrsnetzen werden im Bereich von Haltestellen des Schienenpersonennahverkehrs verstärkt Siedlungsbereiche ausgewiesen.

Die Ausweisung der Siedlungsbereiche schließt an die entsprechenden Ausweisungen im Regionalplan 2000 an. Änderungen wurden insofern vorgenommen, dass das Prinzip der Schwerpunktbildung auf Gemeinden, Stadt-/Ortsteile mit Haltepunkten des Schienenpersonennahverkehrs sowie Achsenstandorte stärker berücksichtigt wurde. Daher wurden Ersingen mit zwei Haltepunkten sowie Ostelsheim als neu vorgeschlagener Achsenstandort mit langfristig geplantem Haltepunkt als Siedlungsbereiche aufgenommen.

Zur Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Versorgungsnetzen werden auch in den Zentralen Orten außerhalb der Entwicklungsachsen Siedlungsbereiche festgesetzt (Z (3)). Der

Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung soll hierbei insbesondere auf den Versorgungskern des Zentralen Ortes ausgerichtet werden.

Liegen Siedlungsbereiche außerhalb von Entwicklungsachsen und Hauptverkehrslinien, ist bei der Ausweisung von neuen Bauflächen auf eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr zu achten (Z (4)). Dies wird auch durch den LEP 2002 Plansatz 3.2.5 vorgegeben.

In der Raumnutzungskarte sind die Siedlungsbereiche durch quadratische Symbole dargestellt. Darüber hinaus werden sie in Z (2) und Z (3) jeweils in den Tabellen genannt.

2.6 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

2.6.1 Allgemeine Grundsätze

- G (1) In der Region Nordschwarzwald ist verstärkt die Schaffung von Arbeitsplätzen in einer den Aufgaben der Region entsprechenden Art und Zahl anzustreben.**
- G (2) Bei der Standortwahl für Industrie- und Gewerbebetriebe sowie für Dienstleistungseinrichtungen sollen insbesondere die Nähe zu Zentralen Orten, die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sowie die Zuordnung der Arbeitsplätze zu vorhandenen und geplanten Wohnsiedlungen berücksichtigt werden.**
- G (3) Bei der Ausweisung erforderlicher Flächen sollen die natürlichen Gegebenheiten beachtet und eine Beeinträchtigung der natürlichen Ressourcen weitestgehend ausgeschlossen werden.**
- G (4) Die Ausweisung geeigneter Flächen soll an vorhandene Standorte angebunden werden.**
- G (5) Im Verdichtungsraum soll die Standortsicherung für das produzierende Gewerbe nicht nur für die dort wohnhafte Bevölkerung erfolgen, sondern es sollen auch qualifizierte Beschäftigungsmöglichkeiten für einen größeren Raum angeboten werden. Dabei ist eine langfristige Vorsorge anzustreben.**
- G (6) In den Mittelbereichen Calw, Nagold und Horb, die enge Verflechtungen zum Verdichtungsraum Stuttgart haben, wird durch Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe oder Dienstleistungseinrichtungen angestrebt, einen ausgeglichenen Pendlersaldo zu erreichen.**
- G (7) Im ländlichen Raum zwischen den Entwicklungsachsen soll für die dort ansässige Bevölkerung ein ausreichendes Angebot an nicht landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen ermöglicht werden, schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten.**
- G (8) Unverträgliche Gebietsnutzungen, insbesondere Industriegebiete und Wohngebiete, sollen nach Möglichkeit räumlich angemessen voneinander getrennt werden.**

2.6.2 Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe

- Z Als Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe werden das Oberzentrum Pforzheim sowie die Mittelzentren Mühlacker, Nagold und Horb sowie das Unterzentrum Altensteig festgelegt. Nutzungen und Maßnahmen, die der Schwerpunktfunktion entgegenstehen, sind ausgeschlossen.**

2.6.3 Schwerpunkte für Gewerbe

- Z** Als Schwerpunkte für Gewerbe werden die Mittelzentren Calw und Freudenstadt, die Teil-Unterkentren Remchingen und Königsbach-Stein, das Kleinzentrum Knittlingen sowie das Kleinzentrum Heimsheim festgelegt. Nutzungen und Maßnahmen, die der Schwerpunktfunktion entgegenstehen, sind ausgeschlossen.
- V** Es wird empfohlen, die gewerbliche Schwerpunktfunktion für Calw auf Grund der topografisch schwierigen Situation möglichst in Form von interkommunalen Gebieten mit Nachbarkommunen auszugestalten.

2.6.4 Schwerpunkte für Dienstleistungseinrichtungen

- Z** Als Schwerpunkte für Dienstleistungseinrichtungen werden das Oberzentrum Pforzheim sowie die Mittelzentren Mühlacker, Calw, Nagold, Horb, Bad Wildbad und Freudenstadt festgelegt. Nutzungen und Maßnahmen, die der Schwerpunktfunktion entgegenstehen, sind ausgeschlossen.

Begründung:

Das Landesplanungsgesetz (LplG) sieht in § 8 (2) Nr. 7 vor, dass Schwerpunkte für Industrie und Dienstleistungseinrichtungen ausgewiesen werden können. Die Ausweisung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe oder Dienstleistungseinrichtungen soll der Sicherung und Entwicklung geeigneter Standorte für Industrie- und Gewerbebetriebe sowie für Dienstleistungseinrichtungen dienen. Mit den Zielfestlegungen soll vermieden werden, dass Maßnahmen und Nutzungen, die heute noch nicht erkennbar sind, die Umsetzung der Schwerpunktbildung verhindern. Bei den Schwerpunkten handelt es sich nicht um Verbrauchermärkte und Einkaufszentren, diese werden in Kapitel 2.9 behandelt.

Die festgelegten Schwerpunkte sind Städte/Gemeinden, die auf Grund ihrer zentralörtlichen Funktion sowie der Qualität der überörtlichen Verkehrsanbindung besonders für die Ansiedlung neuer Betriebe oder die Erweiterung bestehender Betriebe geeignet sind. In den „Schwerpunktorten“ soll über den Eigenbedarf der Gemeinde hinaus die Entwicklung im industriellen, gewerblichen oder Dienstleistungsbereich ermöglicht werden. Dabei hat die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region oberste Priorität. Darüber hinaus dient die Schwerpunktsetzung in den Gemeinden der Region dazu, den Auspendlerüberschuss in die Nachbarregionen zu reduzieren.

Wie bereits im verbindlichen Regionalplan 2000 dargestellt, werden das Oberzentrum Pforzheim sowie die Mittelzentren Mühlacker, Nagold und Horb als Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe festgelegt. Pforzheim und Mühlacker sind über die A 8 bereits sehr gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. In der Planung befindet sich die überörtliche Anbindung von Horb und Nagold (sh. Plansatz 4.1.1). Die zusätzliche gewerbliche Schwerpunktzweisung (G) kann für diese Zentralen Orte entfallen, da mit Festlegung eines Schwerpunktes für Industrie und Gewerbe (I) gemäß § 9 BauNVO Möglichkeiten für die künftige industrielle wie auch gewerbliche Entwicklung gegeben sind.

Das in der vorgesehenen regionalen Entwicklungsachse Nagold - Freudenstadt (sh. Plansatz 2.3.2) liegende Unterzentrum Altensteig wird neu als Schwerpunkt für Industrie festgelegt. Gründe für die Festlegung sind die Lage in der neuen Entwicklungsachse, der vorhandene Industrieansatz mit dem Industriegebiet „Turmfeld“ sowie das geplante IKG mit Egenhausen (sh. Plansatz 2.7 Z (4)).

Die Mittelzentren Calw und Freudenstadt werden entsprechend der Ausweisung im Regionalplan 2000 als Gewerbeschwerpunkte und nicht als Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe festgesetzt. Nach der TA Lärm gelten in Gebieten, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, niedrigere Immissionswerte als in Gebieten mit gewerblichen oder industriellen Anlagen. Durch die Festlegung als reine Gewerbeschwerpunkte werden einerseits die Mittelzentren Calw und Freudenstadt in ihrer wichtigen Funktion für den Raum gestärkt und andererseits auch das Erholungspotenzial sowie ihre landschaftlich attraktive Lage durch die niedrigeren Grenzwerte berücksichtigt.

Das in der Entwicklungsachse liegende Doppel - Unterzentrum Remchingen/ Königsbach-Stein wird im Unterschied zur Festlegung im Regionalplan 2000 gemeinsam als Gewerbeschwerpunkt festgelegt, da die Festlegung als „Schwerpunktort“ dem Zentralen Ort zugewiesen wird und nicht für einzelne Gemeinden vergeben wird.

Knittlingen als Kleinzentrum liegt in der Landesentwicklungsachse und wird wie schon im Regionalplan 2000 als Schwerpunkt für die gewerbliche Entwicklung festgelegt. Knittlingen verfügt bereits über einen gewerblichen Ansatz, an den auf Grund fehlender Restriktionen sowie einer guten Verkehrsanbindung an die B 35 hervorragend angebunden werden kann. Durch den geplanten Ausbau als überörtlicher Gewerbeschwerpunkt in Form eines interkommunalen Gewerbegebietes (IKG) (sh. Plansatz 2.7 Z (4)) kann auf die benachbarten bisherigen Gewerbeschwerpunkte Maulbronn und Ölbronn-Dürrn verzichtet werden.

Von den benachbarten Kleinzentren Heimsheim und Tiefenbronn wird im Unterschied zum Regionalplan 2000 „nur“ Heimsheim im Regionalplan 2015 als Schwerpunkt für Gewerbe festgelegt. Heimsheim – mit eigenem BAB - Anschluss - verfügt durch die gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz über die besseren Standortvoraussetzungen und ist somit mehr als Tiefenbronn geeignet, die Schwerpunktfunktion für den südöstlichen Enzkreis zu übernehmen.

Der Gewerbeschwerpunkt für Ispringen entfällt im Regionalplan 2015, da Ispringen kein Zentraler Ort ist und in unmittelbarer Nachbarschaft zum „großen“ Gewerbeschwerpunkt Pforzheim liegt.

Als Schwerpunkte für Dienstleistungseinrichtungen werden wie bisher das Ober- und die Mittelzentren festgelegt. Daher wird im Regionalplan 2015 zusätzlich Bad Wildbad als neuer Schwerpunkt für Dienstleistungseinrichtungen festgesetzt. Die Schwerpunktfunktion für Illingen entfällt, da die bereits mit dem Regionalplan 2000 festgelegte Funktion bisher in der Bauleitplanung nicht umgesetzt wurde und somit offenbar kein Bedarf an einer weiteren Schwerpunktzueweisung besteht. Darüber hinaus können mit dem IKG „Ensingens Süd“, an dem auch Illingen beteiligt ist (sh. Plansatz 2.7 (N (7))), ausreichend Flächen für eine Entwicklung im Dienstleistungsbereich bereitgestellt werden.

In Gemeinden ohne Schwerpunktfunktionen besteht weiterhin die Möglichkeit zur Realisierung des Eigenbedarfes. Dieser kann sich sowohl aus der Ansiedlung neuer Betriebe sowie aus der Erweiterung vorhandener Betriebe ergeben.

2.7 Interkommunale Gewerbegebiete (IKG)

Z (1) Interkommunale Gewerbegebiete werden als Vorranggebiete festgelegt. An diesen Standorten soll der jeweilige gewerbliche Flächenbedarf schwerpunktmäßig abgedeckt werden. Nutzungen und Maßnahmen, die der Umsetzung der IKG entgegen stehen, sind ausgeschlossen.

G (2) Es ist anzustreben, dass die interkommunalen Gewerbegebiete eine angemessene Anbindung an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs haben.

- G (3) Die interkommunalen Gewerbegebiete sind geeignet für Aussiedlungen und Neuansiedlungen von Unternehmungen auch von außerhalb. Sie sollen durch ein aktives Marketing der Wirtschaftsförderung beworben werden.**
- Z (4) Folgende IKG werden festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:**
- **Knittlingen: Vorrangig für Knittlingen, Sternenfels, Maulbronn, Ölbronn-Dürrn, Ötisheim, Neulingen**
 - **Birkenfeld/Keltern (Dammfeld): Für Birkenfeld und Keltern**
 - **Simmersfeld (Interkomm Gewerbepark Enz/Nagold): Für Simmersfeld, Bad Wildbad, Enzklösterle, Altensteig, Seewald.**
 - **Egenhausen: Für Egenhausen und Altensteig.**
 - **Nagold (Eisberg): Für Nagold, Rohrdorf, Ebhausen, Haiterbach, Wildberg.**
 - **Haiterbach/Salzstetten: Für Haiterbach und Waldachtal**
- V (5) Es wird ein IKG Alpirsbach für Alpirsbach, Betzweiler-Wälder und Loßburg vorgeschlagen.**
- V (6) Es wird ein IKG für Mönshausen und Friolzheim vorgeschlagen.**
- N (7) An dem IKG Enzlingen/Süd in Vaihingen/Enz beteiligt sich die Gemeinde Illingen.**
- V (8) Es wird vorgeschlagen, dass sich am IKG Knittlingen die Stadt Bretten (Landkreis Karlsruhe) beteiligen kann.**
- N (9) Am ING Nagold (Industriepark Nagold-Gäu) sind die Gemeinden Jettingen und Mötzingen (Landkreis Böblingen) beteiligt.**

Begründung:

Seit Jahren wird in der Region Nordschwarzwald die übergemeindliche Zusammenarbeit für die Ansiedlung neuer Arbeitsplätze in interkommunalen Gewerbegebieten (IKG) forciert. Mit Gründung des ersten IKG der Region in Simmersfeld (Interkomm) im Jahr 1997 mit einem ersten Bauabschnitt von 12,5 ha und Erschließungskosten von über 7 Mio. DM sind auch andere Standorte in die Diskussion gekommen, weil die Vorteile gemeindeübergreifender Gewerbeplanungen erkannt worden sind.

In Zukunft wird es nicht mehr möglich sein, in sämtlichen 333 Ortslagen der Region Nordschwarzwald auch nur annähernd für jede einzelne der 71 Gemeinden adäquate, gut erschlossene und möglichst ökologisch konfliktfreie Flächen für die Ansiedlung von Betrieben zu finden und auszuweisen. Daher bieten sich Kooperationen an; sie sind regionalpolitisch erwünscht.

Die ausgewiesenen Standorte eignen sich für eine gewerbliche Aufsiedlung, und sollen den Bedarf der jeweiligen beteiligten Gemeinden schwerpunktmäßig decken.

Der Standort Knittlingen ist nach umfangreichen Untersuchungen und jahrelangen Diskussionen als günstigster für die Nachbarschaft gefunden worden. Neben ihrem Eigenbedarf sollte die Stadt Knittlingen angemessene Flächen für die Nachbargemeinden bereit stellen.

Der Standort in Vaihingen a.d.Enz ist in seiner unmittelbaren Lage zum Bahnhof Vaihingen an der Neubaustrecke Stuttgart – Mannheim äußerst günstig gelegen. Der Bedarf von Illingen (Mitglied des Zweckverbandes) wird im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ausreichend zu decken sein.

Das IKG Mönshheim/Friolzheim dient sowohl dem Bedarf von Mönshheim als auch von Friolzheim. Der genaue Standort muss noch abgegrenzt werden.

Das IKG Dammfeld im Verdichtungsraum von Pforzheim soll neue Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden Birkenfeld und Keltern bieten. Es liegt besonders verkehrsgünstig und ist über die K 4538 und die B 10 an die Autobahnauffahrt Pforzheim-West der A 8 ortsdurchfahrtsfrei erreichbar. Nach Abwägung der öffentlichen Belange (insbesondere Ausweisung eines Regionalen Grünzuges) an den Alternativ-Standorten, in vor allen Dingen durch Landschaftsschutz begrenzten Flächenressourcen der Gemeinden, muss dieser neue Standort als einzig mögliche Variante angesehen werden.

Das Interkomm Gewerbepark Enz/Nagold in Simmersfeld ist im ersten Bauabschnitt erschlossen. Aus raumordnerischer Sicht sollte der Standort je nach Bedarf erweitert werden und bis nahe an die B 294 vergrößert werden können.

Das IKG Altensteig und Egenhausen lässt sich ausgezeichnet dadurch erschließen, dass das bestehende Gewerbegebiet erweitert wird.

Das IKG Haiterbach/Salzstetten dient vor allem der Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes in Haiterbach auf den unmittelbar angrenzenden Flächen. Damit ist die Erschließung sinnvoll und gesichert. Eine Verbesserung der Anbindung des Raumes über die L 361 / L 1361 an die Autobahn A 81 wird derzeit gebaut. Damit verbessern sich die Standortbedingungen erheblich.

Das IKG Nagold/Eisberg (Industriepark Nagold-Gäu (Eisberg) ING) dient dem Mittelzentrum Nagold selbst und den Nachbargemeinden Rohrdorf, Ebhausen, Wildberg, Haiterbach sowie Jettingen und Mötzingen als gemeinsame Entwicklungsfläche. Hierbei ist hervorzuheben, dass auf dieser Konversionsfläche sowohl ein Vorratsstandsstandort für Gewerbegrößansiedlung als zusätzlich und benachbart ein IKG möglich sind. Innerhalb des ehemaligen Kasernenbereiches wird ein Biomasse-Heizkraftwerk für den Landkreis errichtet.

Durch die Ausweisung von Interkommunalen Gewerbegebieten können zielgerichteter ein konzentrierter Mitteleinsatz und eine höhere Akzeptanz in Bevölkerung und der Wirtschaft für einen attraktiven Ausbau am jeweiligen Standort des IKG erreicht werden. Standortmarketing wird effizienter und besser möglich. Dabei ist die Bedeutung von IKG im Naturraum Nordschwarzwald (bzw. im Naturpark Schwarzwald) nicht zu unterschätzen. Die Kombination harter und weicher Standortfaktoren lässt sich ideal verknüpfen. Der Naturpark als Gütesiegel kann touristisch werbewirksam eingesetzt werden und gleichzeitig die IKG konzentrierter und gestalterisch besser umsetzen.

2.8 Vorratsstandorte für Gewerbe-Großansiedlungen

Z (1) In der Raumnutzungskarte des Regionalplan 2015 sind Großstandorte für mögliche Gewerbeentwicklungen ausgewiesen. Sie dienen als Vorbehaltsgebiete für die Ansiedlung eines Großbetriebes. Nutzungen und Maßnahmen, die der Umsetzung entgegenstehen, sollen vermieden werden.

Z (2) Als Standorte, die mit dem Symbol GE-REG und einer Flächenabgrenzung aus der Raumnutzungskarte ersichtlich sind werden festgelegt:

- Nagold „Eisberg“ (ehemalige Kaserne und östlich angrenzend),
Gemarkung Nagold und
- Freudenstadt „Sulzhau“ an der B 294, Gemarkung Freudenstadt,

sowie als Vorschlag:

- V (3) **Horb „Heiden-Rehgrund“ nördlich der Eisenbahn auf Gemarkung Horb.**
- V (4) **Jettingen und Mötzingen (Landkreis Böblingen) beteiligen sich am Standort Nagold.**

Begründung:

Auf Grund mehrerer Nachfragen beim Regionalverband Nordschwarzwald von international operierenden Konzernen bzw. Projektentwicklern nach größeren zusammenhängenden Flächen für gewerbliche Ansiedlungen hat die Verbandsversammlung umfangreich diskutiert, mit welchem raumordnerischem Instrument am besten auf solche Anfragen reagiert werden kann.

Denn: ein zeitnahes Angebot von größeren Flächen war für die Region bisher sehr schwierig. Um zukünftig schneller handeln zu können, sind die Standorte nach Besichtigung und Abwägung mit den derzeitigen Realnutzungen und zukünftigen Möglichkeiten als raumordnerisch unbedenklich für Großansiedlungen durch die Verbandsversammlung beschlossen worden. Damit sind sie vereinbar mit Regionalen Zielen und stellen eine bessere Verhandlungsposition im Wettbewerb regionaler Standorte innerhalb Deutschlands und Europas dar.

Die regionalbedeutsamen Vorratsstandorte sollen in der Regel ungefähr 50 ha umfassen und sind ausschließlich für besondere Fälle großer Bau- und Planungsvorhaben gedacht. Sie dienen als Vorratsflächen und sind im Einvernehmen mit den Gemeinden ausgewiesen. Die derzeit auf den Gebieten liegenden Realnutzungen sind in der Raumnutzungskarte 2015 als Bestand dargestellt. Für den Fall einer möglichen Großansiedlung ist über den konkreten Projektantrag und damit noch einmal über die raumordnerische Bewertung in der Verbandsversammlung zu entscheiden. Voraussetzung für die Behandlung ist eine weitere positive Entscheidung der jeweiligen Belegenheitsgemeinde.

Für den Fall eines konkreten Antrages und einer Inanspruchnahme hat damit die derzeitige Realnutzung Nachrangigkeit und die gewerbliche Aufsiedlung hat Vorrang. Dabei ist bei jedem Planungsfall zu prüfen, inwieweit Konflikte mit anderen Nutzungen bestehen, z.B. mit festgesetzten Wasserschutzgebieten o.ä. Die in Frage kommende Fläche erhält das Symbol GE-REG. Die genaue Abgrenzung ist dann mit den Städten und Gemeinden vorzunehmen.

2.9 Einzelhandelsgroßprojekte

(Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und andere großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucher i.S. § 11 (3) BauNVO 1990)

2.9.1 Verbrauchernahe Versorgung

- G Um eine verbrauchernahe Versorgung zu gewährleisten, sollen integrierte und wohngebietsnahe Standorte für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben gefördert werden. Die Einzelhandelsstandorte sollen gut für den Fußgänger- und Fahrradverkehr erschlossen sein und mit dem ÖPNV erreichbar sein. Die Anforderungen von Familien mit Kindern, Behinderten und Senioren sollen bei der Standortwahl berücksichtigt werden.**

2.9.2 Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte

- Z (1) Die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten ist grundsätzlich nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren zulässig. Im Einzelfall sind**

Einzelhandelsgroßprojekte auch in Kleinzentren oder Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zulässig, wenn

- 1. sie zur Deckung des Bedarfs der wohnortnahen Grundversorgung der Gemeinde erforderlich sind oder**
 - 2. diese Gemeinden in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- oder Untertzentren zusammengewachsen sind.**
- N (2) Die Verkaufsfläche der Einzelhandelsgroßprojekte ist so zu bemessen, dass der angestrebte Einzugsbereich des Vorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde nicht wesentlich überschreitet.**
- Z (3) Die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde oder die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.**
- N (4) Einzelhandelsgroßprojekte sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden.**
- Z (5) Hersteller-Direktverkaufszentren sind grundsätzlich nur im Oberzentrum zulässig. Bei einer Geschossfläche von weniger als 5000 m² können auch Standorte in Mittelzentren in Betracht kommen.**

2.9.3 Zuordnung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten zu den Versorgungskernen

- Z (1) Regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten (vgl. Sortimentliste in der Begründung) sind nur in den Versorgungskernen der Städte und Gemeinden anzusiedeln. Die Versorgungskerne werden in der Raumnutzungskarte gebiets-scharf für Oberzentrum, Mittel- und Untertzentren abgegrenzt. Außerhalb der Versorgungskerne sind regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen.**
- Z (2) Regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (vgl. Sortimentliste in der Begründung) sind ebenfalls den Versorgungskernen zuzuordnen. Wenn im Versorgungskern nach Prüfung keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, ist auch eine Ansiedlung außerhalb der Versorgungskerne möglich.**
- G (3) Außerhalb der Versorgungskerne werden in der Raumnutzungskarte Ergänzungsstandorte für regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte mit einem Symbol (E) festgelegt. Diese Gebiete sind grundsätzlich für eine Ansiedlung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten geeignet und sollen daher bei der Standortsuche außerhalb der Versorgungskerne vorrangig in Betracht gezogen werden.**

2.9.4 Agglomerationen

- Z Eine Anhäufung von mehreren für sich nicht regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten ist einem regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekt gleichzustellen, wenn die Agglomeration regionalbedeutsame Auswirkungen hat.**

2.9.5 Erarbeitung von Entwicklungskonzepten

- G Zur Steuerung der Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten sollen die Kommunen ein eigenes Entwicklungskonzept erarbeiten. Dieses soll mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt werden.**

Begründung:

Angesichts der Entwicklung von Einzelhandelsgroßprojekten ((Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und andere großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucher i. S. von § 11 (3) BauNVO) außerhalb der gewachsenen Versorgungskerne der Städte und Gemeinden ist die Aufnahme von spezifischen Plansätzen zur Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten auf regionaler Ebene erforderlich. Diese Aufgabe wird auch durch das Landesplanungsgesetz (LplG) § 8 (3) sowie durch den Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg vom 23.07.2002 (LEP 2002) vorgegeben. Von grundlegender Bedeutung ist auch die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten (Einzelhandelserlass) vom 21.02.2001 (GABl. vom 30.03.01).

Zu 2.9.1

Die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfes muss für die gesamte Bevölkerung in allen Teilen der Region sichergestellt sein. Insbesondere ältere sowie nicht-motorisierte Menschen sind dabei auf eine verbrauchernahe Versorgung angewiesen. Daher sollen die bestehenden innerörtlichen Versorgungskerne (Stadt-/Ortskerne) gesichert und in angemessenem, d.h. dem ihrer zentralörtlichen Funktion entsprechenden, Umfang weiterentwickelt werden. Neben der Aufgabe, die verbrauchernahe Versorgung zu gewährleisten, trägt der Einzelhandel in den Versorgungskernen zur Erhaltung von lebendigen Stadt-/Ortskernen bei. Eine Ansiedlung an nicht integrierten Standorten am Orts-/Stadtrand kann dagegen zu einem Funktionsverlust der oft durch Einzelhandel geprägten Innenstädte und Ortskerne führen. Insbesondere wenn Einzelhandelsgroßprojekte am Stadtrand angesiedelt werden und damit zu Fuß nicht mehr erreichbar sind, spielt die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eine wesentliche Rolle. Eine nachträgliche Anbindung an den ÖPNV verursacht sehr hohe Kosten und scheitert daher in den meisten Fällen. Aus den genannten Gründen sollen Einzelhandelsgroßprojekte vorrangig an integrierten, wohngebietsnahen Standorten angesiedelt werden, die darüber hinaus über eine gute ÖPNV Anbindung verfügen.

Zu 2.9.2

Die genannten Einzelhandelsgroßprojekte entsprechen den in § 11 (3) BauNVO aufgeführten Vorhaben. Hierzu wird auch auf den Einzelhandelserlass verwiesen. Die Plansätze 2.9.2 Z (1), N (2), Z (3), N (4) und Z (5) basieren auf den Vorgaben des LEP 2002. Da der LEP 2002 mit den Plansätzen 3.3.7, 3.3.7.1, 3.3.7.2 bereits differenzierte Regelungen zur Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben vorgibt, ist eine weitere Konkretisierung auf regionaler Ebene nur in geringem Maße erforderlich.

In Plansatz 2.9.2 Z (1) wird als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass Einzelhandelsgroßprojekte grundsätzlich nur in Ober-, Mittel- und Unterezentren zulässig sind. Darüber hinaus wird in Ausnahmefällen gemäß LEP 2002 Plansatz 3.3.7 zur Sicherung der Grundversorgung auch in Kleinzentren oder Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten ermöglicht. Diese Ausnahmeregelung soll den Gemeinden, die über keinen Lebensmittel-Einzelhandel mehr verfügen, eine Lebensmittel-Grundversorgung gewährleisten. Des Weiteren können im Verdichtungsraum ausnahmsweise auch Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion als Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte in Betracht kommen, da insbesondere im Verdichtungsraum die hohe Siedlungsdichte und die damit verbundene Entwicklung von neuen „Versorgungszentren“ zu einer Überlagerung zentralörtlicher Funktionen beigetragen haben. Als weitere Ausnahmemöglichkeit nennt der LEP 2002 in seiner Begründung zu 3.3.7 den Nachweis eines atypischen Falles. Das

Vorliegen eines atypischen Falls ist gemäß Art. 2.3.2 Einzelhandelserlass insbesondere dann gegeben, wenn beispielsweise der Anteil der Verkaufsfläche wesentlich unter 2/3 der Geschossfläche liegt oder wenn der Einzugsbereich des Betriebs im Warenangebot bisher unterversorgt war und innerhalb des Einzugsbereiches des Betriebes zentrale Versorgungsbereiche an anderen Standorten nicht vorgesehen oder vorhanden sind oder wenn der Betrieb in zentraler und in integrierter Lage errichtet werden soll und durch die Errichtung ein vorhandenes Zentrenkonzept nicht gestört wird.

Neben der grundsätzlichen Zuordnung von Einzelhandelsgroßprojekten zu den zentralen Orten, ist gemäß LEP 2002 Plansatz 3.3.7.1 die Verkaufsfläche des Betriebes auf die Größe der Gemeinde/Stadt und ihren Verflechtungsbereich abzustimmen. Diese Begrenzung soll sicherstellen, dass der Zentrale Ort bzw. auch die Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion, in denen Einzelhandelsgroßprojekte ausnahmsweise zulässig sind, die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen. Gleichzeitig wird dadurch verhindert, dass ein Zentraler Ort durch die Aufgabenwahrnehmung außerhalb des ihm zugewiesenen räumlich-funktionellen Aufgabenbereichs die räumlich-strukturell bedeutsame Aufgabenwahrnehmung durch die anderen Zentralen Orte beeinträchtigt. Der Verflechtungsbereich von Mittelzentren sind die jeweiligen Mittelbereiche, von Unter- und Kleinzentren ist dies der jeweilige Nahbereich, von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist dies das Gemeindegebiet. Gemäß Einzelhandelserlass Art. 3.2.1 ist ein Einzelhandelsgroßprojekt dann unverträglich und das Kongruenzgebot verletzt, wenn mehr als 30 % des Umsatzes außerhalb des Verflechtungsbereiches erzielt werden sollen.

Der LEP 2002 bestimmt darüber hinaus in Plansatz 3.3.7.2 als weitere Zulassungsvoraussetzung, dass die Einzelhandelsstandorte auf die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde und anderer zentraler Orte sowie auf die Funktionsfähigkeit der sonstigen Versorgungsbereiche in den Stadt-/Ortsteilen der Standortgemeinde abzustimmen sind. Die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne der Standortgemeinde oder anderer Zentraler Orte ist gemäß Begründung zum LEP 2002 in der Regel als wesentlich beeinträchtigt anzusehen, wenn dort wegen des zu erwartenden Kaufkraftabflusses Geschäftsaufgaben drohen. Auch hier gibt der Einzelhandelserlass einen Anhaltswert vor, ab wann mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Gemäß Einzelhandelserlass Art. 3.2.2.3 ist ab einem Umsatzverlust bei zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 10 % und bei nicht zentrenrelevanten und nicht nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 20 % mit erheblichen Beeinträchtigungen der Versorgungsstruktur zu rechnen.

Hersteller-Direktverkaufszentren bzw. Fabrikverkaufszentren („Factory-Outlet-Center“ (FOC)) sind i.d.R. Einkaufszentren, in denen mehrere Hersteller ihre eigenproduzierten Waren direkt an den Endverbraucher verkaufen. Raumordnerisch sind sie wie Einzelhandelsgroßprojekte zu behandeln und unterliegen somit den Vorgaben des Kapitels 2.9. Für Einrichtungen mit weniger als 5000 m² Geschossfläche sind auch Standorte in Mittelzentren möglich. Die Auswirkungen sind in der Regel in einem Raumordnungsverfahren zu prüfen.

Für Einzelhandelsgroßprojekte ist gemäß § 13 (1) LplG i.V.m. § 1 Satz 3 Nr. 19 RoV in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Der bisherige Schwellenwert gemäß § 13 (1) LplG von 5000 m² Verkaufsfläche ist mit der Einfügung von Nr. 19 durch Bundesrecht überlagert und somit hinfällig geworden. Über die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens entscheidet das Regierungspräsidium im Einzelfall.

Zu 2.9.3

Zentrale Orte sind Standorte für überörtliche Versorgungseinrichtungen. Es werden Funktionen des Einzelhandels, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen Einrichtungen etc. gebündelt, so dass sich gute Erreichbarkeiten ergeben. Insbesondere das Ober-, die Mittel- und Unterzentren sind dabei für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten geeignet. Eine Zuordnung des Einzelhandels auf die Gesamtgemeinde ist jedoch nicht ausreichend. Die Lage innerhalb des Zentralen Ortes spielt hinsichtlich der Auswirkungen eine wesentliche Rolle.

Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte an der Peripherie führen zu einer enormen Beeinträchtigung der traditionellen Funktionen von gewachsenen Zentren. Stadtkerne verlieren ihre Funktion als zentraler Versorgungsbereich, die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung wird gefährdet (insbesondere für Menschen ohne Auto sowie ältere Menschen), der Wettbewerb verschärft sich und es ist mit Rückgang von lokalen Einzelhandelseinrichtungen zu rechnen. Darüber hinaus erhöhen sich das Verkehrsaufkommen und damit auch die Umweltbelastung. Soll diesen negativen Auswirkungen entgegengewirkt werden, muss eine Verlagerung von Einzelhandelsgroßprojekten an die Stadt-/Ortsränder verhindert werden. Neue Einrichtungen müssen den Versorgungskernen zugeordnet werden.

Daher wurden -analog der Vorgehensweise des Verbandes Region Stuttgart- in der Raumnutzungskarte in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Kommunen und Städte für das Oberzentrum, die Mittel- und Unterzentren Bereiche abgegrenzt, in denen sich Einzelhandelsgroßprojekte ansiedeln können. Die Abgrenzung erfolgte auf der Basis der Vorschläge der Kommunen und Städte.

Dabei wurden zwei Bereiche unterschieden.

1. Versorgungskerne

Durch den Versorgungskern wird ein Bereich gebietsscharf abgegrenzt, in dem sich Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevantem Sortiment ansiedeln sollen. Diese räumliche Konkretisierung soll Fehlentwicklungen wie der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten „auf der grünen Wiese“ entgegenwirken und damit die Innenstädte stärken. Außerhalb der festgelegten Versorgungskerne ist eine Ansiedlung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten ausgeschlossen.

Die Abgrenzung der Versorgungskerne in der Raumnutzungskarte bedeutet nicht, dass innerhalb dieser Bereiche Einzelhandel überall sinnvoll und zulässig ist. Es wird lediglich ein Bereich festgelegt, der für solche Vorhaben aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich geeignet ist. Ob die Ansiedlung eines Vorhabens in diesem Bereich sinnvoll und zulässig ist, muss dennoch in jedem Einzelfall geprüft werden. Es werden also keine konkreten Standorte festgelegt, sondern es werden aus regionalplanerischer Sicht „integrierte Lagen“ dargestellt. Die konkrete Ausformung der Bereiche liegt im Aufgabenbereich der Kommunen und findet im Rahmen der Bauleitplanung statt.

Kriterien, die bei der Abgrenzung berücksichtigt wurden:

- Es wurden keine einzelnen konkreten Standorte abgegrenzt, sondern zusammenhängende Bereiche, in denen sich Einzelhandelsgroßprojekte ansiedeln sollen. Dabei wurden auch Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt.
- Der Versorgungskern umfasst die bestehenden zentralen Einkaufslagen.
- Sonstige publikumsintensive öffentliche Einrichtungen wie z.B. Behörden wurden ebenfalls im Versorgungskern berücksichtigt und mit einbezogen, soweit sie in Stadt-/Ortskernnähe lagen.
- Fußläufige Erreichbarkeit bzw. günstige Lage zu ÖPNV.

Die Versorgungskerne werden in der Raumnutzungskarte durch die entsprechende Signatur gekennzeichnet und damit räumlich konkretisiert. Ergänzend wird in der nachstehenden Tabelle die räumliche Lage näher beschrieben. Diese Beschreibung gibt die Lage nur grob wieder und stellt keine exakte räumliche Abgrenzung dar. Dies ist auch der Fall, wenn auf Straßennamen Bezug genommen wurde. Es gilt als verbindliche Abgrenzung die gebietsscharfe Festlegung in der Raumnutzungskarte.

2. Ergänzungsstandorte in Randlage

In den Versorgungskernen sind nach Möglichkeit auch Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevantem Sortiment anzusiedeln. Bei solchen Einzelhandelsbetrieben (z.B. Möbel-, Bau- und Gartenmärkte) ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese auf Grund ihres Warenangebotes

überwiegend keine Innenstadtrelevanz besitzen und darüber hinaus oft schwer in den historischen Stadtkernen realisiert werden können. Daher schafft Plansatz 2.9.3 Z (2) die Möglichkeit, diese auch in Randlagen zu realisieren.

Kriterien, die bei der Abgrenzung berücksichtigt wurden:

- Möglichkeit der Anbindung an bestehende und geplante überörtliche Straßen.
- Vorhandene Ansätze von bereits bestehenden Einzelhandelsansiedlungen.

In der Raumnutzungskarte werden diese Ergänzungsstandorte symbolhaft (E) festgelegt. In der Regel handelt es sich hierbei um Bereiche, in denen bereits Einzelhandelsbetriebe bestehen. Mit der Festlegung ist eine Ansiedlung außerhalb der gekennzeichneten Bereiche nicht ausgeschlossen. Die Ausweisung neuer Einzelhandelsgroßprojekte für nicht zentrenrelevante Sortimente auch außerhalb der Versorgungskerne ist allerdings nur dann zulässig, wenn die Gemeinde den Nachweis des Fehlens geeigneter Standorte innerhalb der Versorgungskerne erbringt. Diesen Nachweis hat die Gemeinde auf Grund einer Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden oder sich aufdrängenden Standorte zu erbringen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Vorhabenträger über geeignete Flächen in städtebaulich integrierter Lage verfügt. Entscheidend ist vielmehr, ob Flächen in städtebaulich integrierter Lage vorhanden sind, die nach planungsrechtlichen Möglichkeiten für Einzelhandelsgroßprojekte der beabsichtigten und zulässigen Art und Größenordnung zur Verfügung stehen.

Bei den Ergänzungsstandorten handelt es sich um Angebotsstandorte, die aus regionalplanerischer Sicht vorrangig in Betracht gezogen werden sollen. Sollte sich jedoch ergeben, dass ein anderer Standort besser für eine Ansiedlung geeignet ist, soll diesem Vorhaben nichts entgegenstehen. Dabei müssen sonstige regionalplanerische Zielsetzungen eingehalten werden und es dürfen sich keine negativen Auswirkungen auf benachbarte Zentrale Orte sowie der Funktion der Innenstadt ergeben.

Das LplG sieht für regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte eine gebietsscharfe Festlegung im Regionalplan vor. Die Regionalbedeutsamkeit ist laut Aussagen des Wirtschaftsministeriums und des Regierungspräsidiums dann gegeben, wenn raumordnerische Belange berührt werden, d.h. Ziele und Grundsätze des Regionalplans vermutlich erheblich beeinträchtigt werden. Ab wann wesentliche Beeinträchtigungen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung u.a. anzunehmen sind, wird durch die Vermutungsgrenze gemäß § 11 (3) BauNVO beschrieben. Diese Grenze liegt i.d.R. gemäß BauNVO bei einer Geschossfläche von mehr als 1200 m². Im Hinblick auf die daraus resultierende Verkaufsfläche wird von einer Größenordnung von 700-800 m² ausgegangen. Dieser Wert ist nicht als absoluter Grenzwert anzusehen. Entscheidungskriterien, ob tatsächlich wesentliche Auswirkungen zu erwarten und der Schwellenwert höher oder niedriger anzusetzen sind, sind

- Größe, Lage und Warenangebot des Betriebs
- Zentralität und Verflechtungsbereich der Standortkommune
- Sicherung der verbrauchsnahe Versorgung

Zusammenfassend ist die Regionalbedeutsamkeit im Einzelfall zu beurteilen. Entscheidender Ansatzpunkt für die regionalplanerische Bewertung bleibt jedoch die Regelvermutungsgrenze gemäß § 11 (3) BauNVO.

In der folgenden Tabelle wird für die betroffenen Zentralen Orte die räumliche Lage der Versorgungskerne und der Ergänzungsstandorte näher beschrieben:

Zentraler Ort	Begründung und räumliche Lage der Versorgungskerne / Ergänzungsstandorte
OZ Pforzheim	<p>Der Vorschlag des Oberzentrums wurde größtenteils übernommen. Der Versorgungskern der Kernstadt wurde um einen Bereich nördlich der Bahnlinie sowie um den Bereich um den „Sedanplatz“ erweitert, da dort wesentliche Versorgungsangebote zu finden sind.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Versorgungskern wird in der Kernstadt im Norden durch die Hohenzollernstraße, im Osten durch die Anshelm- bzw. Parkstraße, im Süden durch die Calwer Straße sowie im Westen durch die Jahn- bzw. Emilienstraße begrenzt. Darüber hinaus befindet sich in Brötzingen ein Versorgungszentrum. Dieses wird im Norden durch die Bahnlinie, im Osten durch die Post bzw. durch die Christuskirche, im Süden durch die Kirchenstraße und im Westen durch die Habermehlstraße begrenzt.</p> <p>Ergänzungsstandorte befinden sich auf der Wilferdinger Höhe, dem Brötzingen Tal sowie der Kieselbronner Straße.</p>
MZ Mühlacker	<p>Der Vorschlag der Stadt Mühlacker zum Versorgungskern wird übernommen. Das abgegrenzte Gebiet geht über den eigentlichen zentralörtlichen Versorgungsschwerpunkt hinaus.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Versorgungskern schließt den Bereich nördlich bis zur Bahnlinie, östlich bis zum Kißlingwald, südlich bis zur Enz und westlich bis zum städtischen Freibad ein.</p> <p>Als Ergänzungsstandort wird der Bereich B 10/Einmündung Osttangente Richtung Krankenhaus festgelegt.</p>
MZ Calw	<p>Die Abgrenzung entspricht zum Teil dem Vorschlag des Mittelzentrums Calws. Es sind alle wesentlichen Versorgungseinrichtungen einbegriffen. Die Aufnahme eines weiteren Versorgungskerns im Bereich Stuttgarter Straße / Schützenstraße wurde auf Grund der Lage außerhalb der Kernstadt abgelehnt.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Versorgungskern wird nördlich im Bereich der Kriminalpolizei, östlich durch die Bahnlinie + einem Bereich entlang der Stuttgarter Straße, südlich durch Kirche/Jugendhaus und westlich durch den Hirsauer Wiesenweg / Im Zwinger /H. Häffner Straße begrenzt.</p> <p>Ein Ergänzungsstandort wird im Bereich des Gewerbegebietes Stammheimer Feld festgelegt.</p>
MZ Bad Wildbad	<p>Dem Vorschlag der Stadt Bad Wildbad wurde entsprochen. Alle wesentlichen zentralen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen in Bad Wildbad sind einbegriffen. Zusätzlich wird auf Wunsch der Stadt ein weiterer Versorgungskern in Calmbach festgelegt.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Westlich wird der Versorgungskern in Bad Wildbad durch die vorhandene Stadtbahnlinie, östlich durch die Bismarkstraße, südlich durch das Rathaus und nördlich durch den Bereich des Bahnhofs. Der Versorgungskern in Calmbach ist der Bereich Neukauf / Ärztehaus.</p> <p>In Bad Wildbad direkt werden keine Ergänzungsstandorte festgelegt. Der Industriepark Enz/Nagold, an dem auch Bad Wildbad beteiligt ist, bietet sich als Ergänzungsstandort für mehrere Gemeinden an.</p>
MZ Nagold	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag des Mittelzentrums Nagold. Der Bereich stellt den erweiterten Innenstadtbereich dar, der auf der Grundlage eines Gutachtens von der Stadt abgegrenzt wurde.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Versorgungskern wird nördlich durch die Lange Straße, östlich durch die Bahnlinie, südlich durch die Gräfenwiesenstraße und westlich durch die Nagold begrenzt.</p>

Zentraler Ort	Begründung und räumliche Lage der Versorgungskerne / Ergänzungsstandorte
MZ Horb	<p>Dem Vorschlag der Verwaltung der Stadt Horb wurde entsprochen. Die zentralen Versorgungseinrichtungen sind erfasst.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Im Norden wird der Versorgungskern durch Altenheim und Grundschule, im Osten durch die Bahnlinie, im Süden durch den Bahnhofsbereich und im Westen durch Stiftskirche begrenzt.</p> <p>Als Ergänzungsstandort wird der Bereich Hohenberg Ost festgelegt.</p>
MZ Freudenstadt	<p>Dem Vorschlag der Stadt Freudenstadt wurde größtenteils entsprochen. Die Kernstadt mit zentraler Einkaufslage ist als Versorgungskern erfasst. Der Vorschlag eines zweiten Versorgungskerns im Gewerbegebiet westlich der B 294 wird nicht übernommen, da es sich hierbei um eine Randlage handelt.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Im Norden bildet die Hindenburgstraße/Gottlieb-Daimler Str. die Abgrenzung, im Osten die Bahnhofstraße/Ludwig-Jahn-Straße, im Süden das Kurhaus und im Westen die Rappenstraße.</p> <p>Als Ergänzungsstandort wird der Bereich der bestehenden Gewerbegebiete Freudenstadt und Wittlensweiler festgelegt, da hier bereits Einzelhandelsstrukturen bestehen.</p>
UZ Königsbach- Stein / Remchingen	<p>Der Vorschlag des Doppel-Unterzentrums wird teilweise übernommen. Es wird ein Versorgungskern in Königsbach, in Stein sowie in Remchingen festgelegt, mit denen die zentralen Einkaufslagen erfasst wurden.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> In Stein besteht der Kern im Bereich der Ortsmitte, dem Bereich Marktplatz, untere Bauschlotter Straße, Bachgasse und Königsbacher Straße bis zur Heynlin-Passage. Der Versorgungskern in Königsbach umfasst im östlichen Bereich die Bahnhofstraße, im westlichen Bereich die Durlacher Straße und wird im Norden begrenzt durch die Wössinger-, die Brettener- und die Leopoldstraße. Der Versorgungskern in Remchingen umfasst den Bereich nördlich bis zur Wilferdinger Straße / Schwarzwaldstraße, östlich bis zur Buchwaldstraße, südlich bis zur Pfinz (ausgenommen „Im Bruch“) / Marktstraße und westlich bis zur Schulstraße.</p> <p>Als Ergänzungsstandorte werden der Bereich „Billäcker“/ „Dajasäcker“ „Wilferdingen Ost“ für Remchingen und der Bereich „Plötzer-Einkaufen und Sport“ für Königsbach-Stein festgelegt. Der von der Gemeinde Königsbach-Stein vorgeschlagene Ergänzungsstandort an der Einmündung der L 611 in die L 570 wird auf Grund der dort ausgewiesenen Grünzäsur abgelehnt.</p>
UZ Neuenbürg/ Straubenhardt	<p>Der Vorschlag des Doppel-Unterzentrums wurde zum Teil übernommen. In Abstimmung der Gemeinden untereinander wird lediglich für die Gemeinde Neuenbürg ein Versorgungskern festgelegt. Mit diesem Versorgungskern sind die zentralen Einkaufslagen erfasst. Der von Neuenbürg vorgeschlagene Versorgungskern Gewerbebrache Illgenstraße wird auf Grund der Lage außerhalb der Kernstadt abgelehnt.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Versorgungskern wird im Norden und Westen durch die Alte Pforzheimer Straße begrenzt, im Süden durch die Brunnenstraße und im Osten wird der Versorgungskern durch die Kirche, Vordere Schlosssteige begrenzt.</p> <p>Als Ergänzungsstandort wird der Bereich Gewerbegebiet Conweiler West festgelegt.</p>
UZ Altensteig	<p>Dem Vorschlag wurde größtenteils entsprochen. Die zentralen vorhandenen und geplanten Einkaufslagen sind erfasst.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Versorgungskern umfasst den gesamten Bereich der Bahnhofstraße bis im Süden zur Egenhauserstraße / Schlossbergstrasse.</p>

Zentraler Ort	Begründung und räumliche Lage der Versorgungskerne / Ergänzungsstandorte
	<p>Im Westen wird der Versorgungskern durch den Kindergarten und im Osten durch den Boysen-Kreisel begrenzt.</p> <p>Als Ergänzungsstandorte werden zum einen Turmfeld I-IV und zum anderen der Interkommunale Industriepark Enz/Nagold für Bad Wildbad und Altensteig festgelegt. Darüber hinaus wird im Gewerbegebiet „Lohmühlenweg“ ebenfalls ein Ergänzungsstandort festgelegt.</p>
UZ Baiersbronn	<p>Baiersbronn hat keinen eigenen Vorschlag vorgelegt. Der abgegrenzte Bereich umfasst das Zentrum Baiersbronn mit den wesentlichen Einkaufsmöglichkeiten und publikumsintensiven öffentlichen Einrichtungen.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Versorgungskern wird im Norden durch die Murgtalstraße, im Osten durch die Bahnhofsstraße, im Süden durch die Kurverwaltung und im Westen durch das Schwimmbad begrenzt.</p> <p>Ergänzungsstandorte werden keine festgelegt.</p>
UZ Alpirsbach	<p>Der Vorschlag der Stadt Alpirsbach konnte nicht übernommen werden, da es sich bei der Abgrenzung nicht um den zentralen Versorgungsbereich in der Innenstadt, sondern um ein Sondergebiet-Einzelhandel in Randlage handelt. Die vom Regionalverband vorgenommene Festlegung umfasst den Versorgungsschwerpunkt in zentraler Lage. Zusätzlich wird auf Wunsch der Stadt ein Versorgungskern im Bereich eines geplanten Lidl-Standortes an der Freudenstädter Straße festgelegt.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der zentrale Versorgungskern umfasst den Bereich entlang der Freudenstädter Straße, im Westen einschließlich des Bahnhofs, im Norden einschließlich des Bereichs um den Kindergarten, im Osten bis zum Kurgarten und im Süden bis zur Aischbachstraße.</p> <p>Ein Ergänzungsstandort wird im SO-Einzelhandel südlich Alpirsbach festgesetzt.</p>
UZ Dornstetten	<p>Der Vorschlag der Stadt Dornstetten wurde übernommen. Mit dem abgegrenzten Bereich ist der Versorgungskern erfasst.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Versorgungskern wird gebildet durch den Bereich westlich bis zur Feuerwehr, nördlich bis zum Birkenweg, östlich bis zur Polizei und südlich einschließlich des Bereichs um den Marktplatz, Stadthalle und des Hallenbades.</p> <p>Ein Ergänzungsstandort wird im Bereich des Gewerbegebietes Hochgerichtstraße festgelegt</p>

Liste zur Unterscheidung zentrenrelevanter und nicht zentrenrelevanter Sortimente:

zentrenrelevante Sortimente	nicht zentrenrelevante Sortimente
<ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittel, Getränke - Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren - Blumen - Tiere, Tiernahrung, Zooartikel - Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation - Kunst, Antiquitäten - Baby-/Kinderartikel - Bekleidung, Lederwaren, Schuhe - Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren, Foto, Optik 	<ul style="list-style-type: none"> - Möbel, Küchen, Büromöbel - Sanitäreinrichtung - Teppichboden, Tapeten, Malereibedarf - Gartenwerkzeuge, -baustoffe, -möbel - Kfz, Motorräder, Fahrräder und Zubehör - Campingartikel - Boote und Zubehör - Holz, Bauelemente, wie z.B. Fenster, Türen - Pflanzen und Zubehör

<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe - Musikalienhandel - Uhren, Schmuck - Spielwaren, Sportartikel 	
--	--

Vgl. Einzelhandelserlass

Diese Liste stellt keine abschließende oder verbindliche Festlegung zentrenrelevanter und nicht-zentrenrelevanter Sortimente dar. Ob ein Sortiment letztlich als zentrenrelevant oder nicht zentrenrelevant eingestuft werden kann, ist vom Einzelfall - von der Versorgungsstruktur der Gemeinde - abhängig.

Zu 2.9.4

Wesentliche Beeinträchtigungen der Ziele der Raumordnung im Sinne des § 11 (3) BauNVO können nicht nur durch einzelne regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte verursacht werden. Ähnliche Auswirkungen können auch bei mehreren kleineren Einzelhandelsbetrieben entstehen, die für sich unter der Grenze der Regionalbedeutsamkeit bleiben. Sind diese Betriebe im Versorgungskern angesiedelt, können diese Agglomerationen durchaus positive Auswirkungen entfalten. Wachsen sie jedoch mit der Zeit in Gewerbegebieten außerhalb des Versorgungskerns heran, sind ähnliche negative Wirkungen wie bei regionalbedeutsamen Einzelhandelsbetrieben zu beobachten. Daher müssen diese einzeln für sich gesehen möglicherweise unbedenkliche Vorhaben in ihrem Zusammenhang gesehen werden. Ein Zusammenhang ist dann gegeben, wenn die Betriebe eine Funktionseinheit bilden. Diese liegt gemäß Art. 2.2.2 des Einzelhandelserlasses dann vor, wenn die Betriebe ein bestimmtes gemeinsames Nutzungskonzept haben, auf Grund dessen die einzelnen Betriebe wechselseitig voneinander profitieren und das die Betriebe nicht als Konkurrenten, sondern als gemeinschaftlich verbundene Teilnehmer am Wettbewerb erscheinen lässt (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22. Januar 1996 – 8 S 2964/95 -, BRS 58 Nr. 201).

Der sicherste Weg zur Unterbindung einer Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben an unerwünschten Standorten ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, welcher die Ansiedlung des Einzelhandels beschränkt bzw. ausschließt.

Zu 2.9.5

Zur Erhaltung und Entwicklung attraktiver Innenstädte sowie zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung ist eine Abstimmung auf regionaler und kommunaler Ebene erforderlich. Dazu können Einzelhandelskonzeptionen einen wesentlichen Beitrag leisten. Ohne eine Einzelhandelskonzeption ist eine sachgerechte Abwägung i.d.R. nicht möglich. Auch im Einzelhandelserlass wird die Erarbeitung von Einzelhandelskonzepten zur Steuerung des Einzelhandels empfohlen. Darüber hinaus wird im Einzelhandelserlass dargestellt, dass Flächennutzungsplänen die Genehmigung zu versagen ist, falls das Thema der Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten nicht ausreichend thematisiert wurde. Dies zeigt die zentrale Bedeutung abgestimmter Einzelhandelskonzepte für die effiziente Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten.

3 REGIONALE FREIRAUMSICHERUNG UND FREIRAUMNUTZUNG

3.1 Regionale Freiraumentwicklung

3.1.1 Freiraumstruktur der Region Nordschwarzwald

- G (1) Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich des Landschaftsbildes sind in der Region Nordschwarzwald ausreichend große und zusammenhängende Freiräume zu erhalten, zu gestalten und zu entwickeln. Diese umfassen Teile der Kultur- und Erholungslandschaften sowie die Reste der ursprünglichen Naturlandschaft. Die elementaren Landschaftsfunktionen von Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Biotope und Landschaftsbild sollen damit in ihrer positiven Wirkung auf den Menschen erhalten werden.**
- G (2) In die gesamträumliche Entwicklung der Region soll der Freiraum und die damit verbundenen Landschaftsfunktionen auf allen Planungsebenen als eigenständiger wertgebender Teil einbezogen werden.**
- G (3) Die fünf Landschaftsräume der Region (Schwarzwald, Heckengäu, Stromberg, Kraichgau und Neckarland) sollen in ihren typischen Ausprägungen auf Dauer erhalten werden, um die Vielfalt an Erscheinungsformen und Landschaftselementen zu bewahren. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind zu erhalten.**
- G (4) Die Eigenart der Landschaftsräume der Region trägt als „Weicher Standortfaktor“ zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Region ebenso bei wie zu einer Siedlungsentwicklung. Maßnahmen zur Entwicklung von Siedlung und Infrastruktur sollen deshalb an die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ausgerichtet werden; die Einbindung in das Landschaftsbild soll ebenfalls beachtet werden. Im Einzelnen sind die baulichen Maßnahmen mit den Belangen der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Biotope und Landschaftsbild abzustimmen. Auf regionaler Ebene dient dazu die vorliegende Freiraumstruktur.**
- G (5) Die landschaftliche Vielfalt und der unverwechselbare Charakter der Region hängt von den sie prägenden großräumigen Landnutzungsformen der Land- und Forstwirtschaft ab. Nur eine funktionierende Land- und Forstwirtschaft gewährleistet die Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Beide Wirtschaftsformen sind flächendeckend zu erhalten und zu entwickeln, bei eingeschränkten Ertragsbedingungen zu fördern.**
- G (6) Zur Erhaltung der notwendigen Freiraumfunktionen ist als quantitativer Teil der Freiraumsicherung anzustreben, dass die bestehende Verlustrate an Freiraumfläche gesenkt wird. Der Boden als wesentlicher Träger der Freiraumfunktionen bedarf des besonderen Schutzes. Der Verbrauch an Landschaft durch Bodenversiegelung, Überbauung und Zerschneidung soll gesenkt werden. Dazu sollen verstärkt die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung im Bestand (Innenentwicklung) und die verdichtete Bauweise bei Neuausweisungen genutzt werden. Dieses Flächenressourcenmanagement ist vorrangig in den Zentralen Orten und sonstigen Achsenstandorten anzuwenden.**

G (7) Die Freiraumentwicklung konzentriert sich auf den qualitativen Bereich, da eine Flächenvermehrung nicht möglich ist. Eine Verbesserung der vorhandenen Freiraumflächen soll dort angestrebt werden, wo beispielsweise Defizite in der landschaftlichen Ausstattung oder Belastungen bestehen, die die Freiraumfunktionen einschränken. Dazu sollen auch Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden.

3.1.2 Planelemente zur Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes

Z (1) Zur Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft soll ein ökologisch und gestalterisch/visuell wirksamer großräumiger Freiraumverbund in der Region entwickelt werden. Dazu sind im Regionalplan folgende Freiraumelemente festgelegt:

- Regionale Grünzüge**
- Grünzäsuren**
- Vorranggebiete / Vorbehaltsgebiete für Landschaftsfunktionen, natürliche Ressourcen und Landnutzungen.**

G (2) Die einzelnen Freiraumelemente sollen nach Möglichkeit miteinander und untereinander verbunden werden.

N (3) Von den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen des Landes sind als Bestandteil des Freiraumverbundes die NATURA 2000 Gebiete in der Raumnutzungskarte nachrichtlich wiedergegeben.

3.1.3 Andere großräumige Freiraumkonzepte

G (1) In den Naturparks Schwarzwald Mitte-Nord und Stromberg-Heuchelberg sollen die naturverträglichen Formen von Tourismus und Naherholung gefördert werden. Als regionale Besonderheit nimmt dabei die Kur einen hohen Rang ein. Zur Weiterentwicklung von Tourismus und Naherholung sollen die verschiedenen konkurrierenden Erholungsformen aufeinander abgestimmt werden. Neue Angebotsformen sind verstärkt im Bereich Landschafts- und Naturerleben zu suchen. Als Basis der Naturparke sind Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz langfristig zu sichern und aufeinander abzustimmen. Der Offenhaltung und Pflege der Landschaft, z.B. durch die Landwirtschaft, ist hohe Bedeutung beizumessen, da sie Grundlage für die Weiterentwicklung des Tourismus ist.

V (2) Es wird vorgeschlagen, neben der vorliegenden Naturraumkonzeption Stromberg-Heuchelberg für die übrigen Naturräume der Region weitere derartige naturschutzfachliche Konzeptionen zu erstellen. Weiterhin kommen großräumige Landnutzungskonzepte in Form abgestimmter Flurplanungen in Betracht.

3.1.4 Fachgesetzliche Schutzgebiete, Programme und Pläne

G (1) Die bestehenden, sich oft überlagernden Schutzgebiete auf der Grundlage der verschiedenen Fachgesetze sind weitere Bausteine für die Regionale Freiraumstruktur und tragen zur Erhaltung der Landschaftsfunktionen bei.

- V (2) Auf EU-Ebene und Landesebene bestehen verschiedene Programme und Projekte wie LEADER, IKONE und PLENUM, die in die Freiraumentwicklung hineinwirken. Es soll sichergestellt werden, dass eine Koordinierung untereinander und eine Abstimmung mit den regionalplanerischen Freiraumzielen und –grundsätzen erfolgt.**
- V (3) Zur Sicherung der Freiraumstruktur auf kommunaler Ebene sollen verstärkt die Möglichkeiten der Landschaftsplanung eingesetzt werden.**

Begründung:

Die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen ist eine der zentralen Aufgaben der Raumordnung zur Ordnung der gesamträumlichen Entwicklung der Region Nordschwarzwald. Die Naturgüter Boden, Tier- und Pflanzenwelt, Wasser, Klima, Rohstoffe und Landschaftsbild sind in ihrer Leistungs- und Nutzungsfähigkeit dauerhaft zu erhalten. Dazu ist es vorrangig erforderlich ausreichend große Freiräume raumordnerisch zu sichern; nur so können die gesellschaftlich gewünschten Anforderungen und die elementar notwendigen Aufgaben von Natur und Landschaft auch erbracht werden. Der Flächenschutz für Landschaftsfunktionen und Landnutzungen steht somit ganz im Vordergrund der Freiraumsicherung. Qualitative Aussagen ergänzen die Ziele und Grundsätze zum Flächenschutz und müssen durch die Fachplanungen und Fachverwaltungen ausgefüllt und umgesetzt werden. Als Instrumente zur Sicherung der Freiräume werden die vom Landesplanungsgesetz vorgegebenen Gebietskategorien Grünzüge, Grünzäsuren und Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete für die verschiedenen Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen eingesetzt. Diese konkretisieren und ergänzen die auf Landesebene festgelegten überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume. Als zweite Zielsetzung ist die Verknüpfung der verschiedenen Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen zu einem regionalen Freiraumverbund zu nennen. Besonders für den Biotop- und Artenschutz spielt der ungehinderte Austausch zwischen den einzelnen Landschaftsteilen eine große Rolle. Aber auch für den Gewässerschutz und die freiraumbezogene Erholung sind Durchgängigkeit und Unzerschnittenheit entscheidende Qualitätsmerkmale. Auf Gemeindeebene gilt es den regionalen Freiraumverbund zu verfeinern.

Die Region zeichnet sich durch eine hohe landschaftliche Vielfalt aus und deckt einen weiten Bogen von der Weinbaulandschaft des Stromberges bis zu den Schwarzwaldbergen mit arktischem Klimateinschlag ab. Jeder der verschiedenen Landschaftsräume weist sich somit durch eine charakteristische, unverwechselbare Eigenart aus. Diese Unverwechselbarkeit der in der Region vorkommenden Landschaftsräume gilt es in allen ihren jeweils typischen Erscheinungsformen zu erhalten. Dies gilt für die Verteilung von Wald und Flur genauso wie für die teilweise noch ablesbaren gewachsenen Siedlungsformen. Der Siedlungsentwicklung hat gerade im ländlichen Raum die Aufgabe durch landschaftsgerechtes Bauen einen Beitrag zur Identität der Gemeinden zu leisten. Fehlentwicklungen wie funktionale Beeinträchtigungen durch Aufforstungen oder Verarmung an Landschaftselementen gilt es abzubauen.

Die Erhaltung von Eigenart und Charakter kann jedoch nicht bedeuten, dass Landschaft mit dem Blick auf die historische Landwirtschaft nur noch musealen Charakter haben darf, der lediglich mit hohem Pflegeaufwand künstlich erhalten werden kann. Landschaft als dynamischer Prozeß unterliegt einem ständigen Wandel der durch die sich ebenfalls verändernden gesellschaftlichen Ansprüche geleitet wird. Es gilt einen Ausgleich zu finden zwischen diesem Wandel als Ausdruck geänderter Wirtschaftsweisen besonders in der Landwirtschaft und neuen Ansprüchen an die Landschaft z. B. durch Erholung und Tourismus und Biotop- und Artenschutz aus europäischer Sicht (Natura 2000). Typisch ist die Situation der Schwarzwaldtäler, die ihre Funktion für eine Grünlandnutzung weitgehend verloren haben. Als moderne „Ersatznutzungen“ sind heute Anforderungen an die Landschaft wie Erholungseignung aufgrund schöner Landschaftsbilder und Klimaverbesserung getreten. Diese sogenannten weichen Standortfaktoren spielen für die Entwicklung von Siedlung und Wirtschaft eine große Rolle. Die Wirtschaft braucht intakte Landschaften, Freiraumsicherung ist aktive Standortsicherung. Weiterhin ist zu beachten, dass Siedlungsflächen Teil der Gesamtlandschaft sind. Bei der Standortauswahl und Ausgestaltung der Baugebiete sind deshalb landschaftliche Belange gleichrangig zu anderen Kriterien einzustellen. Bei den Siedlungsflächen ist auch zu beachten, dass sie eigenständige Freiräume mit spezifisch

gestalterischer und auch ökologischer Qualität in Form von Plätzen und Grünanlagen aufweisen. So gesehen ist nicht jede nicht-bebaute Fläche unbedingt als Baulücke einzustufen. Eine Vernetzung der Siedlungsfreiräume mit dem großräumigen Freiraumverbund ist anzustreben. Gewässer als lineare Landschaftselemente eignen sich hierzu in besonderem Maße.

Die Freiräume in den Grenzbereichen einer marktwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit aus heutiger Sicht weisen einen starken Identitätsverlust und schnellen Nutzungswandel auf. Es ist zum Beispiel noch nicht erkennbar, dass der Trend im Landschaftsraum des Schwarzwaldes zu immer mehr Waldflächen nachhaltig gestoppt werden kann. Der -das Landschaftsbild prägende- Grünlandanteil ist in diesem Raum stark gefährdet. Eine auf Standardprodukte ausgerichtete Landwirtschaft wie in den Gäuen wird hier durch eine Landwirtschaft mit Schwerpunkt Landschaftspflege ersetzt werden müssen. Aufgaben, die sich beispielsweise aus dem Naturtourismus ergeben, sollen an die Stelle herkömmlicher Einkommensquellen treten oder zumindest teilweise ausgleichen. Dazu gehört auch die Produktion und Vermarktung regionaler Spezialitäten. Mit der Gründung des Naturparks Schwarzwald Mitte-Nord ist jetzt die Zielsetzung einer „vorbildlichen Erholungslandschaft im Einklang mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Naturschutz und der Siedlung“ ausgegeben worden. Damit ist die Funktion des Landschaftsraumes Schwarzwald großräumig neu definiert worden. Diese Aufgabe gilt es auch mit raumordnerischen Mitteln umzusetzen.

Auf der anderen Seite bestehen traditionelle Kulturlandschaften, in denen aufgrund der natürlichen Verhältnisse ideale Produktionsvoraussetzungen vor allem für die Landwirtschaft, aber auch für die Forstwirtschaft bestehen. Abhängig von der Ausprägung der Bodenfunktionen, dem Klima (Höhenlage) und dem Relief überwiegt die Landwirtschaft -z. B. im Kraichgau und in den Gäuen. Die dort bestehenden natürlichen Standortvorteile gilt es weiter zu nutzen und gegen zum Teil nicht wieder umkehrbare Veränderungen – z.B. durch Bebauung – zu sichern. In den Hochlagen des Schwarzwaldes und in Steillagen scheint die Forstwirtschaft die einzige Nutzungsalternative darzustellen; denkbar ist aber auf den schwierigen Standorten auch eine Nicht-Nutzung durch Zulassen der natürlichen Sukzession. Die Landwirtschaft in den hoch produktiven Landschaften steht als Teil der europäischen Wirtschaft unter starkem ökonomischen Druck und hat gleichzeitig zu berücksichtigen, dass Natur und Landschaft ihre entscheidende Produktionsgrundlage sind. Aufgrund der gesellschaftlich gewünschten Mehrfachfunktionen über die Lebensmittelproduktion hinaus die die Fluren erfüllen sollen, sind die Anforderungen an die Landbewirtschaftung für den Umweltschutz und die Landschaftsgestaltung als hoch anzusetzen. Die Aufgabe, hier eine Balance zu erreichen, ist noch nicht abgeschlossen. In der Forstwirtschaft sollen die an sie ebenfalls gestellten Mehrfachfunktionen durch das Prinzip der naturnahen Waldwirtschaft erreicht werden.

Mit dem Kapitel soll dargestellt werden, dass Landschaft in der Region differenziert betrachtet werden muß. Neben der flächenmäßig deutlich überwiegenden Kulturlandschaft sind speziell im Schwarzwaldteil Reste der natürlichen Landschaft vorhanden (Beispiele: Hochmoore, Kare, natürliche Waldgesellschaften). Diese spielen für den Biotop- und Artenschutz und zugleich für Erholung und Tourismus eine große Rolle. Landschaft und Landschaftsfunktionen sind Nutzungsgrundlage für nahezu alle Raumansprüche. Der Schutz des Bodens (der Fläche) als wesentlicher Träger der Landschaftsfunktionen steht deutlich im Vordergrund der Pläne. Dass dies nicht im Widerspruch zu einer allgemeinen baulichen Entwicklung steht, ergibt sich aus den Möglichkeiten, die ein Flächenressourcenmanagement bietet. In der Innenentwicklung der Gemeinden liegen große Potentiale für eine bauliche und wirtschaftliche Entwicklung. Dem Schutzgedanken wird die -begrenzte- Nutzbarkeit von Natur und Landschaft zur Seite gestellt. Die Freiraumentwicklung kann nicht wie beispielsweise Siedlung und Verkehr einfach auf fremde, durch andere Nutzungen belegte Flächen zurückgreifen. Sie ist im Gegenteil selbst „Flächengeber“ um andere Nutzungsansprüche zu befriedigen. Freiraumentwicklung muss sich deshalb auf qualitative Verbesserungen innerhalb des eigenen Raumes konzentrieren. Beispiele sind der Abbau von Defiziten in der Ausstattung mit Landschaftselementen innerhalb intensiv genutzter Agrarräume und der Umbau von Forstkulturen in naturnahe Waldflächen.

Großräumige Entwicklungskonzepte wie die Naturparke der Region bieten die Chance, die gebietsscharfe Struktur des Regionalplanes zum Freiraum gemeindeübergreifend bzw. örtlich auszuformen.

Mit den EU- und Landesprogrammen wie z.B. Leader, Ikone und Plenum soll u. a. auch eine Verbesserung der Freiraumsituation erreicht werden. Eine Abstimmung mit den regionalplanerischen Freiraumzielen und -grundsätzen ist deshalb durchzuführen. Weiterhin ist zwischen den Programmen eine Koordinierung bei den Zielsetzungen und Durchführungsprojekten erforderlich.

3.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

3.2.1 Regionale Grünzüge

G (1) Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere in den Entwicklungsachsen ein ausgewogenes Verhältnis und Verteilungsmuster von Siedlungsflächen und Freiflächen gewährleisten. Sie dienen der nachhaltigen Entwicklung der Region in wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und auch gestalterischer Hinsicht. Die Erhaltung von Natur und Landschaft hat Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen. Die Regionalen Grünzüge nehmen eine Vielzahl von sich oft überlagernden Freiraumaufgaben wahr:

- Gliederung der Siedlungsflächen**
- Sicherung der Produktion von Land- und Forstwirtschaft**
- Sicherung von Bodenfunktionen, Mindestfluren**
- Sicherung von Biotopen der Kultur- und Naturlandschaft**
- Sicherung der Erholungseignung im Umfeld der Siedlungen**
- Sicherung von Flächen mit wasserwirtschaftlicher und klimatischer Bedeutung**
- Erhaltung von charakteristischen Landschaftsbildern.**

Die Nutzungen in den Regionalen Grünzügen sollen auf diese Funktionen ausgerichtet werden. Weitere zusätzliche Belastungen sind zu vermeiden, soweit sie dem Erhaltungszweck entgegen stehen. Soweit Eingriffe aus öffentlichem Interesse unvermeidbar sind, sind diese quantitativ bzw. qualitativ auszugleichen.

Z (2) In der Raumnutzungskarte sind die Regionalen Grünzüge gebietsscharf als eigenständiges Freiraumsystem ausgewiesen. Zur Sicherung ihrer ökologischen, gestalterischen und Erholungsfunktion sind in ihnen neue Siedlungs- und Gewerbeansätze nicht zulässig. Entgegenstehende Nutzungen und Maßnahmen sind zu unterlassen, soweit in den Plansätzen Z (4) und Z (5) nichts anderes geregelt ist. Die parzellenscharfe Abgrenzung ergibt sich aus der verbindlichen Bauleitplanung.

G (3) In den Regionalen Grünzügen werden die Freiraumfunktionen unterstützt durch in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete für die Freiraumsicherung. Ergänzt wird die Erhaltung der Freiraumfunktionen durch die dargestellten fachgesetzlichen Schutzgebiete.

Z (4) In den Regionalen Grünzügen sind folgende raumordnerische Zielsetzungen zulässig und können sich mit ihnen überlagern:

- Gebiete für die Nutzung der Windenergie**
- Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Nach Beendigung des Abbaus ist die jeweilige Folgenutzung dem Gebietscharakter des Regionalen Grünzuges anzupassen.**
- Regionalbedeutsame Verkehrs- und Energietrassen.**

- Z (5) Als weitere Nutzungen sind Einzelvorhaben zulässig, soweit sie einen bestehenden Siedlungssplitter nicht verfestigen, nicht zu einem neuen Siedlungsansatz führen oder zusätzliche Zerschneidungen der Landschaft bewirken:**
- **Eigenentwicklung von Weilern**
 - **landwirtschaftliche Gehöfte**
 - **Infrastruktureinrichtungen für den Gemeinbedarf**
 - **sonstige Verkehrs- und Energietrassen**
 - **Anlage zur Erzeugung regenerativer Energien**
 - **Grünanlagen, Friedhöfe**
 - **Kleingartenanlagen, Gartenhausgebiete, Kleintierzuchtanlagen**
 - **Sportanlagen einschließlich Golf und Flugsport**
 - **Campingplätze**
 - **Gärtnereien, Baumschulen.**
- G (6) Die in den Plansätzen Z (4) und Z (5) genannten Vorhaben stellen Eingriffe in die regionale Freiraumstruktur der Grünzüge dar. Auf die Umweltverträglichkeit hinsichtlich Standortwahl und Ausführung soll deshalb besonderes Gewicht gelegt werden. Ein funktionaler Ausgleich soll gewährleistet werden.**
- G (7) In den Regionalen Grünzügen überwiegen die Freiraumnutzungen der Land- und Forstwirtschaft. Sie sind zu sichern und nachhaltig zu entwickeln.**
- V (8) Maßnahmen zur Gestaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft aufgrund von gesetzlichen Regelungen oder öffentlichen Programmen sollen nach Möglichkeit in den Regionalen Grünzügen durchgeführt werden.**

3.2.2 Grünzäsuren

- Z (1) Die in der Raumnutzungskarte festgesetzten gebietsscharfen Grünzäsuren sollen im Nahbereich von dicht aufeinander folgenden Siedlungen ein Mindestmaß an Freifläche sichern, dass nicht weiter unterschritten werden darf. Sie sollen gewährleisten, dass keine städtebaulichen Bandstrukturen entstehen oder sich verdichten. In den Grünzäsuren findet keine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung statt, zusätzliche bauliche Anlagen oder entgegenstehende Nutzungen sind in ihnen nicht zulässig. Die Grünzäsur Buchbusch (Pforzheim)-Kieselbronn umfasst zusätzlich zur Darstellung in der Raumnutzungskarte westlich der K 9802 einen Geländestreifen von 20 m Breite. Die parzellenscharfe Abgrenzung ergibt sich aus der verbindlichen Bauleitplanung.**
- G (2) Die Aufgaben der Regionalen Grünzäsuren entsprechen denen der Regionalen Grünzüge mit dem besonderen Schwerpunkt der Siedlungsgliederung. Freiraumnutzungen, die ihre ökologische, gestalterische und Erholungsfunktion sichern oder verbessern, sind besonders zu fördern.**

Begründung:

Regionale Grünzüge (3.2.1)

Ziel der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren nach LPIG ist es, einen Ausgleich zwischen den Zielen der Freiraumsicherung und der Siedlungsentwicklung insbesondere innerhalb der Achsen darzustellen. Dazu wurde versucht, eine möglichst eindeutige Abgrenzung zwischen bestehender Siedlung, Siedlungspotentialen im Außenbereich und dem Freiraum zu finden. Grünzüge sind gebietsscharfe Festlegungen. Aufgrund des Maßstabes der Raumnutzungskarte 1:50.000 bedeutet dies besonders für den Grünzug-Innenrand im Einzelfall

ein Interpretationsspielraum von einer Bautiefe. Diese Bautiefe wird bei angrenzenden Wohngebieten geringer sein als bei angrenzenden Gewerbegebieten. (Definition Grünzug-Innenrand: Gedachte Begrenzung der Grünzüge zu den Siedlungen, soweit die Siedlungen innerhalb eines Grünzugbandes liegen)

Aufgrund ihrer Großräumigkeit müssen in den regionalen Grünzügen auch andere raumbedeutsame Nutzungen möglich sein. Diese sind in Plansatz Z (4) genannt. Zusätzlich sind in Plansatz Z (5) solche Einzelfallvorhaben genannt, die nach Einzelfallprüfung ebenfalls zulässig sein können. Es sind solche Vorhaben die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Infrastruktureinrichtungen) oder aufgrund ihrer Art typischerweise in Freiräumen realisiert werden sollten (z. B. Gartenhausgebiete, Baumschulen, Sportanlagen).

Die Notwendigkeit einer Anpassung der Grünzüge und der Grünzäsuren kann sich insbesondere aus siedlungspolitischen Gründen ergeben. Sollten die Gemeinden ein fachlich fundiertes bauliches Entwicklungskonzept vorlegen, wird dies als Anlass für eine Überprüfung der Grünzüge/Grünzäsuren und eine eventuelle Fortschreibung des Regionalplanes genommen. Dies gilt vor allem für Gemeinden mit Haltepunkten des Schienenpersonenverkehrs, wie z.B. Königsbach-Stein, Kämpfelbach oder Remchingen.

Die Grünzüge als große zusammenhängende Freiflächen üben vielfältige Funktionen im Naturhaushalt und im Landschaftsbild aus. Die dazu erforderlichen Freiraumnutzungen sind in den Grünzügen überwiegend die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft; diese sind deshalb zu sichern und qualitativ weiterzuentwickeln (z.B. durch Biotopvernetzungen, biologischen Landbau und Waldumbau).

Die Abgrenzung orientiert sich an landschaftlichen Einheiten, Nutzungsgrenzen zwischen Wald und Flur, topographischen Linien wie Hangkanten und an eindeutig nachvollziehbaren Feld- und Waldwegen. Bezogen auf den Regionalplan 2000 bedeutet dies in der Flächensumme eine Reduzierung der Grünzugflächen. Landschaftsteile die bisher nur teilweise von einem Grünzug erfaßt wurden und für die kein besonderer raumordnerischer Sicherungsbedarf erkennbar ist, sind im Sinne einer eindeutigen Abgrenzung herausgenommen worden. Daraus ergeben sich folgende großflächigen Reduzierungen:

Tabelle: Herausfallende Grünzüge

KREIS	LAGE	NUTZUNG
Pforzheim	nördlich Buschbusch	Landwirtschaft
Enzkreis		
	nördlich Königsbach	Waldflächen
	A 8 zwischen Nöttingen und Dietlingen	Flur und Waldflächen
	östlich Dürrn	Landwirtschaft
	Waldrennach	Waldflächen, Feldflur
	Grunbach	Waldflächen, Feldflur, Gärtnerei
Kreis Calw		
	westlich und östlich Höfen	Waldflächen
	westlich und östlich Bad Wildbad	Waldflächen
	Schwarzenberg, Maisenbach, Beinberg, Oberkollbach	Waldflächen
	östlich Wildberg	Landwirtschaft
	westlich Gültlingen	Landwirtschaft
Kreis Freudenstadt		
	westlich Besenfeld	Waldflächen, Landwirtschaft
	Umgebung Baiersbronn	Waldflächen
	Tumlingen bis Grünmettstetten	Waldflächen, Landwirtschaft
	Freudenstadt-Süd, Lombach	Waldflächen, Landwirtschaft
	Schopfloch, Oberiflingen	Landwirtschaft
	Bittelbronn, Dettingen	Waldflächen
	Loßburg-Vierundzwanzig Höfe	Landwirtschaft, Waldflächen
	Alpirsbach	Waldflächen

Festlegung neuer Grünzüge

In einigen Fällen ist es zur Freiraumsicherung z. B. aufgrund neuer zentralörtlicher Funktionen und herausfallender Grünzäsuren erforderlich neue Grünzüge abzugrenzen. Weiterhin ist zur Netzergänzung der Entwicklungsachsen eine neue Regionale Entwicklungsachse Nagold-Altensteig-Pfalzgrafenweiler-Dornstetten ausgewiesen. Zur Erhaltung von Freiraumfunktionen und zur Siedlungsgliederung sind auch in dieser Achse Regionale Grünzüge festzulegen:

Tabelle: Neue Grünzüge

KREIS	LAGE	NUTZUNG
Enzkreis		
	Katharinentaler Senke	Landwirtschaft
	westlich Stein	Landwirtschaft
Kreis Calw		
	Bad Teinach-Z./Neubulach	Waldflächen, Landwirtschaft
	ehemaliger Truppenübungsplatz Nagold (Eisbergkaserne)	ehemaliger Truppenübungsplatz
	Ebhausen, westliche Gemarkung, nördliche Ortsteile	Waldflächen, Landwirtschaft
	Altensteig, nördliche und südliche Ortsteile	Landwirtschaft, Forstwirtschaft
Kreis Freudenstadt		
	Pfalzgrafenweiler mit allen Ortsteilen	Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Großflächige gewerbliche Entwicklungsvorhaben wie die Interkommunalen Gewerbegebiete IKG und die Großstandorte/Vorratsstandorte sind bei der Ausweisung der Regionalen Grünzüge berücksichtigt, soweit sie aus regionaler Sicht vertretbar sind. Geplante Bauflächen aus genehmigten Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen wurden (soweit sie vorlagen) ebenfalls berücksichtigt.

Grünzäsuren (3.2.2)

Die Grünzäsuren nach LPIG sind vergleichbar mit kleinräumigen Grünzügen. Sie sollen zwischen eng aufeinander folgenden Siedlungsflächen einen Restbestand an Freiraum erhalten. Das Entstehen von Bandstrukturen soll damit vermieden werden. Sie sollen helfen, die Identität und Ablesbarkeit bestehender Ortsteile zu bewahren. Neben diesen gestalterischen Aufgaben erfüllen sie wie die Grünzüge auch ökologische Funktionen. Die besondere Ausformung der Grünzäsur Buchbusch(Pforzheim) – Kieselbronn westlich der K 9802 (20 m Streifen) erfolgte nach einer Ortsbesichtigung der Gremien. Aufgrund der besonderen örtlichen Situation wurde für eine Abpflanzung zur Wohnbebauung von Kieselbronn entschieden, die nur durch das Einbeziehen des 20 m Streifens in die Grünzäsur raumordnerisch abgesichert werden kann.

Entsprechend den Grünzügen wurden auch die Grünzäsuren des Regionalplanes 2000 auf ihre heutigen Erfordernisse überprüft. In den nachstehenden Tabellen ist das Ergebnis der Überarbeitung der Grünzäsuren im Vergleich zum Regionalplan 2000 zusammengefaßt.

Tabelle: Herausfallende Grünzäsuren

KREIS	LAGE	BEGRÜNDUNG
Pforzheim		
	Pforzheim-Nord	Mischnutzung, über Grünzug gesichert
Enzkreis		
	westlich Stein	Umwandlung in Grünzug
Kreis Freudenstadt		
	Huzenbach-Schönegrund	großer Abstand der Ortsteile
	Glatten-Dornstetten	großer Abstand der Gemeinden
	Loßburg-Schömberg	über Grünzug gesichert

Festlegung neuer Grünzäsuren

Die Überprüfung der Grünzäsuren des Regionalplanes 2000 ergab die Notwendigkeit neue Grünzäsuren abzugrenzen. Aufgrund des allgemeinen Siedlungsdruckes, konkreter Bauprojekte und der neu geplanten Regionalen Entwicklungsachse sind folgende Grünzäsuren raumordnerisch erforderlich:

Tabelle: Neue Grünzäsuren

KREIS	LAGE	BEGRÜNDUNG
Pforzheim	Arlinger (Pforzheim)-Birkenfeld	Ausgleich und Begrenzung IKG
	Buchbusch (Pforzheim)-Kieselbronn	Ausgleich und Begrenzung Gewerbegebiet
Enzkreis	Birkenfeld-Arlinger (Pforzheim)	Ausgleich und Begrenzung IKG
	Kieselbronn-Buchbusch (Pforzheim)	Ausgleich und Begrenzung Gewerbegebiet
	Niefern-Enzberg	Enzaue, Landesentwicklungsachse
	Wurmberg-Neubärental	Geplante Ausfahrt A 8
Kreis Calw	Engelsbrand-Grunbach	Siedlungsgliederung
	Calw-Altburg	Siedlungsgliederung
	Zavelstein-Sommenhardt	Siedlungsgliederung
	Neubulach-Oberhaugstett	Siedlungsgliederung
	Altensteig-Nord	Siedlungsgliederung, neue Achse
Kreis Freudenstadt	Altensteig-Spielberg	Gewerbebegrenzung, neue Achse
	Freudenstadt-Nord	Siedlungsgliederung
	Pfalzgrafenweiler-Bösingen	Siedlungsgliederung, neue Achse
	Pfalzgrafenweiler-Durrweiler	Siedlungsgliederung, neue Achse
	Hochdorf-Bahnhof Hochdorf	Siedlungsgliederung
	Göttelfingen-Ost	Gewerbebegrenzung

3.3 Sicherung von Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen

3.3.1 Bodenschutz

- G (1) In der Raumnutzungskarte sind Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz ausgewiesen. Die Vorbehaltsgebiete umfassen Böden, die die Bodenfunktionen nach dem Bundesbodenschutzgesetz in besonderem Maße erfüllen. Sie sollen auf Dauer erhalten werden. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.**
- G (2) Böden als nicht erneuerbare und begrenzte Ressource sollen im Hinblick auf die Agenda 21 im Sinne der Nachhaltigkeit verstärkt geschützt werden. Bei der Flächeninanspruchnahme durch Bau- und Infrastrukturvorhaben soll der Innenentwicklung in den Ortslagen Vorrang eingeräumt werden. Ausweisungen im Außenbereich sind auf ihr Erfordernis eingehend zu prüfen.**
- G (3) Zur Gewährleistung der regionalen Eigenversorgung sollen besonders ertragreiche Böden für die Landwirtschaft gesichert werden. Ihre Bodengüte soll dauerhaft bewahrt werden.**

Begründung:

Bei kaum einer Ressource ist es so offensichtlich wie beim Boden, dass eine ständig wachsende Inanspruchnahme auf Dauer nicht möglich und damit nicht nachhaltig ist. Dem wurde unter anderem im Landes-Bodenschutzgesetz 1991, dem Bundes-Bodenschutzgesetz 1998, wie auch in den Plansätzen 3.1.9, 5.1.3 und 5.3.2 des Landesentwicklungsplanes 2002 und dem Umweltplan 2001 Rechnung getragen, nicht zuletzt im Kapitel 7c7.27 der Agenda 21 von Rio.

Die ohnehin schon seit Jahren erkannte notwendige Berücksichtigung des Bodenschutzes in der Regionalplanung, kann nun erstmals durch die Erarbeitung einer regionseinheitlichen Bewertungsgrundlage quantifiziert und nachvollziehbar flächendeckend eingesetzt werden. Hierbei handelt es sich um eine fachlich differenzierte Aussageschärfe, die zukünftige kommunale Entwicklung lenken soll.

Sparsamer Umgang mit Boden und Fläche bedeutet dabei, bei vorgesehenen Eingriffen, möglichst wenig Boden nach Fläche, Tiefe oder Rauminhalt in Anspruch zu nehmen, also Boden als Naturkörper möglichst weitgehend zu erhalten. So bedeutet schonender Umgang mit Boden und Bodenmaterial: so zu handeln, dass seine Qualität möglichst weitgehend erhalten bleibt; somit also der Verdichtung, Verunreinigung, bzw. sonstiger Entwertung vorzubeugen.

Haushälterischer Umgang mit Boden als nicht erneuerbare Ressource bedeutet darüber hinaus, die Bodenvorräte und die damit verbundenen Planungs- und Nutzungsoptionen vorausschaulich und gesamtschaulich aktiv zu bewirtschaften, dass deren Verbrauch nach Quantität und Qualität minimiert wird. Im Sinne der nachhaltigen Entwicklung heißt dies insbesondere, den Verbrauch von Boden und Flächen auf das unbedingt notwendige Maß zu minimieren und im Falle der unvermeidbaren Inanspruchnahme auf von Natur aus weniger leistungsfähige oder bereits überprägte Böden zu lenken.

Als quantitative Richtschnur für den Flächenverbrauch in Baden-Württemberg dient eine schrittweise Reduktion von heute 11ha/Tag auf 3 ha/Tag im Jahr 2020 (Umweltbericht B.-W.)

Die qualitative Lenkung der Bodennutzung wird durch eine Einstufung der Böden in ihren Eigenschaften im Methodenvorschlag „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Heft 31 UM Baden Württemberg 1995) ermöglicht.

Um weiterhin Entwicklung und Wachstum zu gewährleisten, kommt dem konsequenten Flächenrecycling eine zentrale Bedeutung zu. Vorrangig sind Brach-, Konversions- und Altlastenflächen einer neuen Nutzung zuzuführen. Weitere Instrumente der ressourcenschonenden Innenentwicklung wie Nachverdichtung, Erhöhung der Nutzungsdichte, Altbausanierung und Entsiegelung sind obligatorisch anzuwenden.

Es wird angeregt, dass gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB, bzw. § 9 (1) Nr. 20 BauGB die Bauleitplanung aus G1 resultierende Gebiete darstellt, auf denen die Funktionen des Bodens nach § 2 (2) Nrn. 1, 2 oder 3 BBodSchG, gefährdet sind.

Sollten nach Abwägung aller Kriterien dennoch wertvolle Bodenfunktionen in Anspruch genommen werden, so ist auf Ausgleichsmaßnahmen des Schutzgutes Bodens zu achten. Ausgleichsmaßnahmen können u.a. sein:

- Entsigelung von Flächen im Innenbereich und Außenbereich
- Funktionsbezogener Bodenauftrag, z.B. über Altablagerungen
- Renaturierung von stark technogen (vom Menschen stark umgelagerte Böden – z.B. Bauschutt) geprägten Böden, z.B. Wiederherstellung des Wasserhaushalts
- Extensivierung der Nutzung
- in Einzelfällen auch Tiefenlockerung, Kalken von Wald.

Die Vorbehaltsflächen für den Bodenschutz ergeben sich aus dem Gutachten des LGRB für die Region Nordschwarzwald im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe (2001). Aufgenommen sind ausschließlich diejenigen Flächen, die in den Einzelfunktionen der Bodenbewertung besonders hohe Werte erreichen. Es wurden zwei Kategorien gebildet.

- Kategorie 1: Boden als Filter und Puffer für Schadstoffe, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Standort für Kulturpflanzen.
- Kategorie 2: Boden als Standort für natürliche Vegetation.
Der Vorbehalt gilt gegenüber Einflüssen, die den untersuchten Bodenfunktionen entgegen stehen.

Auch im Innenbereich ist die Flächennutzung nach der Leistungsfähigkeit der Böden auszurichten, denn auch im Siedlungsbereich übernehmen sie wichtige Funktionen v.a. in den Bereichen Siedlungsklima, Wasserhaushalt, Biotopvernetzung, Erholung, Kleingarten- und Friedhofsnutzung.

3.3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

- Z (1)** *Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden als Vorranggebiete festgelegt, soweit sie außerhalb der Bereiche zwischen den Ortslagen und dem Innenrand der Grünzüge liegen. In ihnen ist die Erhaltung der natürlich und historisch gewachsenen Vielfalt an Biotopen mit ihrem charakteristischen Inventar an Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Der typische Charakter der verschiedenen Landschaftsräume der Region aufgrund der Art, Häufigkeit und Verteilung der Biotope ist auf Dauer zu erhalten. Nutzungen und Maßnahmen zur Biotoperhaltung haben dazu in den festgelegten Gebieten Vorrang. Entgegenstehende Nutzungen oder Maßnahmen, vor allem baulicher Art, sind ausgeschlossen.**
- G (2)** *Die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zwischen den Ortslagen und dem Grünzug-Innenrand werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Diese Gebiete sollen geschont werden. Dazu soll ihre Inanspruchnahme auf den im öffentlichen Interesse unabweisbar notwendigen Umfang begrenzt werden.**
- G (3)** **In den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß den Plansätzen Z (1) und G (2) soll in Abstimmung mit den anderen Freiraumnutzungen wie der Land- und Forstwirtschaft eine Entwicklung der Biotope über die Bestandserhaltung hinaus gefördert werden. Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben sind im Einzelfall in den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig.**
- G (4)** **Der überwiegende Teil der dargestellten Flächen sind Biotope der Kulturlandschaft. Sie beruhen vor allem auf den Landnutzungen von Land- und Forstwirtschaft sowie auch auf naturnah gestalteten Abbauflächen. Naturverträgliche Formen der Land- und Forstwirtschaft sind deshalb im gegenseitigen Interesse verstärkt zu fördern, weil zwischen Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Wasserwirtschaft eine enge positive Wechselbeziehung besteht. Die charakteristischen Biotope sowie die kulturhistorischen Besonderheiten der verschiedenen Landschaftsräume der Region sollen langfristig erhalten werden.**
- G (5)** **Die Erhaltung der kulturgeprägten Biotope soll vorrangig durch angepaßte Nutzungen erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, sind Methoden der Landschaftspflege einzusetzen.**
- G (6)** **Ein geringerer Teil der Biotope sind Biotope der Naturlandschaft, die in der Regel wenig von Nutzungen überprägt sind. Als Reste der ursprünglichen Landschaft bedürfen sie des besonderen Schutzes. Soweit Beeinträchtigungen durch Erholung und andere Eingriffe bestehen, sollen diese abgebaut werden.**

* Von der Verbindlichkeit ausgenommen

- G (7) In der Region ist flächendeckend ein Biotopverbundsystem anzustreben. Dieses soll durch örtliche Biotopvernetzungen ergänzt und verdichtet werden. Die Ausformung des Biotopverbundsystems muss sich an die speziellen Standortbedingungen der verschiedenen Landschaftsräume der Region ausrichten.**
- G (8) Die Grundstruktur der Landschaft soll auf folgende Prinzipien ausgerichtet sein:**
- **ein ausgewogenes Verteilungsmuster von Wald und Feldflur je nach Landschaftsraum**
 - **naturnahe Waldbestände mit einem dem Wuchsgebiet entsprechenden Laubholzanteil**
 - **eine nachhaltige Landwirtschaft mit einer Grundausstattung an Agrarbiotopen**
 - **ein naturnahes Auen- und Gewässersystem**
 - **die Offenhaltung der Fluss- und Bachtäler**
 - **die Erhaltung der traditionellen Landschaftsstrukturen der Waldhufengebiete, Rodungsinseln, Streuobstgebiete, Weinbaulandschaften und Heckenlandschaften.**

Begründung:

Hinweis: Neue naturschutzfachliche Unterlagen einschließlich der Natura 2000-Gebiete sollen berücksichtigt werden, sobald diese abschließend vorliegen. Es wird deshalb zur Vertiefung des Kapitels ein Teil-Regionalplan Naturschutz und Landschaftspflege erstellt werden.

Zielsetzungen

In der Raumnutzungskarte sind die für die Region wichtigen Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege als Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete festgelegt. Aufgrund ihrer landschaftlichen Ausstattung sind sie insbesondere zur Erhaltung der Vielfalt an einheimischen Tier- und Pflanzenarten geeignet und erforderlich. Mit den Festlegungen soll ein Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität in der Region geleistet werden. Das Ziel, die Vielfalt an vorkommenden Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, soll auf zwei Wege erreicht werden. Zum einen gilt es, die ursprünglichen, „natürlichen“ Lebensräume zu sichern, die ohne Einfluss des Menschen vorkommen. Zweite Teilaufgabe ist es, die durch die menschliche Tätigkeit entstandene Vielfalt an Lebensräumen aufgrund der historisch gewachsenen Land- und Forstwirtschaft zu erhalten. An diese Kulturlandschaftsräume hat sich eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten angepasst. Für die Biodiversität ist es entscheidend, dass die verschiedenen Lebensraumtypen in den verschiedenen Landschaftsräumen der Region nicht nur repräsentativ wiedergegeben werden. Zur dauerhaften Erhaltung der Artenvielfalt ist ein möglichst enger Verbund von gleichartigen Lebensraumtypen erforderlich. Die festgelegten Gebiete stellen ein Gerüst für einen Biotopverbund dar, den es gilt auf allen Ebenen (z.B. Gemeinde) weiter zu ergänzen und zu verfeinern. Der Aufbau eines regionsweiten Biotopverbundes muß sich an den speziellen Standortbedingungen der verschiedenen Landschaftsräume der Region richten. Zu den prägenden Landschaftsräumen gehören der Nordschwarzwald mit seinen Untergliederungen, die Gäulandschaften, der Kraichgau, der Stromberg mit seinem Weinbau und einem kleinen Anteil am Neckarland im östlichen Enzkreis. Die Grundstruktur der einzelnen Landschaftsräume selbst wird im wesentlichen vom Flächenverhältnis Wald zu Feldflur und von deren Verteilungsmuster bestimmt. Das Gewässersystem ist abhängig vom Gesteinsuntergrund und vom Geländere relief. Die besondere Ausprägung jedes Landschaftsraumes ergibt sich aus dem jeweiligen Typ der genutzten Kulturlandschaft. Dazu gehören die Waldhufengebiete und Rodungsinseln im Schwarzwald (Grünland, Hecken), die Streuobstgebiete und Heckenlagen im Kraichgau und den Gäuen sowie die Weinbaulandschaft des Strombergs. Zur Erhaltung des einzelnen Gebietscharakters sind alle Maßnahmen zur Biotopsicherung, -gestaltung und -pflege darauf auszurichten.

Intakte Biotope beschränken sich in ihrer Wirkung nicht nur auf den Aspekt der Artenvielfalt. Sie erfüllen im Naturhaushalt zusätzliche Funktionen für den Boden- Wasser- und Klimaschutz. Eine weitere „Leistung“ von Biotopen ist ihr Beitrag zur Erholungseignung von Landschaften. Die Schaffung und Erhaltung vielgestaltiger Landschaftsbilder trägt wesentlich zum Erholungswert der

Region bei. Die Attraktivität der Region für Tourismus und Naherholung wird so vom Biotopschutz stark beeinflusst. Für die Naturparke der Region stellt die Sicherung der landschaftlichen Qualität aufgrund der Biotopvielfalt eine große Herausforderung dar.

Regionalplanerische Festlegungen

Die langfristige Erhaltung der Biodiversität setzt eine entsprechende planerische Bindungswirkung voraus. Um dies zu erreichen, werden die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege allgemein als Vorranggebiete festgelegt. In den Fällen jedoch, in denen die Grünzüge einen baulichen Entwicklungsspielraum um die Siedlungen herum freilassen, muß der Vorrang aus planungssystematischen Gründen zurücktreten. Zwischen Grünzug-Innenrand und dem Siedlungsrand werden deshalb die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege als Vorbehaltsgebiete eingestuft. Sie sind damit der kommunalen Abwägung zugänglich.

Nachrichtliche Darstellungen

Neben den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind in der Raumnutzungskarte naturschutzrelevante Ausweisungen aufgrund von Fachgesetzen enthalten (Landesnaturschutzgesetz, Landeswaldgesetz). Gemäß dem geltenden EU-Recht zum „Europäischen ökologischen Netz Natura 2000“ sind darüber hinaus nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie die entsprechenden vorläufigen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung mit Meldestand vom März 2001 wiedergegeben. Für diese Gebiete gilt schon jetzt das Verschlechterungsverbot gemäß § 26b und § 26e Naturschutzgesetz Baden-Württemberg. Nach Abschluß des 2004 begonnen Nachmeldeverfahrens werden die Gebiete abschließend festgelegt. Im vertiefenden Teil-Regionalplan Naturschutz und Landschaftspflege sollen diese Gebiete dargestellt werden.

Planungsunterlagen

Die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beruhen auf der landesweit durchgeführten Biotopkartierung der LfU. Ziel dieser 1981 bis 1989 durchgeführten Kartierung war es, die wertvollen Biotope der Kultur- und Naturlandschaften von Baden-Württemberg systematisch nach einheitlichen Kriterien zu erfassen. Um die naturschutzfachliche Bedeutung festzulegen, wurden wertbestimmende Merkmale aus den Bereichen Ökologie, Zoologie, Botanik, Kulturgeschichte und Landschaftsbild angewandt. Die Erhebung erfolgte durch Arbeitsgruppen und mittels Werkverträgen.

Naturlandschaftsräume / Kulturlandschaftsräume

Ursprüngliche, von Natur aus vorhandene Biotope stellen eher eine Ausnahme dar. In aller Regel ist die Landschaft durch die menschliche Tätigkeit so überformt, dass solche natürlichen Biotope als selten und damit besonders schutzbedürftig einzustufen sind. Dazu zählen beispielsweise Hochmoore, nicht bewirtschaftete Waldbestände, Felsen, Kare und Blockhalden. Viel häufiger sind Biotope der Kulturlandschaft wie sie durch die Land- und Forstwirtschaft entstanden ist. Beide Landnutzungsformen haben die uns vertraute Landschaft gestaltet und eine große Zahl von Kulturbiotopen in den Agrar- und Waldlandschaften der Region geschaffen. Dies gilt vor allem für die Landwirtschaft. Zu den typischen Agrarbiotopen gehören Streuobstwiesen, Feuchtwiesen, extensives Grünland, Hecken, Feldraine, Feldgehölze, Wacholderheiden, Grinden und. Hohlwege. Diese Agrarbiotope sind das Ergebnis von bestimmten Formen der Landwirtschaft; sie sind nutzungsbedingt und damit nutzungsabhängig. Ihre Erhaltung ist nur dann gegeben, wenn die Bewirtschaftung bzw. Pflege dieser Flächen weitergeführt wird. Dies setzt eine funktionsfähige Landwirtschaft voraus. In den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind deshalb nach Einzelfallprüfung Maßnahmen zulässig, die der Erhaltung und Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben dienen. Dazu gehören die privilegierten Vorhaben der Landwirtschaft im Sinne von § 35(1) BauBG. Ein typisches, letztlich auch dem Naturschutz zu gute kommendes Vorhaben sind Schuppegebiete bei entsprechender Standortwahl und Gestaltung (z.B. für Kleinsäuger, Fledermäuse und Greifvögel).

Wo Erhaltung durch Nutzung unter den heutigen Produktionsbedingungen der Landwirtschaft aus ökonomischen Gründen nicht vertretbar ist, müssen Methoden und Mittel der Landschaftspflege eingesetzt werden. Dies bedeutet im Einzelfall für den Grundeigentümer eine nicht unerhebliche

Belastung, die aber aufgrund der o.g. Leistungen und Effekte des Biotopschutzes gerechtfertigt ist. Finanzielle Förderungen als Ausgleich bestehen auf den verschiedensten Ebenen. Die Forstwirtschaft hat besondere Waldbiotope wie Nieder- und Mittelwald und Mischen geschaffen. Die Gründe zur Biotoperhaltung liegen nicht nur im Artenschutz und im Landschaftsbild. Eine nachhaltig ausgerichtete Landwirtschaft, die sich an den Grundsätzen eines biologischen Landbaus orientiert, profitiert zur Verbesserung des ökologischen Gleichgewichtes von Biotopen wie Hecken, Feldrainen und Feldgehölzen. Für die Forstwirtschaft gelten gleiche Prinzipien. Eine naturnahe Forstwirtschaft schafft arten- und strukturreiche Waldbestände und stabilisiert sie damit zugleich gegen Schadeinwirkungen. Eine besondere Zielsetzung mit großer Wirkung ist der Aufbau gestufter Waldränder. Andere Ressourcennutzer wie die Wasserwirtschaft und der Rohstoffabbau müssen ebenfalls ihren spezifischen Beitrag zum Naturschutz leisten.

3.3.3 Landwirtschaft

Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig

- G (1) Die Landwirtschaft soll als leistungsfähiger Wirtschaftszweig in der Region erhalten und weiterentwickelt werden. Sie erfüllt darüber hinaus in der Region eine Reihe von Mehrfachfunktionen.**

Landwirtschaft als Mehrfachaufgabe

- G (2) Die Landwirtschaft soll insbesondere aufgrund ihrer Leistungen für das Allgemeinwohl erhalten und weiterentwickelt werden. Über die Produktion von Lebensmitteln und Rohstoffen hinaus ist sie wesentlicher Träger der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft mit ihren erholungswirksamen Landschaftsbildern und wertvollen Agrarbiotopen. Sie ist für die Gesamtentwicklung der Region unverzichtbar; sie dient dem örtlichen Handwerk als Wirtschaftspartner, dem Boden-, Wasser- und Naturschutz und dem Tourismus. Für das Wohnumfeld und die Naherholung stellt sie ebenfalls eine entscheidende Basis dar.**
- G (3) Ertragreiche, für die Pflanzenproduktion unverzichtbare Flächen sind in den Gebieten für den Bodenschutz enthalten. Zur langfristigen Ernährungssicherung sind diese nachhaltig nutzbaren, weil mit geringem Düngereinsatz bewirtschaftbaren Flächen zu erhalten.**

Sonderaufgabe Mindestflur

- G (4) In der Raumnutzungskarte werden Mindestfluren als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen; ihre Bewirtschaftung oder Pflege soll sichergestellt werden. Die Unterschreitung der Mindestflur ist aus Gründen der Erholung, des Biotopschutzes und des Klimas zu vermeiden. Der Landschaftsraum des Nordschwarzwaldes wird durch die Mindestfluren der Waldhufendörfer und anderer besiedelter Rodungsinseln in ganz besonderem Maß geprägt. Diese charakteristischen Formen sind zu erhalten oder in ihrem ursprünglichen Erscheinungsbild weiter zu entwickeln. Ist eine Inanspruchnahme der Mindestflur, z.B. aus städtebaulichen Gründen, nicht zu vermeiden, ist ein Ausgleich durch Rückversetzen des Waldrandes anzustreben.**
- V (5) Soweit zur Offenhaltung der Landschaft Pflegemaßnahmen erforderlich sind, wird vorgeschlagen, Landschaftspflegeverbände einzurichten, die in Abstimmung mit den Naturparken Maßnahmen umsetzen sollen.**

Begründung:

Hinweis: Die Flurbilanz wurde 2004 begonnen flächendeckend neu überarbeitet zu werden. Sobald diese fachtechnische Grundlage vorliegt, wird zur Vertiefung des Kapitels Landwirtschaft ein Teil-Regionalplan erstellt, in dem gebietsscharf Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig festgelegt werden.

Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig

Die Landwirtschaft ist als ein Teil der produzierenden Wirtschaft in der Region anzusehen. Sie leistet einen Beitrag zur Grundversorgung durch die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen und sorgt damit für Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich. Darüberhinaus erfüllt sie in der Region eine Reihe von Mehrfachfunktionen beispielsweise zum Naturschutz und zur freiraumbezogenen Erholung. Sie ist für diese Leistungen auf die Fläche (Boden) als den entscheidenden Produktionsfaktor zwingend angewiesen. Ein Ausgleich von Flächenverlusten alleine in Form einer finanziellen öffentlichen Förderung ist deshalb nicht möglich. Basis für die Sicherung der Landwirtschaft ist eine Agrarstruktur, die gute Bewirtschaftungsvoraussetzungen aufweist. Dazu gehören Gebiete mit großen zusammenhängenden Flächen und flurbereinigte Gebiete. Weitere Kriterien sind: Bewirtschaftbarkeit, Topographie, Flurstruktur, strukturell bedeutsame Wirtschaftsflächen und wichtige Betriebsstandorte. Der Beitrag der Raumordnung zur Aufgabenstellung der Flächensicherung für die Landwirtschaft erfolgt im Regionalplan 2015 indirekt auf mehrfache Weise, insbesondere durch die Zielsetzung, den Flächenverbrauch insgesamt zu begrenzen. Ein anderer Teil sind die Gebiete für den Bodenschutz, in denen Flächen enthalten sind, die für die Pflanzenproduktion (Bodenstandorte für Kulturpflanzen) besonders gut geeignet sind. Ein weiterer Beitrag der Raumordnung für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor der Inanspruchnahme durch bauliche Nutzungen ist das Instrument der Grünzüge und Grünzäsuren.

Regionalplanerische Festlegungen

Im Regionalplan 2015 können die Belange der Landwirtschaft noch nicht als Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Die fachtechnischen Grundlagen liegen zwar teilweise vor, müssen jedoch überarbeitet und vervollständigt werden. Die Daten werden voraussichtlich ab Herbst 2004 für eine Auswertung zur Verfügung stehen. Eine Vertiefung des Kapitels in Form von gebietsscharfen Festlegungen aus raumordnerischer Sicht für die Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig wird deshalb in einem zu erstellenden Teil-Regionalplan vorgenommen werden. Die nicht gebietsbezogenen Grundsätze in Plansatz G (1) sollen solange hilfsweise auf die Notwendigkeit hinweisen, für die Landbewirtschaftung gut geeignete Flächen möglichst zu schonen. Die landwirtschaftlichen Produktionsflächen und Betriebe in der Region sind aus wirtschaftlichen Gründen und als Beitrag zur Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln unverzichtbar. Sie sollen in ihrer Nutzungs- und Funktionsfähigkeit soweit wie möglich erhalten werden. Dazu soll die Inanspruchnahme landwirtschaftlich gut geeigneter Flächen möglichst verringert werden. Es ist deshalb erforderlich, bauliche Vorhaben möglichst in solche Gebiete zu lenken, die beispielsweise aufgrund der Bodenqualitäten weniger gut für die Landwirtschaft geeignet sind. In diesen Gebieten dürfen keine entgegenstehenden raumordnerischen Festlegungen vorliegen.

Landwirtschaft als Mehrfachaufgabe

Über die Produktion von Lebensmitteln hinaus, weist die Landwirtschaft ganz ausgeprägte Querbezüge zu vielen anderen Nutzungen auf. Oft sind diese Nutzungen untrennbar auf eine funktionierende, d. h. wettbewerbsfähige und umweltschonende Landwirtschaft angewiesen. In der Region sind dies basierend auf der Kulturlandschaft schwerpunktmäßig Tourismus, Freizeit und Naturschutz. Landwirtschaft ist damit eine der Grundlagen für die „weichen“ Standortfaktoren die zur sonstigen Wirtschaftsentwicklung im Bereich Gewerbe und Industrie beitragen. Die Qualität des Wohnumfeldes als ein Standortfaktor für die Siedlungsentwicklung wird ebenfalls positiv beeinflusst. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar- und Betriebsstruktur und der Flurfunktionen sollen besonders in Hinblick auf diese Mehrfachfunktionen unterstützt werden. Die Summe dieser Mehrfachaufgaben ist Anforderung und Verpflichtung zugleich. In den Naturparken hat die

Multifunktionalität der Landwirtschaft eine besonders herausragende Bedeutung. Auf der anderen Seite ergeben sich in diesen Gebieten angesichts der schwierigen Ertragslage auch besondere Probleme. Die Hauptaufgabe der Landwirtschaft Lebensmittel und Rohstoffe zu produzieren ist dabei, zumindest in den benachteiligten Gebieten aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen (Flächenzuschnitt, Lage) und den fehlenden günstigen Produktionsgrundlagen (Boden, Klima, Hängigkeit), in den Hintergrund zu treten. In den Naturparken wird die Landwirtschaft künftig immer mehr als dienende Nutzung für Tourismus, Freizeit und Naturschutz gefordert sein. Um diese anspruchsvolle Aufgabe erfüllen zu können, wird es notwendig sein, neue Strukturen aufzubauen, die folgende Aspekte abdecken sollten:

- . finanzielle Förderung aus dem Raum selbst (durch die „Nutznießer“)
- . finanzielle Förderung aus überregionalen Mitteln (EU-Programme, nationale Programme, Landesprogramme)
- . Nutzungskonzepte für regionale Produkte z.B. durch extensive Weidehaltung (Offenhaltung durch Nutzung)
- . Konzepte zur regionalen Vermarktung
- . Pflegekonzepte (Offenhaltung) für Bereiche die keine ökonomische Landnutzung mehr zulassen, aber einen wesentlichen Teil der unverwechselbaren Kulturlandschaft darstellen und deren Pflege im öffentlichen Interesse liegt
- . Pflegedurchführung (Technik, Pflegeverbände)
- . Zusammenfassung aller Aspekte zu einem Landnutzungskonzept z.B. auf Gemeindeebene, um eine ganzheitliche und nachhaltige Offenhaltung zu erreichen.

Im Mittelpunkt dieser Strukturen muss die Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaft durch traditionelle, aber den heutigen Bedürfnissen angepasste Nutzungen stehen. Vermarktungsschienen über die Naturparke sollten den Flächeneigentümern eine wirtschaftliche Einkommensquelle eröffnen. Reine Pflegemaßnahmen sollten nur dann zur Anwendung kommen, wenn eine eigenständige, wirtschaftlich sinnvolle Produktion von Lebensmitteln oder Rohstoffen nicht gegeben ist.

Sonderaufgabe Mindestflur

Mindestfluren zur Offenhaltung der Kulturlandschaft haben ihren Schwerpunkt im Gebiet des Nordschwarzwaldes und decken sich weitgehend mit dem Gebiet des Naturparkes. Die einzelnen Gründe zur Offenhaltung sind im vorstehenden Teilkapitel „Landwirtschaft als Mehrfachaufgabe“ aufgeführt. Diese Gebiete sollen bevorzugt in Förderprogramme der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Naturschutzes einbezogen werden.

3.3.4 Forstwirtschaft

- G (1) Die Waldflächen in der Region sollen aus Gründen der Rohstoffproduktion, ihrer besonderen ökologischen Funktionen (Bodenschutz, Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, Klima- und Naturschutz) und aufgrund ihrer besonderen Erholungseignung soweit wie möglich erhalten werden.**
- G (2) Die Waldflächen der Region sind unverzichtbarer Bestandteil des regionalen Freiraumsystems. Die herausragende Bedeutung der Waldflächen liegt in den Mehrfachfunktionen im wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bereich begründet. Die Nutzungsmöglichkeiten und Funktionen sind deshalb auf Dauer zu erhalten. Die Bewirtschaftung der Waldflächen durch die Forstwirtschaft ist dazu auf die Prinzipien der Nachhaltigkeit und der Naturnähe auszurichten.**
- G (3) Die Baumartenzusammensetzung in den verschiedenen Wuchsgebieten der Region soll weiter verstärkt auf die natürlichen Bedingungen ausgerichtet werden. Dies gilt vorrangig für die Erhöhung des Laubholzanteil. Im Landschaftsraum Nordschwarzwald soll die Weißtanne als charakteristische Baumart besonders gefördert werden.**

- V (4) Bei großflächigen Waldverlusten wird vorgeschlagen, zur Vermeidung von Bodenerosion und Hochwasser, ein Konzept für Gegenmaßnahmen zu erstellen, um die Schadensfolgen zu minimieren bzw. zu beherrschen. Um vorbeugend Verschlechterungen des Ökosystems Wald durch Schadstoffeinträge abzupuffern, sollen weiterhin Bodenschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Wald als Alternativerstandort für Bauflächen

- G (5) Im Landschaftsraum Nordschwarzwald mit seinem hohem Waldanteil sollen zur Erhaltung der Erholungseignung, des Biotopschutzes und des Kleinklimas in der Bauleitplanung Waldstandorte alternativ zur offenen Flur in die Bauflächen-Standortsuche einbezogen werden. Dies gilt insbesondere für prädikatisierte Orte oder Gemeinden mit einem Waldanteil über 65 %. Soweit dies aus städtebaulichen Gründen nicht möglich ist, sollte ein Ausgleich aufgrund baulicher Eingriffe in das Offenland durch Ausstockungen geprüft werden. Dieser Grundsatz gilt nicht in den Landschaftsräumen der Gäue.

Waldflächenentwicklung

- G (6) Im Landschaftsraum des Nordschwarzwaldes ist eine weitere Zunahme der Waldflächen durch Erstaufforstungen oder Ersatzaufforstungen zu vermeiden. Die Gemeinden sollen Nichtaufforstungsgebiete nach dem Landwirtschafts- und Landeskultugesetz ausweisen. Räumliche Schwerpunkte sollen die Gebiete zur regionalen Freiraumsicherung sein.
- G (7) Zur Verbesserung der Erholungseignung, des Biotopschutzes und des Kleinklimas sollen in den Flusstälern von Enz, Nagold, Würm, Pfinz, Alb, Murg, Glatt, Waldach, Kinzig, Wolfach und des Neckars einschließlich deren Nebengewässer, störende Erstaufforstungen zurückgenommen werden. In Einzelfällen kann die Verbesserung nicht standortgerechter Vegetation auch durch einen Umbau in Laubholzbestände erreicht werden.
- G (8) Zur Verbesserung der örtlichen Klimasituation, insbesondere in den prädikatisierten Kurorte, ist anzustreben, dass Waldflächen ausgestockt werden, wo dies für den Abfluss von Kaltluft erforderlich ist.
- V (9) Es wird vorgeschlagen Sturmflächen gezielt zur Erhöhung des Laubholzanteils zu nutzen. Sturmflächen, die aufgrund von Aussichtslagen die Erholungseignung verbessert haben, sollten in angemessenem Umfang nicht wiederbewaldet und von Gehölzsukzession freigehalten werden.

Begründung:

Hinweis: Die Waldfunktionenkartierung wurde 2003 begonnen neu überarbeitet zu werden. Sobald diese fachtechnische Grundlage vorliegt, wird zur Vertiefung des Kapitels Forstwirtschaft ein Teil-Regionalplan erstellt, in dem gebietsscharf Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft festgelegt werden.

Bedeutung des Waldes für die Region

Mit rund 56 % Waldanteil am Verbandsgebiet ist die Region Nordschwarzwald die waldreichste der 12 Regionen des Landes. Dieser hohe Anteil ist Stärke und Reichtum sowie Verpflichtung und Aufgabenstellung zugleich. Das Erscheinungsbild der Region wird durch Flächenumfang, Flächenverteilung, Nutzung und Aufbau der Wälder in mehrfacher Hinsicht ganz entscheidend geprägt. Wie bei der Landwirtschaft ergibt sich die besondere Bedeutung der Waldflächen aufgrund ihrer Mehrfachfunktionen, die weit über die reine Holzproduktion hinausgeht:

Ökonomischer Anteil: Die Waldflächen sind nachwachsende Rohstoffquelle für die Holzproduktion und Energieerzeugung, Einkommensquelle für die Waldbesitzer, Produktionsgrundlage für die Holzverarbeitende Industrie und den Spezialmaschinenbau in der Region.

Ökologischer Anteil: Die inzwischen in Überarbeitung befindliche Waldfunktionenkartierung zeigt eindrucksvoll, welche Vielzahl von positiven Wirkungen von den Waldflächen auf den Landschaftshaushalt ausgehen (Schutz des Grund- und Oberflächenwassers, Schutz des Bodens und des Klimas, Lebensraum für ein artenreiches Tier- und Pflanzenvorkommen, Schutz vor Erosion und Immissionen (incl. Lärm). Waldflächen haben über die günstige Beeinflussung dieser Faktoren einen sehr direkten Bezug zu Nutzungsansprüchen wie z. B. der Trinkwassergewinnung, der Siedlung, dem Verkehr und dem Naturschutz.

Sozialer Anteil: Eine weitere Nutzung, die auf das Vorhandensein von Wald angewiesen ist, sind Freizeit und Tourismus. Waldflächen als Teil von Erholungslandschaften dienen einer Vielzahl von verschiedenen Freizeitformen wie Wandern, Radfahren, Naturbeobachten. Die Erholungswirksamkeit der Wälder ist dabei als sehr hoch anzusetzen. Da die Region Nordschwarzwald als Tourismusregion einzustufen ist, ist die Bedeutung der Wälder als Erholungsfaktor damit ebenfalls als sehr hoch einzustufen. Vom Erholungswert der Wälder profitieren die touristischen Zentren der Region wie z.B. die prädikatisierten Orte (Heilbäder, Luftkurorte, Erholungsorte). Einen vergleichbar hohen Stellenwert weisen Waldflächen aber auch für die Naherholung auf. Die Wohnqualität der Siedlungen wird von deren möglichst fußläufigen Lage und einem vielgestaltigen Aufbau mitbestimmt. Bei den „weichen Standortfaktoren“ für die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung spielen Waldflächen eine bedeutende Rolle. Bei der Erholungswirksamkeit von Waldflächen ist jedoch zu beachten, dass sich zu große Flächenanteile nachteilig auswirken können. Im Landschaftsraum des Nordschwarzwaldes ist deshalb darauf zu achten, dass die Waldflächen nicht weiter zunehmen und in Einzelfällen zurückgenommen werden. Die Erhaltung einer Mindestflur ist in diesem Landschaftsraum eine wichtige Aufgabenstellung.

Die Waldflächen in der Region sind aus den genannten Gründen soweit wie möglich zu erhalten. Dies gilt vor allem für die waldarmen Gebiete der Gäulandschaften. Grundsätzlich ist jedoch die besondere Situation der Region Nordschwarzwald als walddreichste Region bei allen Waldumwandlungen und Aufforstungen zu berücksichtigen.

Allgemeine forstliche Grundsätze

Die Forstwirtschaft verfolgt das Ziel, die Nutzungsfähigkeit der Wälder einschließlich deren Schutz- und Erholungsfunktion auf Dauer zu erhalten. Dieses Ziel soll durch eine Mehrzweckforstwirtschaft erreicht werden, die den vielfältigen Verflechtungen der Waldökosysteme Rechnung trägt. Wesentliches Grundprinzip ist eine nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung, die einen Ausgleich der verschiedenen Ansprüche an den Wald auf der gesamten Fläche anstrebt und nachteilige Funktionstrennungen in der Fläche vermeidet. Typische Elemente der naturnahen Waldbewirtschaftung sind: Naturnähe und Vielfalt durch standortgerechte Baumartenwahl, gemischte und stufig aufgebaute Baumbestände, den Standortbedingungen angepasste Verjüngungsverfahren, eine Waldpflege zur Förderung von Mischbeständen, Vermeidung von Schäden an Boden und Bestand.

Grundsätze für den Landschaftsraum des Nordschwarzwaldes: Der Waldanteil ist mit ca. 70 % ausgesprochen hoch. Im kühlfeuchten Mittelgebirgsklima dieser Landschaft wuchsen von Natur aus Buchen-Tannen-Wälder. Aufgrund der forstlichen Nutzung dominieren heute Nadelmischwälder mit Fichte, Tanne und Schwarzwaldhöhenkiefer. Aus ökologischen und waldbaulichen Gründen wird der lange Zeit rückläufige Anteil an Buchen und Tannen wieder erhöht. Dadurch wird der standortgerechte Bergmischwald mit Fichten, Tannen und Buchen auf der großen Fläche des Nordschwarzwaldes seine einstige Rolle als charakteristisches Landschaftselement wieder zurückgewinnen.

Grundsätze für den Landschaftsraum der Gäue: Der Waldanteil ist mit ca. 30 % in diesem Raum deutlich unterdurchschnittlich. Ursache sind die günstigen landwirtschaftlichen Bedingungen, die zu einem Zurückdrängen des Waldes geführt haben. Auf den verbliebenen Standorten dominieren auch heute noch die Laubbaumarten, insbesondere die wüchsigen Buchenmischwälder des Kraichgaus und die wertvollen Eichen des Strombergs. Durch veränderte Bewirtschaftungsformen,

wie der stufigen Naturverjüngung, soll die Erhaltung standortgerechter Buchenmischwälder auch in der Zukunft sicher gestellt werden.

Regionalplanerische Flächensicherung

In der Raumnutzungskarte sind alle Waldflächen als Bestand dargestellt. Gemäß dem Landeswaldgesetz kommt der Erhaltung der Wälder ein hoher Stellenwert zu. Bei geplanten Waldinanspruchnahmen ist dies in die Abwägung entsprechend ebenso zu berücksichtigen, wie auf der anderen Seite die Tatsache der sehr hohen Waldanteile in Teilgebieten der Region.

Im Regionalplan 2015 können die Belange der Forstwirtschaft noch nicht als Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Die fachtechnischen Unterlagen in Form der Waldfunktionenkartierung befindet sich in Überarbeitung und wird voraussichtlich ab Herbst 2004 zur Auswertung zur Verfügung stehen. Eine Vertiefung des Kapitels in Form von gebiets-scharfen Festlegungen für die Forstwirtschaft aus raumordnerischer Sicht wird deshalb in einem zu erstellenden Teil-Regionalplan vorgenommen werden.. Die nicht gebietsbezogenen Grundsätze in den Plansätzen G (1) und G (2) sollen solange hilfswiese auf die Notwendigkeit einer allgemeinen Walderhaltung hinweisen. Dies gilt vor allem in den Gebieten mit geringen Waldanteilen (Kraichgau, Gäue). Die Situation in den walddreichen Gebieten des Schwarzwaldes ist hingegen ganz anders einzuordnen. Hier gilt es bei der Erhaltung der Waldflächen mit der Sicherung der verbliebenen Mindestfluren abzuwägen. Bei der baulichen Entwicklung sollen deshalb Waldflächen als Alternative in die Standortauswahl mit einbezogen werden.

Waldflächenentwicklung

So wertvoll die Waldflächen aus den genannten Gründen für die Region sind, ergeben sich aus der bestehenden stark unterschiedlichen Waldflächenverteilung auch deutliche Nachteile. Im Landschaftsraum des Nordschwarzwaldes werden in einzelnen Gemeinden Waldanteile von über 90 % erreicht. Aufgrund hoher Waldanteile (z.B. über 65 %) können sich Beeinträchtigungen im Landschaftsbild und damit im Landschaftserleben durch die Erholungssuchenden ergeben. Klimatische Nachteile können sich ergeben, wenn Kaltluftabflussbahnen zuwachsen. Diese Beeinträchtigungen können besonders dann eintreten, wenn empfindliche Standorte wie Tallagen betroffen sind und nicht standortgerechte Baumarten angepflanzt wurden. Der Waldanteil in Landschaftsraum des Nordschwarzwaldes sollte deshalb nicht mehr weiter zunehmen. Zur Verbesserung der Erholungssituation und des Kleinklimas sollten Aufforstungen in Tallagen zurückgenommen werden oder zumindest in standortgerechte Bestände überführt werden. Um die verbliebenen Mindestfluren im Umfeld der Siedlungen des Nordschwarzwaldes künftig besser schonen zu können, sollten in der Bauleitplanung Waldflächen ebenfalls in die Prüfung einbezogen werden, ob diese für Siedlungszwecke geeignet sind. Kommen Waldflächen aufgrund ihrer Standortqualitäten oder aus städtebaulichen Gründen für eine Siedlungserweiterung nicht in Betracht, sollte überprüft werden, ob eine Erhaltung des Anteils an Offenland (Mindestfluren) durch Ausstocken von Waldflächen geringerer Bedeutung erreicht werden kann. Der Ausgleich für bauliche Eingriffe in die Mindestflur sollte in erster Linie durch die Umwandlung von störenden Erstaufforstungen gesucht werden. Es gilt hier neue Wege zu erproben (Waldzweckflurbereinigungen, Sammelausstockungsflächen). Der Erhaltung der Mindestfluren kommt gerade im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord aus vielschichtigen, insbesondere aus touristischen Gründen eine sehr hohe Bedeutung zu.

3.3.5 Erholung und Tourismus

- G (1) Die Region Nordschwarzwald weist in allen Landschaftsräumen eine hohe Erholungseignung auf, die es zu erhalten gilt. Neue Raumnutzungen sind auf ihre Auswirkung auf die Erholungseignung zu überprüfen.**
- G (2) Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorbehaltsgebiete für Erholung sind für einen zusätzlichen Ausbau für Erholungszwecke geeignet. Die natürliche und nutzungsbezogene Erholungsfunktion dieser Räume ist zu sichern. Tourismus- und**

Freizeitprojekte sind in diesen Gebieten möglich, wenn sie umweltschonend durchgeführt werden können.

- Z (3) In den prädikatisierten Orten der Region ist die Erholungseignung der Landschaft, des Ortsbildes und der Erholungsinfrastruktur zu erhalten und zu verbessern. Beeinträchtigungen der Orte durch störende Gewerbebetriebe sollen vermieden, Belastungen aufgrund von Durchgangsverkehr sollen abgebaut werden.**
- G (4) Die Qualitätssicherung der prädikatisierten Orte hat Vorrang vor neuen Prädikatisierungen.**
- G (5) Zwischen verschiedenen Erholungsarten kann es zu gegenseitigen Beeinträchtigungen kommen. Sie sollen z.B. durch Entflechtungen abgebaut werden.**
- G (6) Die Naturparke der Region sollen zu vorbildlichen Erholungslandschaften entwickelt werden. Die Beachtung und Umsetzung der Zielsetzungen, Grundsätze und Vorschläge des Regionalplans 2015 zur Regionalen Freiraumstruktur leistet dazu einen wichtigen Beitrag.**
- G (7) Außerhalb der Naturparke sind die Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung ebenfalls zu erhalten und zu verbessern. Hierzu sind geeignete Konzepte zu entwickeln.**
- G (8) Voraussetzung für eine gesunde Weiterentwicklung der Naturparke ist ein funktionierendes Miteinander von Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Naherholung, Naturschutz und Siedlungstätigkeit. Die gemeinsame Klammer besteht in einer nachhaltigen und naturverträglichen Wirtschaftsweise aller Nutzungen. Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Naturparklandschaft durch die Land- und Forstwirtschaft ist besonders zu fördern.**
- G (9) Die Kulturlandschaften in den Naturparks mit vorbildlicher Erholungsfunktion sind auf eine tragfähige und zugleich nachhaltige Landbewirtschaftung angewiesen. Zur Verbesserung der Einkommenssituation in der Landwirtschaft sind Vermarktungsstrategien für regional erzeugte Produkte aufzustellen. Dies gilt auch für die heimische Holzproduktion.**
- G (10) Die Erholungsnutzung in den Naturparks soll so gesteuert werden, dass empfindliche Landschaftsteile nicht belastet werden. Naturnahen Erholungsformen soll Vorrang eingeräumt werden.**

Begründung:

Tourismus

Die Anzahl der prädikatisierten Orte nach dem Kurortegesetz (über 90, darunter 5 Heilbäder) und die Anzahl der Übernachtungen von Urlaubern (ca. 4 Mio Übernachtungen 2001) belegen die Bedeutung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für die Region mehr als hinreichend. Bei den Gästen wird es künftig weniger um eine Steigerung gehen, als vielmehr den hohen Standard zu sichern. Dazu ist es nicht erforderlich weitere prädikatisierte Orte auszuweisen. Vorrangige Aufgabe wird es sein neue Besuchergruppen durch neue Angebote anzusprechen. In den Naturparks können dies Formen des Naturerlebens sein. Der Beitrag der Raumordnung liegt darin, auf die Erhaltung der vorhandenen großen Erholungseignung sowohl der Landschaft als auch der Ortsbilder hinzu wirken. Die Erholungseignung der Landschaft beruht überwiegend auf der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Die Kulturlandschaft selbst ist wiederum Ergebnis der Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft. In den entsprechenden Fachkapiteln sind diese

Querbezüge aufgezeigt worden. Die Erhaltung einer multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft durch die Raumordnung dient auch dem Nutzungsanspruch von Erholung und Tourismus. Touristische Großprojekte werden sich auf Einzelfälle beschränken; auf ihre Umweltverträglichkeit ist besonders zu achten.

Erholung

Erholung wird hier verstanden im Sinne der freiraumbezogenen Naherholung für die Bevölkerung. Im Nahbereich der Siedlungen sollen Erholungsräume vorhanden sein, die am Abend (Feierabenderholung) oder am Wochenende von der Wohnbevölkerung aus der Region genutzt werden können. Überwiegend am Wochenende kommt es zusätzlich zur Überlagerung mit Erholungssuchenden aus den Nachbarregionen. Der Einzugsbereich ist sehr stark abhängig vom Verkehrsnetz und der Mobilität des Einzelnen. Bezüglich der Erhaltung und Entwicklung der Erholungseignung gelten die gleichen Aussagen wie zum Tourismus. Zum Bedarf lassen sich Unterschiede je nach Raumkategorie feststellen. In den Verdichtungsräumen einschließlich der Randzonen besteht ein höherer Bedarf nach Naherholungsmöglichkeiten als in den ländlichen Räumen. Die Gründe liegen im höheren Grad der Überbauung und im höheren Anteil an Geschößwohnungen in den Verdichtungsräumen. In den ländlichen Räumen überwiegen Einfamilienhäuser mit Gärten; Naherholung findet hier sozusagen auch vor der Haustüre statt. Um so dringlicher ist die Aufgabe in den anderen Gemeinden ein Wohnumfeld zu gestalten, das gute Naherholungsmöglichkeiten bietet. Die Attraktivität der Gemeinden wird so verbessert.

Naturparke

Zielsetzung der beiden in der Region bestehenden Naturparke ist die Gestaltung einer vorbildlichen Erholungslandschaft die in Einklang mit den Erfordernissen des Naturschutzes steht. Dies ist ein sehr hoher Anspruch. Wie ausgeführt, ist freiraumbezogene Erholung selbst kein eigenständiger Flächenanspruch, sondern wird über andere Nutzungen vollzogen. Sie ist das Ergebnis der flächigen Bewirtschaftung durch die Land- und Forstwirtschaft. Die Umsetzung der Naturparkziele ist stark mit diesen Nutzungen verknüpft. Weitere Bezugspunkte bestehen zur Siedlung und zur Wasserwirtschaft. Die Raumordnung liefert mit ihren Zielen, Grundsätzen und Vorschlägen zum Freiraum wichtige Vorgaben für die Entwicklung der Naturparke. Sie stellen die Basis dar, die durch die Naturparkpläne auszufüllen sind.

3.3.6 Wasserwirtschaft

- G (1) Über die Belange des Trinkwasser- und Hochwasserschutzes hinaus erfüllen die Fließgewässer weitere Aufgaben zum Naturschutz, zum Landschaftsbild und zur Erholung. Diese Funktionen sind durch Schutz und angepaßte Bewirtschaftung zu erhalten und weiter zu entwickeln.**
- G (2) Um die Wassergüte der Fließgewässer nicht nachteilig zu belasten, soll die Abwasserbehandlung nach dem jeweiligen Stand der Technik durchgeführt werden.**
- Z (3) Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser ist zu gewährleisten. Dazu ist das bestehende System mit Eigenwasserversorgung aus örtlichen Vorkommen, Trinkwasserspeicher und Fernversorgung über Verbundleitungen zu erhalten und weiter zu vernetzen. Die Sicherung der regionalen Grundwasservorkommen nimmt für die Trinkwasserversorgung einen hohen Stellenwert ein. Genutzte, aber noch nicht geschützte Wasserfassungen sollen als Wasserschutzgebiete ausgewiesen werden.**
- Z (4) Die Wasservorkommen in den Einzugsgebieten der in der Raumnutzungskarte dargestellten vorhandenen und geplanten Trinkwasserspeicher Kleine Kinzig und Eyachtal sind nach Menge und Güte zu erhalten. Entgegenstehende Nutzungen und**

Maßnahmen sind zu unterlassen. Nicht zulässig ist eine Verringerung der Grundwasserneubildung, eine Absenkung des Grundwassers und der Eintrag von Schadstoffen. Die Einzugsgebiete entsprechen den in der Raumnutzungskarte enthaltenen Wasserschutzgebieten.

- G (5) Die Wasservorkommen im Gebiet Kleine Kinzig / Rossberg sollen, soweit sie für Trinkwasserzwecke geeignet sind, geschont werden. Eine Verringerung der Grundwasserneubildung, eine Absenkung des Grundwassers und der Eintrag von Schadstoffen soll vermieden werden.
- Z (6) Im Eyachtal bei Neuenbürg kann bei zusätzlichem Bedarf ein Trinkwasserspeicher erstellt werden. Zur langfristigen Standortsicherung sind entgegenstehende Nutzungen dort nicht zulässig.

Vorbeugender Hochwasserschutz durch Flächen- und Bauvorsorge

- G (7) Um Schadensrisiken aufgrund von Hochwasser zu verringern und zu vermeiden, ist der vorbeugende Hochwasserschutz durch eine Sicherung der abflusswirksamen Flächen zu erreichen. Dies gilt für das Einzugsgebiet eines Gewässerabschnittes selbst wie auch für den Talraum der Gewässerstrecken. Insbesondere sind die verbliebenen Retentionsräume zu erhalten und der Abfluss aus den Bauflächen innerhalb der Einzugsgebiete zu verzögern (Flächenvorsorge).
- G (8) Bestehende und geplante Nutzungen innerhalb der natürlichen Retentionsräume sollen der Hochwassergefahr so angepaßt werden, dass keine zusätzlichen Schadenspotentiale entstehen. Bestehende Schadenspotentiale sollen nach Möglichkeit abgebaut werden. Für die Vermeidung und den Abbau von Schadenspotentialen soll auch hinter technischen Hochwasserschutzeinrichtungen gesorgt werden, da das Schadensrisiko bei Versagen oder Überschreiten der technischen Anlagen besonders hoch ist (Bauvorsorge).
- G (9) Für die Flächenvorsorge zur Erhaltung der Retentionsräume und zur Schadensminimierung ist es erforderlich, hochwassergefährdete Bereiche als Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auszuweisen. Für eine gebietsscharfe Festlegung dieser Gebiete liegen die fachtechnischen Unterlagen in Form der Hochwassergefahrenkarten noch nicht vor (Stand April 2004). Ersatzweise sind in der Raumnutzungskarte, neben den Überschwemmungsgebieten nach Wassergesetz, folgende Flussabschnitte mit Symbol dargestellt, für die eine Hochwassergefahr besteht:
- . Enz unterhalb von Pforzheim
 - . Enz zwischen Enzklösterle und Pforzheim
 - . Nagold zwischen Altensteig und Pforzheim
 - . Würm zwischen Regionsgrenze und Pforzheim
 - . Waldach zwischen Beihingen und Nagold
 - . Steinach zwischen Altheim und Iselshausen
 - . Neckar im Abschnitt Horb
 - . Murg zwischen Baiersbronn und Regionsgrenze
 - . Wolfach zwischen Bad Rippoldsau und Regionsgrenze
 - . Glatt zwischen Freudenstadt und Neckar
 - . Kinzig in Bereich Alpirsbach.

In diesen Gewässerabschnitten sollen alle Nutzungen und Maßnahmen, die den Abfluss negativ beeinflussen können (Erhöhung der Wasserspiegellage, Rückstau, Abflussbeschleunigung, Verringerung des Retentionsraumes) oder ein hohes Schadenspotential aufweisen, vermieden werden. Insbesondere soll eine Bebauung vermieden werden. Erweiterungen vorhandener baulicher Anlagen sind nach Einzelfallprüfung möglich bei Nachweis, dass weder der Abfluss negativ beeinflusst wird, noch das Schadenspotential erhöht wird.

- N (10)**In der Raumnutzungskarte werden als raumordnerisch bedeutsame Retentionsräume zum vorbeugenden Hochwasserschutz die Überschwemmungsgebiete nach Wassergesetz nachrichtlich übernommen.
- G (11)**In den Einzugsgebieten der Gewässer einschließlich der Talräume sollen alle Vorhaben vermieden werden, die eine Erhöhung oder Beschleunigung des Abflusses bewirken. Ersatzweise sollen Rückhaltemaßnahmen vorgenommen werden. In den vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen der Einzugsgebiete sollen Vorkehrungen zur Abflussverzögerung durch eine Regenwasserbewirtschaftung getroffen werden.
- G (12)**Verlorengegangene Retentionsräume sollen wiederhergestellt werden soweit dies zumutbar ist. Dazu soll überprüft werden, an welchen Talabschnitten Hochwasserdämme zurück verlegt oder Auffüllungen beseitigt werden können.
- G (13)**Maßnahmen zur Hochwasserschadensvermeidung, wie sie sich aus den Flussgebietsuntersuchungen ergeben, sollen zügig umgesetzt werden. Eine Verschlechterung der Hochwassersituation der Unterlieger ist dabei zu vermeiden.

Schutz und Entwicklung der Fließgewässer

- Z (14)**Die oberirdischen Fließgewässersysteme sind in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen, um die Funktionen Wasserableitung (Vorfluter), Biotop und Erholungselement erfüllen zu können. Im Einzelnen sollen folgende Merkmale der Naturnähe erreicht werden:
- die Wassergüte soll die Gütestufe II nicht unterschreiten; eine weitere Verbesserung ist anzustreben
 - die Gewässerstruktur aus Gewässerlauf, Gewässersohle und Uferbewuchs soll den natürlichen Standortvoraussetzungen des jeweiligen Landschaftsraumes entsprechen
 - die Durchgängigkeit der Gewässerläufe soll erhalten oder wiederhergestellt werden; vorhandene Barrieren sollen abgebaut oder ausgeglichen werden.

Begründung:

Hinweis: Hochwassergefahrenkarten als fachliche Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten bzw. Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz liegen für die Region noch nicht vor. Erst nach Vorlage dieser fachtechnischen Erhebungen kann ein Teil-Regionalplan zum vorbeugenden Hochwasserschutz aufgestellt werden.

Allgemeine Aufgaben

Das Grund- und Oberflächenwasser erfüllt eine Reihe von wichtigen Aufgaben. Unverzichtbar ist die Nutzung für Trinkwasserzwecke. Weitere positive Beiträge bestehen zum Naturschutz (Wasser als Teil von Biotopen) und zur Erholung (Bereicherung des Landschaftsbildes, Nutzung als Erholungsraum). Auf der negativen Seite des Elementes Wasser steht das Problem „zuviel (zuwenig) Wasser am falschen Ort“ bzw. aus anderer Sichtweise „die falsche Nutzung im Retentionsraum“. Diese Hochwasserproblematik aus dem Blickwinkel von Verursacher bzw. Betroffener wird ein Schwerpunkt der weiteren raumordnerischen Bearbeitung sein.

Trinkwasserschutz / Schutz der Mineral- und Heilwasservorkommen

Die Trinkwasserversorgung in der Region ruht auf vier Säulen:

- . Die Nutzung örtlicher zum Teil sehr ergiebiger Vorkommen aus den verschiedenen Grundwasservorkommen im Muschelkalk und im Buntsandstein
- . dem Trinkwasserspeicher Kleine Kinzig in dem Oberflächenwasser aus den Schwarzwaldbächen gesammelt und aufbereitet wird
- . der Fernversorgung durch die Bodenseewasserversorgung über ein verzweigtes Netz von Versorgungsleitungen
- . durch eine Vernetzung örtlicher Versorgung mit Fernwasserversorgung.

Das Zusammenspiel aller Komponenten ergibt eine hohe Versorgungssicherheit mit Trinkwasser. Diese wird durch noch nicht genutzte Potentiale im Eyachtal noch verstärkt. Hier kann bei Bedarf ein zweiter Trinkwasserspeicher errichtet werden. Die Eigenwasserversorgung in der Region aus eigenen Ressourcen steht für die Trinkwasserversorgung an erster Stelle. Die Vorkommen sind deshalb vor Beeinträchtigungen zu sichern.

Über den Grundwasserschutz für Trinkwasserzwecke hinaus, sind die in der Region vorkommenden Mineral- und Heilwässer als Wirtschaftsfaktor von großer Bedeutung. Der Schutz beider Arten ist als problematisch einzustufen. So gibt es für Mineralwasservorkommen keine eigenen Schutzgebiete nach Wassergesetz. Es handelt sich dabei i.d.R. zwar um Tiefenwasser, bei konkurrierenden Nutzungen (z. B. Tunnelbau) sollte der Schutz der Mineralwässer unbedingt berücksichtigt werden. Heilquellen können durch Heilquellenschutzgebiete vor Beeinträchtigungen gesichert werden. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Heilquellenschutzgebiete sind jedoch nur vorläufig abgegrenzt und bedürfen der Überarbeitung und endgültigen Festsetzung.

vorsorgender Hochwasserschutz durch Flächen- und Bauvorsorge

Seit den 80er Jahren zeichnet ein Trend ab, dass die Häufigkeit und Intensität der Hochwässer in der Region zu nimmt. Gleichzeitig hat der Grad der Überbauung in den Flusstälern stetig zugenommen, die landwirtschaftlich genutzten Retentionsräume im gleichen Maß dagegen abgenommen. Im Hochwasserfall werden die neuen Siedlungsflächen zwangsweise wieder zu Retentionsräumen mit enormen Schadensfolgen, falls nicht entsprechende Hochwasserschutzmaßnahmen getroffen werden. In vielen Fällen wurden die bebauten Flächen durch Dämme weitgehend geschützt, was jedoch auf keinen Fall „hochwasserfrei“ bedeutet. Die technischen Schutzeinrichtungen sind i.d.R. auf ein Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren ausgelegt. Bei größeren Hochwässern oder bei Versagen der Anlagen werden die dahinterliegenden, meist bebauten Flächen überflutet. Es wird Aufgabe des Teilregionalplanes Vorbeugender Hochwasserschutz sein, gerade die latente Gefahr hinter Dämmen und unterhalb von Hochwasserrückhaltebecken aufzuzeigen. Mit den technischen Anlagen alleine wird das Problem auch nur verlagert, in dem die Wassermassen auf die Unterlieger abgewälzt wurden. Raumordnerisch liegt der Lösungsansatz für einen vorsorgenden Hochwasserschutz in zwei Aufgabenbereichen, die sich ergänzen. Im Vordergrund muss die Flächenvorsorge stehen. Durch Freihalten der verbliebenen Retentionsräume von Bebauung soll zum Einen ein Schadensrisiko erst gar nicht entstehen, zum Anderen soll dem Hochwasser Raum zum Einstauen bleiben. Dies gilt für Ober- und Unterlieger gleichermaßen. Für bebaute und bebaubare Ortslagen ist es erforderlich, das Schadensrisiko durch technische Vorsorge (Dämme, Mauern, Rückhaltebecken) gemildert werden. Dabei ist das Verhältnis Aufwand, mögliche

Schadenshöhe und Wiederkehrintervall zu beachten. Eine ganz wesentliche zusätzliche Reduzierung der Schadenspotentiale lässt sich durch angepasste Bauweisen und vor allem durch angepasste Nutzungen in den Gebäuden erreichen. In Kellerräumen, evtl. auch im Erdgeschoß sind hochwertige Nutzungen und Einrichtungen zu vermeiden. Alleine durch diese Bau- und Nutzungsvorsorge lassen sich mit verhältnismäßig geringem Aufwand große Schäden vermeiden.

Regionalplanerische Festlegungen

Aufgrund der noch nicht vorliegenden fachtechnischen Grundlagen in Form der Hochwassergefahrenkarten ist im Regionalplan 2015 eine gebietsscharfe Darstellung der Gebiete zum vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete/Hinweisgebiete) zur Zeit nicht möglich. Die raumordnerischen Aussagen und Darstellungen müssen deshalb hilfsweise als Grundsatz eingestuft und um nachrichtliche Übernahmen ergänzt werden:

- (1) Auf die von den Landratsämtern und der Stadt Pforzheim ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete nach dem Wassergesetz.
- (2) Auf die in der Raumnutzungskarte mit Symbol gekennzeichneten Gewässerabschnitte für die generell eine Hochwassergefahr besteht.

Als weiterer Baustein zum vorbeugenden Hochwasserschutz ist zu nennen:

- (3) Der Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.04.1994 (Beschlussvorlage 9/1994) in den vom Hochwasser 1993 überschwemmten Gebieten, gekennzeichnet durch die Geschwemmsellinien, keiner weiteren Bebauung mehr zu zustimmen. Für den speziellen Fall der Erweiterungen von Anlagen wird zu prüfen sein, ob durch wasserbauliche und städtebauliche Maßnahmen ein Ausgleich mit den Hochwasserschutzbelangen gefunden werden kann. Dies gilt auch für bauliche Veränderungen im Bestand. Ziel der Regionalplanung ist nicht die generelle Verhinderung von baulichen Veränderungen und Erweiterungen, sondern die Bauvorsorge zur Anpassung an die Hochwassergefahr.

Sobald die Hochwassergefahrenkarten vorliegen, kann ein Teil-Regionalplan zum vorbeugenden Hochwasserschutz erstellt werden, in dem mehrere Planungsinstrumente zur Anwendung kommen können. Als eine Grundlage für diese Erarbeitung dient die landesweite Einigung, über die nach § 2(2) Bundesraumordnungsgesetz erforderlichen Ausweisungen (Hochwasser-Leitlinie):

· Vorranggebiete (Ziel)

In den „Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ wird eine Bebauung nicht zulässig sein. Die heute verbliebenen Retentionsräume sind als Minimalfläche für eine Hochwassernutzung einzustufen. Durch Bebauung, Auffüllung und Eindeichung sind so viele abflusswirksame Flächen verloren gegangen, dass ein weiterer Rückgang nicht hingenommen werden kann.

· Vorbehaltsgebiete (Grundsatz)

Im Teil-Regionalplan werden darüber hinaus die übrigen (nicht mit „Vorrang“ belegten) hochwassergefährdeten Bereiche im Freiraum als „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ ausgewiesen. Sofern eine Ausweisung auf Grund der Gefahrenlage sinnvoll und geboten ist, können auch innerhalb von besiedelten Gebieten, die nicht zum Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB gehören „Vorbehaltsgebiete“ ausgewiesen und so entsprechende Vorgaben für die Bauleitplanung der betroffenen Gemeinden geschaffen werden.

In den Vorbehaltsgebieten sollen bauliche Nutzungen nach Möglichkeit vermieden werden. Es sind durch Prüfen von Varianten und Alternativstandorten alle Möglichkeiten auszuschöpfen, eine Inanspruchnahme des hochwassergefährdeten Bereiches zu vermeiden. Einzelvorhaben und sonstige bauliche Nutzungen sind dann zulässig, wenn die Variantenprüfung keinen Ersatzstandort ergibt und die Hochwasserschutzbelange durch Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden können.

· Hinweise (Vorschlag)

Siedlungsgebiete innerhalb der übrigen hochwassergefährdeten Bereiche werden – soweit sie nicht im Einzelfall bereits als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind – mit dem Hinweis versehen, dass sie bei Extremereignissen überschwemmt werden können.

Mit dem Hinweis ist keine regionalplanerische Aussage im Sinne eines Zieles oder Grundsatzes verbunden; er hat vielmehr den Rang eines „Vorschlags“. Der Hinweis dient

der Information der Kommunen und der Öffentlichkeit und trägt damit zur Verbesserung des Gefahrenbewusstseins bei. Im Vordergrund stehen Maßnahmen an und in Gebäuden die zur Schadensminimierung beitragen (Bauvorsorge).

Schutz und Entwicklung der Fließgewässer

Die Wasserrahmenrichtlinie der EU schreibt für die Fließgewässer einen „guten ökologischen Zustand“ vor. Für die örtliche Umsetzung kommen als fachliche Instrumente Gewässerentwicklungskonzepte und Gewässerentwicklungspläne zum Einsatz. Die wesentlichen Qualitätskriterien sind im Plansatz als Zielsetzung aufgeführt. Die entscheidenden Querbezüge von naturnahen Fließgewässern zu anderen Nutzungen sind bei den allgemeinen Aufgaben dargestellt.

3.4 Rohstoffsicherung und bergfreie Bodenschätze

Hinweis:

Das Sachgebiet „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ wird durch den von der Verbandsversammlung am 19.05.1999 als Satzung beschlossenen und am 20.03.2000 vom Wirtschaftsministerium genehmigten „Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000 –2015“, verbindlich seit 12.05.2000, abgedeckt, der unverändert Gültigkeit hat. Eine Fortschreibung kann erfolgen, sobald neue fachtechnische Unterlagen in Form der „Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50.000 (KMR 50)“ flächendeckend für die Region vorliegen werden.

G Bergfreie Bodenschätze

Bei der Erteilung neuer Erlaubnisse und Bewilligungen für bergfreie Bodenschätze ist mit konkurrierenden Nutzungen, die sich aus dem Regionalplan ergeben, abzuwägen.

Begründung:

Nach dem Landesplanungsgesetz § 8 (2) Nr. 6 a. F. ist es Aufgabe der Regionalplanung, Vorsorge für die Versorgung mit heimischen mineralischen oberflächennahen Rohstoffen zu treffen. Neben den oberflächennahen Rohstoffen sind aber auch die sogenannten bergfreien Bodenschätze von Bedeutung. Diese werden bergmännisch unter Tage gewonnen. Die bislang einzige Gewinnungsstätte in der Region im Raum Pforzheim ist seit mehreren Jahren aufgelassen. Dort wurde Fluß- und Schwerspat abgebaut. Es bestehen aber weiterhin Bergbauberechtigungen in der Region. In der Karte zum genehmigten Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000-2015 sind diese Bergbauberechtigungen nachrichtlich dargestellt. Sie sind aus zwei Gründen regionalplanerisch von Bedeutung. Zum einen ist die Aufnahme in den Teilregionalplan Ausdruck einer erweiterten Rohstoffsicherung, die über das bisherige Rohstoffsicherungskonzept des Landes hinaus geht. Zum anderen besteht ein nicht unerhebliches Konfliktpotential. Nutzungskonkurrenz kann beispielsweise zwischen der Rohstoff- und der Trinkwassergewinnung bestehen. Unzureichende Beteiligungen können erhebliche Verzögerungen zur Folge haben. Die Darstellung soll auf die Notwendigkeit einer Abwägung und frühzeitigen Beteiligung für bestehende bzw. künftige Bergbauberechtigungen hinweisen.

4 VERKEHRSWESEN UND BEREICHE FÜR TRASSEN UND INFRASTRUKTURVORHABEN

4.1 Verkehr

G (1) Zukunftsorientierte Verkehrspolitik

Aufgrund ihrer naturräumlichen Gegebenheiten und ihrer Lage zwischen großen Wirtschaftsräumen und Arbeitsplatzschwerpunkten ist die Region auf ein Verkehrssystem angewiesen, das insbesondere die Anbindung der gesamten Region an diese Räume gewährleistet. Die Verkehrsinfrastruktur in der Region soll dabei als Gesamtverkehrssystem so ausgestaltet werden, dass die angestrebte, insbesondere wirtschaftliche Entwicklung der Region sichergestellt wird. Dazu ist das Verkehrssystem (Straße, Schiene, ÖPNV) innerhalb der Region weiter auszubauen.

V (2) Zur Gewährleistung der erforderlichen besseren Anbindung der Region an die benachbarten Wirtschaftsräume und Arbeitsplatzschwerpunkte soll das Verkehrssystem auch über die Regionsgrenzen hinweg weiter ausgebaut werden.

Begründung:

Die naturräumliche und topographische Situation der Region steht einer angemessenen oder gar ausreichenden eigenen Arbeitsplatzbereitstellung für die Bevölkerung innerhalb der Region entgegen. Daher ist ein Teil der Bevölkerung der Region darauf angewiesen, die Arbeitsplatzschwerpunkte in den benachbarten Wirtschaftszentren in zumutbarem Zeitaufwand erreichen zu können. Sowohl deshalb als auch, um den in der Region ansässigen Unternehmen die notwendige zügige Anbindung an die mit ihnen im Austausch stehenden angrenzenden Wirtschaftsräume zu gewährleisten, ist insbesondere eine bessere verkehrliche Anbindung an die überregionalen Verkehrsnetze über die Regionsgrenzen hinaus dringend notwendig.

Der Verkehr hat auch in der Region in den letzten Jahren immer mehr zugenommen. Die noch Mitte der 80er Jahre prognostizierte Verringerung der Bevölkerungszunahme und damit auch des Verkehrswachstums ist insbesondere durch die weltpolitische „Wende“ von 1989 nicht eingetreten, sondern das Wachstum hat sich im Gegenteil sogar noch verstärkt. In Baden-Württemberg muss laut Generalverkehrsplan 1995 (GVP) bis zum Jahr 2010 mit einer weiteren Zunahme des Verkehrs gerechnet werden: Gegenüber 1990 wird die Personenverkehrsleistung um 21%, die Güterverkehrsleistung sogar um 44% steigen. Außerdem ist laut einer Prognose des Statistischen Landesamtes von 2001 auch insbesondere aufgrund eines weiter steigenden Motorisierungsgrades in der Region mit einer im Landesvergleich überdurchschnittlichen Zunahme des PKW-Bestandes bis 2010 um 18,9% zu rechnen. Dadurch werden auf der heute zum Großteil noch ausreichenden Verkehrsinfrastruktur innerhalb der Region in absehbarer Zeit Kapazitätsengpässe zu befürchten sein, die auch innerhalb der Region einen weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur erfordern. Dies betrifft vorrangig die Straßeninfrastruktur, da auch zukünftig der überwiegende Teil des Verkehrs auf der Straße abgewickelt wird; laut GVP muss die Straße im Jahr 2010 immer noch rund 82% des Verkehrs bewältigen.

Trotz dieses prognostizierten Verkehrswachstums kann die laut GVP angestrebte Trendwende im Verkehr Baden-Württembergs dennoch erreicht werden. Im Personenverkehr scheint danach eine Verdoppelung des Anteils der Bahn durchaus möglich. Dies setzt allerdings voraus, dass die Verkehrsträger Bahn und ÖPNV stärker als wichtige Bestandteile des Gesamtverkehrssystems betrachtet werden und verstärkt ausgebaut werden; dies insbesondere in Verdichtungsräumen entsprechend dem Ziel des GVP, diese Verkehrsträger dort möglichst zu einer gleichwertigen Alternative zum Individualverkehr zu machen.

Zur Weiterentwicklung der Grundlagen, auf denen der GVP B.-W. 1995 basiert, wurde u.a. vom Umwelt- und Verkehrsministerium im Jahr 2000 auch eine **Zukunftsperspektive „MOBILITÄT 2020“** gemeinsam mit Wissenschaft und Verkehrsexperten entworfen und daraus

Handlungsempfehlungen für die Politik und die Wirtschaft abgeleitet. Folgende Thesen wurden aufgestellt:

1. Physische Mobilität wird auch in Zukunft eine entscheidende Rolle für die soziokulturellen Netzwerke und die Entwicklung der Wirtschaft spielen. Die Verminderung der individuellen Mobilitätsnachfrage durch Informations- und Kommunikationstechnik wird nicht eintreten. Im Gegenteil, die neuen Technologien werden die individuelle Mobilitätsnachfrage eher noch verstärken.
2. Im günstigsten Fall zeichnet sich bis 2020 keine Verknappung der konventionellen Treibstoffe ab, die zu einem starken Anstieg der Energiepreise führen könnte. Die Energiepreise könnten sogar durch das Angebot von alternativen Treibstoffen entlastet werden. Deutliche Steigerungen der Endverbraucher-Energiepreise werden gesellschaftlich noch nicht akzeptiert werden, eine drastische Erhöhung der Mineralölsteuer ist deshalb wenig wahrscheinlich.
3. Umweltbelastungen durch die steigende individuelle Mobilität wird es auch in Zukunft geben. Während der Schadstoffausstoß in hoch entwickelten Regionen in der Tendenz sinkt, muss auf globaler Ebene mit deutlicher Zunahme gerechnet werden. Die Herausforderungen der Zukunft werden aber nicht mehr die Schadstoffemissionen sein, sondern in der Reduzierung der Treibhausgase und der Lärmemissionen liegen.
4. Neue Informations- und Kommunikationsdienstleistungen werden bei der Bewältigung der steigenden Mobilitätsbedürfnisse eine große Rolle spielen. Die Möglichkeit, Wegekettten mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln individuell zu optimieren und während der Fahrt flexibel zu reagieren, wird die Verkehrsmittelwahl entscheiden beeinflussen. Die Chance der öffentlichen Verkehrsmittel wird dabei sein, den Straßenverkehr auf hochfrequentierten Massenverkehrsachsen zu entlasten.
5. Die Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur ist auch 2020 ein entscheidendes Kriterium für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Dazu muss die Verkehrsinfrastruktur erhalten und modernisiert werden. Zu beseitigen sind insbesondere Engpässe im Netz, auch mit dem Ziel, die CO₂-Emissionen des Verkehrs zu senken.
6. Die Brennpunkte der wachsenden Mobilität werden auch in Zukunft in und um die größer werdenden Ballungsräume liegen. Die wachsende individuelle Mobilität kann dort nur ökonomisch und ökologisch verträglich bewältigt werden, wenn Raumordnung und Städteplanung die polyzentrale Siedlungsstruktur aufgreifen und die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs entlang der Achsen fördern.

Daraus werden u.a. folgende Handlungsempfehlungen an die Politik abgeleitet:

- Förderung von Konzepten mit hohem CO₂-Senkungspotenzial im Verkehrssektor zur schnelleren Marktdurchdringung
- Förderung der gewachsenen dezentralen Siedlungsstruktur zur Optimierung des Verkehrsaufwandes im Nah- und Ballungsraum
- Verbesserung der infrastrukturseitigen Telematik- und Verkehrsmanagementsysteme
- Unterstützung von Konzepten (CarSharing, CarPooling), die den Individualverkehr kostengünstiger und effizienter abwickeln
- Erhalt, Modernisierung und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (einschließlich der Schnittstellen) und der effizienzsteigernden Informations- und Kommunikationstechnologie
- Verbesserung der politischen Rahmenbedingungen für die Bereitstellung der verkehrsbegleitenden Informationskette
- Aufwertung des Umfeldes von Verkehrsträgern, um Mobilität insgesamt sicherer, zuverlässiger, komfortabler und stressärmer abzuwickeln
- Unterstützung neuer Entwicklungen zur Effizienzsteigerung des Verkehrs.

Seitens der Regionalplanung ist in diesem ganzen Handlungsspektrum nur ein Teil direkt beeinflussbar. Der oben angeführte sowie die folgenden Plansätze greifen solche Ansatzpunkte auf und konkretisieren diese für die Region Nordschwarzwald. Der oben ebenfalls genannte Ansatz einer Verkehrsbeeinflussung durch die Raumplanung mittels siedlungsstruktureller Instrumente ist bereits im Kapitel 2 „Regionale Siedlungsstruktur“ behandelt worden.

4.1.1 Straßenverkehr

Wichtige überregionale Anbindungen

- Z (1) Die Anbindung der Mittelbereiche Nagold, Freudenstadt und Horb an die Bundesautobahn A 81 ist durch den Aus- und Neubau von Straßen zu verbessern.**
- V (2) Mit Nachdruck ist der Bau der Verbindung Nagold – A 81 beim Anschluss Rottenburg durch die planfestgestellte L 1361 neu sowie die Planung und der Bau einer neuen Bundesstraße aus dem Raum Freudenstadt zur A 81 nach Osten durch die B 28neu/28a samt B 32-Brücke östlich Horb voran zu treiben. Besonderer Wert ist dabei auf eine Entlastung der Städte und Gemeinden Freudenstadt, Schopfloch, Horb und Eutingen im Gäu zu legen.**
- V (3) Zusätzlich ist nach wie vor eine Verbesserung der Anbindung des Mittelbereiches Freudenstadt an die A 81 nach Süden über eine Umgehung Loßburg im Zuge der B 294 und die auszubauende L 408 erforderlich.**

Begründung:

Im Dezember 1978 wurde die Autobahn A 81 Stuttgart – Horb – Singen vollständig in Betrieb genommen. Seitdem fehlen jedoch mit Ausnahme der B 32 südlich Horb direkte Zubringer aus dem mittleren und südlichen Teil der Region Nordschwarzwald. Auf die Verbesserung dieses mangelhaften Zustandes ist insbesondere die Wirtschaft der Region dringend angewiesen (vgl. erster Absatz der Begründung zu PS 4.1).

Der derzeitige „Zubringer“ von Nagold zur A 81 über die nicht ausgebaute L 1361 mit zwei Ortsdurchfahrten im Lkr. Böblingen ist sowohl für die Straßenbenutzer als auch die dortige Wohnbevölkerung unzumutbar. Die Realisierung der mittlerweile planfestgestellten L 1361 neu samt der für die Zubringerfunktion zwingend notwendigen B 28 neu-Umgehung Ergenzingen (Lkr. Tübingen) ist daher dringend voranzutreiben.

Zur Anbindung des Mittelbereiches Freudenstadt Richtung Landeshauptstadt Stuttgart und mittlerer Neckarraum konnte bislang lediglich ein erster Teilabschnitt in Form der B 28a-Ortsumgehung Dornstetten bis Schopfloch realisiert werden. Die Landesstraße L 370 zwischen Schopfloch und Horb hat fast den gesamten Verkehr aus dem Mittelbereich zur A 81 mit hohen LKW-Anteilen zu tragen und ist dafür völlig unzureichend trassiert, so dass der weitere Aus- bzw. Neubau als B 28 neu (nach Realisierung: Bezeichnung zw. Dornstetten und A 81 als B 28a) unumgänglich und vordringlich ist.

Die Anbindung des Mittelbereiches Freudenstadt nach Süden soll die L 408 übernehmen, die sich zum Großteil in einem der angestrebten überregionalen Verkehrsfunktion (P.S. 4.1.4) nicht adäquaten Zustand befindet und noch eine Tonnagebeschränkung aufweist. Die Planung für die Neutrassierung ist vordringlich weiterzuführen; 2001 wurde das Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

4.1.2 Funktionales Straßennetz

- G (1) Das Straßennetz soll eine ausreichende innere Erschließung und äußere Anbindung der Region gewährleisten. Es ist entsprechend der raumordnerischen Funktion der einzelnen Straßenabschnitte in der Qualität abgestuft zu gestalten; hierfür bildet die „Kategorisierung der Straßen“ die wesentliche Grundlage.**

- N (2) Die Straßen des überörtlichen Verkehrs gliedern sich in**
- **Verbindungen der Kategorie I (großräumig bedeutsam), das sind Verbindungen zwischen Oberzentren und Verdichtungsräumen bzw. benachbarten Oberzentren, die vorwiegend dem großräumigen, überregionalen Verkehr dienen;**
 - **Verbindungen der Kategorie II (regional/überregional bedeutsam), das sind Verbindungen von Mittelzentren zum zugehörigen Oberzentrum bzw. zu benachbarten Mittelzentren, die das Hauptnetz für den regional und überregional bedeutsamen Verkehr unterhalb der großräumigen Verbindungen bilden;**
 - **Verbindungen der Kategorie III (regional bedeutsam), das sind Verbindungen von Klein- und Unterzentren zum zugehörigen Mittelzentrum sowie Verbindungen von Klein-/Unterzentren untereinander und weitere Straßen, die zur Ergänzung des Hauptnetzes für den vorwiegend regionalen Verkehr dienen;**
 - **Verbindungen der Kategorie IV (lokal bedeutsam), das sind Verbindungen von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zu den Zentralen Orten und von solchen Gemeinden untereinander sowie zu ihren Versorgungskernen.
Diese Kategorie ist nicht in der Raumnutzungskarte dargestellt.**
- N (3) In der Raumnutzungskarte wird das funktionale Straßennetz der Kategorien I – III nachrichtlich dargestellt, einschließlich geplanter Neubaumaßnahmen gemäß Bundesverkehrswegeplan 2003, Bedarfsplan Landesstraßen laut GVP 1995 sowie Kreis- und kommunale Straßenplanungen von regionalplanerischer Bedeutung entsprechend den folgenden Plansätzen. An Straßen der Kat. I werden auch Anschlussstellen bzw. Verknüpfungspunkte mit dem untergeordneten Straßennetz dargestellt.**

Begründung:

Im Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 1986 wurde nach der bundesweit eingeführten Richtlinie für die Netzgestaltung von Straßen (RAS-N) eine landesweite Kategorisierung des überörtlichen Straßennetzes durchgeführt, die weitgehend in den Regionalplan 2000 übernommen wurde. Diese Kategorisierung erfolgte zwar auch in Anlehnung an die Klassifizierung, d.h. die Baulastträgerschaft der Straßen, soll aber nicht allein danach sondern auch nach raumordnerischen Kriterien wie z.B. den Zentralen Orten und der regionalbedeutsamen Verbindungsfunktion einer Straße deren Ausbaustandard und -priorität bestimmen. Die Kategorisierung dient somit auch dem wirksamen Einsatz der Finanzmittel ebenso wie folgenden raumordnerischen Zielsetzungen:

- Auf der Grundlage raumordnerischer Kriterien bei der Bewertung von Straßen soll ein gleichwertiger Ausbauzustand des Straßennetzes innerhalb der Region gewährleistet werden. Die Kategorisierung soll so einen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in der Region erbringen.
- Durch einen funktionsgerechten Ausbau von kategorisierten Straßen im Netz kann eine Bündelung des Verkehrs auf dieses Netz erfolgen. Dadurch könnten einige andere Straßen, die mit „Fremdverkehr“ belegt sind, entlastet werden. Diese Entlastung kann sich besonders innerhalb von Ortslagen durch Reduzierung der Immissionen bemerkbar machen. Bei weniger bedeutsamen Straßen ist es möglich, sich für einen besonders ortsgerechten Aus-/Umbau einzusetzen, ohne dass dadurch dann eine Kapazitätsreduzierung im regionalbedeutsamen Netz entsteht.

- Großes Gewicht wird auf die Möglichkeit eines landschaftsschonenden Ausbaus von Straßen gelegt, indem durch die Kategorisierung auch die Ausbauqualität mitbestimmt werden kann. Dies setzt ein wohlabgestimmtes und ausreichend dichtes Netz an regional und überregional bedeutsamen Straßen voraus, wie es durch die Kategorisierung erreichbar ist. Der Generalverkehrsplan 1986 spricht von einer „Minimierung der Negativauswirkungen in umweltsensiblen Räumen durch eine entsprechende Verlegung von Kategorien“.

Der aktuelle Generalverkehrsplan 1995 umfasst selbst noch keine Fortschreibung dieser Kategorisierung, verweist aber darauf, dass die Kategorisierung aufgrund von Veränderungen in der Bedeutung des überörtlichen Straßennetzes weiterentwickelt werden muss und fortgeschrieben wird. Dafür werden im Folgenden Vorschläge aus regionalplanerischer Sicht gemacht.

4.1.3 Großräumig bedeutsame Straßen

- N (1) Als Verbindungen der Kategorie I und damit großräumig bedeutsame Verbindungen werden gemäß GVP 1986 folgende Straßen übernommen:**
- **A 8 Karlsruhe – Pforzheim – Stuttgart**
 - **A 81 Stuttgart – Horb am Neckar – Singen**
 - **B 28/B 28a/neu Straßburg – Freudenstadt – Horb a. N. – A 81.**
- G (2) An Straßen der Kat. I sollen Anschlussstellen nur zur Anbindung größerer Siedlungen oder zur Verknüpfung mit Straßen der Kategorie II und III angelegt werden.**
- V (3) Es wird vorgeschlagen, an der A 8 zwischen den Anschlussstellen Pforzheim-Ost und Heimsheim eine neue Anschlussstelle Pforzheim-Süd einzurichten.**
- V (4) An der B 28 neu soll zwischen den Anschlussstellen Horb-Grünmettstetten und Horb-Rexingen keine weitere Anschlussstelle angelegt werden.**
- V (5) Die B 28 soll zwischen Nagold, Herrenberg und der A 81 als großräumig bedeutsam in die Kategorie I des funktionalen Straßennetzes aufgenommen werden.**

Begründung:

Die **A 8** verbindet die Oberzentren Karlsruhe, Pforzheim und Stuttgart. Der Bundesverkehrswegeplan 1992 sieht für die gesamte Strecke den 6spurigen Ausbau vor. Realisiert ist bislang der Abschnitt von Karlsruhe bis zur Anschlussstelle Karlsbad und von Pforzheim-West bis zur neuen Anschlussstelle Pforzheim-Nord an der B 294. Planfestgestellt ist der Abschnitt Heimsheim – Leonberg-West.

Im Verlauf der **A 8** soll eine neue Anschlussstelle **Pforzheim-Süd** an der L 1135 Pforzheim – Wurmberg/ Heckengäu errichtet werden. Über diese neue Anschlussstelle sollen insbesondere das Pforzheimer Gewerbegebiet „Altgefäll“, die Pforzheimer Südstadt und die Gemeinden im Heckengäu besser an das großräumige Straßennetz angebunden sowie die hoch belastete Anschlussstelle Pforzheim-Ost entlastet werden.

Die **A 81** verbindet die Oberzentren Villingen-Schwenningen und Stuttgart und dient auch, in Verbindung mit weiteren Maßnahmen, der Anbindung der Mittelzentren Freudenstadt, Horb, Nagold und z.T. Calw an die Region Stuttgart und den Wirtschaftsraum Mittlerer Neckar, insbesondere mit Böblingen und Sindelfingen als überregional bedeutende Arbeitsplatzschwerpunkte. Der BVWP sieht im vordringlichen Bedarf den 6streifigen Ausbau von Stuttgart bis Herrenberg vor.

Die **B 28** Straßburg – Freudenstadt – Dornstetten und **B 28a/neu** Dornstetten – Horb – A 81 stellt nach ihrer vollständigen Realisierung (dann Bezeichnung zw. Dornstetten und A 81 als B 28a) eine großräumige Verbindung neben der A 8 im Norden der Region zwischen der A 5 im Rheingraben und der A 81 dar und dient auch der Anbindung des mittleren Schwarzwaldes an das großräumige Bundesautobahnnetz und an die Landeshauptstadt Stuttgart. Derzeit verläuft ein großer Teil der geplanten Verbindung noch auf der nicht ausgebauten Landesstraße 370 und weist zahlreiche Engpässe auf, insbesondere im Bereich der Städte Freudenstadt und Horb. Der Regionalverband hält die Verbesserung und teilweise Neutrassierung für dringend notwendig, besonders in dem Abschnitt, wo die mangelhaft trassierte L 370 den Verkehr einer Fernverbindung mit hohem LKW-Anteil bewältigen muss.

Im Verlauf der überregional und großräumig bedeutsamen **B 28 neu** wird zu Recht eine deutlich größere Anzahl von Verknüpfungspunkten mit dem untergeordneten Straßennetz angelegt, als es bei Autobahnen der Fall ist. Das darf aber nicht dazu führen, dass für fast jedes Sträßchen, das derzeit in die völlig unzureichende L 370 einmündet, künftig dort auch Kat. I-Anschlussstellen angelegt werden.

Insbesondere in dem durch freie Landschaft ohne erkennbare Besiedlung führenden und nur ca. 2,8 km kurzen Abschnitt zwischen den Verknüpfungen mit der K 4703 nach Grünmettstetten und der K 4779 nach Rexingen wäre eine weitere Anschlussstelle nicht nur überflüssig, sondern für den überregional bedeutsamen Verkehrsablauf sogar hinderlich, wenn nicht gar gefährlich.

Die Aufnahme der **B 28** östlich Nagold in die Kategorie I des funktionalen Straßennetzes ist sachgerecht, da dieser eine hohe überregionale, also großräumige, Verbindungsfunktion zukommt.

4.1.4 Regional/Überregional bedeutsame Straßen

N (1) Als Verbindungen der Kategorie II und damit regional/überregional bedeutsame Verbindungen werden die gemäß GVP 1986 in Kategorie II eingestufteten Straßen übernommen.

Der B 500 „Schwarzwaldhochstraße“ kommt dabei auch eine wichtige Funktion zur Erschließung der Kammlagen des Nordschwarzwaldes für den Tourismus zu. Bei weiter ansteigenden Verkehrsmengen kann es aber zu Überschreitungen von Belastungsgrenzen kommen, denen dann durch verkehrsregelnde und verkehrslenkende Maßnahmen zu begegnen ist.

V (2) Es wird vorgeschlagen, in eine Fortschreibung dieser Kategorisierung folgende Änderungen aufzunehmen:

- **B 14** OD Horb nach Realisierung der B 32-Hochbrücke in Kategorie IV abstufen.
- **B 14** Abschnitt im Raum Eutingen im Gäu bei Parallelführung der B 28neu im Zuge der Gäu-Trasse (Kat. I) nach Kategorie III abstufen.
- **B 462** Baiersbronn/Abzweig L 350 bis Freudenstadt in Kategorie II einstufen, stattdessen den sog. „Murgtalaufstieg“ zwischen Baiersbronn-Schönegrund und der B 294 entfallen lassen.
- **B 463** Ortskerndurchfahrt Nagold in Kat. IV abstufen, dafür die realisierte Entlastungsstraße Ost samt Eisberg- und Wolfsbergtunnel in Kat. II einstufen.

- **L 351** **Abschnitt von Bad Wildbad bis Calmbach (Einmündung in B 294) entsprechend dem Verlauf der Regionalen Entwicklungsachse Pforzheim - Bad Wildbad als Verbindung des neuen Mittelzentrums Bad Wildbad mit dem Oberzentrum Pforzheim von Kategorie III in Kat. II aufstufen.**

- **L 1134** **Osttangente Mühlacker in Kategorie II aufnehmen, dafür die ehem. L 1134-Ortsdurchfahrt Mühlacker abstufen.**

Begründung:

Bei Realisierung der B 28 neu OU Horb kommt der bisherigen B 14-Ortsdurchfahrt nur noch eine untergeordnete Bedeutung im funktionalen Straßennetz zu.

Bei Realisierung der B 28 neu im Zuge der sog. „Gäu-Trasse“ mit voraussichtlich einer Südumgehung von Eutingen und der rechtskräftig planfestgestellten Nordumgehung Ergenzingen (Lkr. Tübingen) verbleibt den Restabschnitten der bisherigen **B 14** im Raum Eutingen i.G. maximal noch die Funktion der Anbindung der Kleinzentren Eutingen und Ergenzingen an das überregionale/großräumige Straßennetz und damit eine Funktion gemäß Kategorie III des funktionalen Straßennetzes. Diese Abschnitte dürften seitens des Bundes dann auch abgestuft werden.

Der früher geplante sog. „Murgtalaufstieg“ sollte Baiersbronn großräumig vom Durchgangsverkehr entlasten und die überregionale Verbindungsfunktion von der B 294 aus Richtung Freudenstadt ins Murgtal Richtung Rheintal übernehmen, und wurde daher im GVP B.-W. 1985 in die Kategorie II eingestuft. Verkehrsgutachten haben diese Entlastungswirkung allerdings nicht bestätigt, außerdem wäre mit dieser Maßnahme ein gravierender Eingriff in Natur und Landschaft verbunden; eine Realisierung der Maßnahme ist nicht erkennbar. Damit erhält stattdessen die bestehende B 462 im Murgtal bis Freudenstadt samt Teilumgehung Baiersbronn eine erhöhte Bedeutung im funktionalen Straßennetz und soll daher in Kategorie II eingestuft werden.

Im Verlauf der **B 463** stellte der Durchgangsverkehr im Stadtkern von Nagold ein besonderes Problem dar, weshalb die Stadt die sog. Entlastungsstraße Ost zur Ableitung des Durchgangsverkehrs baute. Über diese Entlastungsstraße führt auch die überörtliche/ regionale Wegweisung nach Calw/Pforzheim und nach Horb. Diese Entlastungsstraße soll daher anstatt der B 463-Ortskerndurchfahrt künftig die regionalbedeutsame Funktion gem. Kategorie II im Straßennetz übernehmen.

Mit der Neueinstufung der Stadt Bad Wildbad zum Mittelzentrum muss die Anbindung an das Oberzentrum Pforzheim gemäß Plansatz 4.1.1 über Straßen der Kategorie II gewährleistet sein. Dazu ist die **L 351** von Bad Wildbad bis zur B 294 in Calmbach im Verlauf der Regionalen Entwicklungsachse aufzustufen.

Die **Osttangente Mühlacker** hat seit ihrer Realisierung die Funktion eines Teilabschnittes der regional/ überregional bedeutsamen Nord-Süd-Verbindung im Zuge der L 1134 und damit auch einer direkten Verbindung des Industrie- und Gewerbeschwerpunktes (als bedeutender Teil der mittelzentralen Funktion der Stadt) mit dem nördlichen und östlichen Teil des Mittelbereiches. Sie dient teilweise auch der Entlastung der früheren L 1134-Ortsdurchfahrt Mühlacker, die damit in der Kategorisierung abgestuft werden kann (sh. auch Plansatz 4.1.5).

- V (3) Prüfung im Rahmen der Fortschreibung des Generalverkehrsplanes B.-W., ob eine durchgehende Ortsentlastungsstraße Altensteig südlich der Stadt anstatt der B 28 westlich Altensteig in die Kategorie II des funktionalen Straßennetzes eingestuft werden kann; die B 28 würde dann westlich der Stadt auf ca. 2 km Länge ab dem Abzweig dieser Ortsentlastungsstraße nicht mehr in Kat. II, im Bereich der Ortsdurchfahrt jedoch (wie die dort von Westen einmündenden L 351 und L 362) bis zum östlichen Anschluss der Ortsentlastungsstraße an die B 28 in die Kategorie III eingestuft.**

Begründung:

Durch die Verlagerung des regional bedeutsamen Verkehrs auf eine durchgehende Ortsentlastungsstraße wird die OD Altensteig ausreichend entlastet, um am Verkehrsknoten „Sternenbrücke“ die Verkehrsströme der zukünftigen Siedlungsentwicklung im Siedlungsschwerpunkt „Kernstadt“ an das regionale und überregionale Verkehrsnetz leistungsfähig anbinden zu können. In einer Verkehrsuntersuchung vom Nov. 2003 sind die Verkehrsströme und die Notwendigkeit der durchgehenden Ortsentlastungsstraße nachgewiesen.

4.1.5 Regional bedeutsame Straßen

N (1) Als Verbindungen der Kategorie III und damit regional bedeutsame Verbindungen werden die gemäß GVP 1986 in Kategorie III eingestuften Straßen übernommen.

V (2) Es wird vorgeschlagen, in eine Fortschreibung dieser Kategorisierung folgende Straßen in Kategorie III aufzunehmen:

- **L 350** zw. Baiersbronn-Schönegründ (B 462) und Seewald-Besenfeld (B 294)
- **K 4308/09** von Calw-Hirsau bis zur L 179
- **K 4339** Egenhausen – Rohrdorf samt Umfahrung Rohrdorf
- **K 4346** zw. Nagold-Iselshausen (B 463) und der L 361/1361 OU Mötzingen
- **K 4535/3562** Remchingen-Wilferdingen – Karlsbad-Langensteinbach, anstatt der L 563 im Landkreis Karlsruhe
- **K 4542** über Neuenbürg-Arnach zw. L 339 und L 565
- **K 4565** zwischen Wimsheim und Tiefenbronn
- **K 4700/ 4760** zwischen Glatten und Schopfloch
- **K 4762** zwischen Empfingen und B 14, anstatt L 410, sh. V (3) unten
- **In Mühlacker: Nördliche Lienzinger Straße ab der L 1134 mit Weiterführung über Ziegeleistraße samt Verlängerung bis zur Ötisheimer Straße/L 1132**
- **Haiterbach – A 81: Neue Verbindung von der L 354/IKG Haiterbach zur K 4780 südwestlich Horb-Obertalheim**
- **In Pforzheim: Aufnahme des Kanzlersträßchens („zweite Buckenbergauffahrt“) zw. L 1135 östlich PF-Haidach und B 463 im Stadtgebiet anstatt der L 1135 „St. Georgen-Steige“ und „Wurmberger Straße“**

Begründung:

Die **L 350** zw. Schönegründ und Besenfeld stellt eine der wenigen Querverbindungen zum Murgtal her. Sie ist großzügig ausgebaut und für den Schwerverkehr geeignet. Sie verknüpft die regional/überregional bedeutsamen Verbindungen B 462 und B 294 und dient auch der Anbindung des Unterzentrums Baiersbronn an das Oberzentrum.

Der Straßenzug **K 4308/09** übernimmt zusammen mit dem direkt verknüpften Südabschnitt der L 179 und der B 295 einen Teil des Verkehrs zwischen dem Mittelbereich Bad Wildbad sowie dem nördlichen Mittelbereich Calw und dem Raum Weil der Stadt/ Leonberg/Stuttgart; diese Verbindung entlastet teilweise den Stadtkern von Calw vom West-Ost-Durchgangsverkehr.

Die **K 4339** stellt mit der realisierten Umfahrung Walddorf und nach Realisierung der Umfahrung Rohrdorf eine fast ortsdurchfahrtsfreie Verbindung zwischen Pfalzgrafenweiler, Egenhausen und dem Mittelzentrum Nagold dar, die auch zur Entlastung der B 28-OD Altensteig, Ebhausen und Rohrdorf beitragen kann.

Die **K 4346** nimmt einen Teil des Verkehrs von der A 81/AS Rottenburg Richtung Haiterbach und Pfalzgrafenweiler über die in Kat. II eingestufte L 353 und weiter Richtung Freudenstadt auf. Sie entlastet teilweise den Stadtkern von Nagold vom West-Ost-Durchgangsverkehr, wobei sich diese Wirkung nach Realisierung der L 361/1361-Umgehung von Mötzingen (Lkr. Böblingen) noch erhöhen wird.

Besser als die L 563 im Landkreis Karlsruhe dient die **K 4535** samt ihrer Fortsetzung als K 3562 im Lkr. KA der Verbindung des Unterzentrums Remchingen/Königsbach-Stein mit dem Kleinzentrum Karlsbad (Lkr. KA).

Die **K 4542** ist Teil der Verbindung zwischen den Unterzentren Remchingen/Königsbach-Stein und Neuenbürg, die über das Kleinzentrum Keltern führt.

Mit einer Einstufung der **K 4565** in Kategorie III wird erreicht, dass die Kleinzentren Wiernsheim und Tiefenbronn über kategorisierte Straßen verbunden sind. Das Kleinzentrum Heimsheim ist bereits über die kategorisierten Straßen L 1134 und A 8 sowie L 573/572 über Tiefenbronn mit dem Oberzentrum Pforzheim verbunden.

Die **K 4700 / K 4760** zwischen Glatten und Schopfloch stellen die Fortsetzung der regionalbedeutsamen L 406 zwischen Loßburg und Glatten dar, und bilden mit dieser zusammen die wichtige Querverbindung zwischen den regionalbedeutsamen Straßen B 28 (Kat. I) und B 294 (Kat. II).

Die zur L 410 westlich Empfingen fast parallele **K 4762** führt an Horb-Betra vorbei und ist damit die einzige ortsdurchfahrtsfreie Verbindung von Empfingen ins Neckartal zur B 14 (Kat. II). Die L 410 wäre auch nur mit starken Eingriffen in die Natur auszubauen.

Die Kategorisierung des genannten Straßenzuges statt der Bahnhofstraße (ehem. L 1134) in **Mühlacker**, dem die Funktion einer Nordwest-Stadtkernumgehung zukommt, dient der Verbindung des Raumes nördlich Mühlacker entlang der L 1134 mit der A 8 und dem Oberzentrum Pforzheim.

Mit der Einstufung der geplanten neuen **Verbindung IKG Haiterbach – A 81** in Kat. III soll deren Bedeutung für die erforderliche bessere Anbindung des Raumes Haiterbach und Waldachtal-Salzstetten an die A 81 über die B 28 neu nördlich Horb verdeutlicht werden. Verbunden damit müsste sein eine Nordumgehung für Horb-Altheim oder eine Westumgehung für Horb-Obertalheim (sh. PS 4.1.6; derzeit finden Trassenuntersuchungen statt) sowie ein Ausbau der L 355 zw. der K 4780 und dem Industriegebiet Horb.

Die sog. „Zweite Buckenbergauffahrt“ (Kanzlersträßchen) in **Pforzheim** soll den starken Ziel- und Quellverkehr zwischen dem Stadtgebiet und dem Heckengäu (und künftig auch der neuen A 8-AS Pforzheim-Süd) von der L 1135 innerhalb des bebauten Stadtgebietes (insbes. der St. Georgen-Steige) heraushalten. Damit erhält dieses Straßenstück anstatt der dortigen L 1135 regionale Bedeutung.

V (3) Es wird vorgeschlagen, folgende Straßen nicht in Kategorie III einzustufen:

- **L 93** **Schapbach – Bad Peterstal**
- **L 338** **zw. B 294, Engelsbrand und Unterreichenbach**
- **L 352** **Altensteig - Egenhausen**
- **L 370** **westlich Horb und zw. Horb und Eyach**
- **L 398** **Schopfloch – Horb-Dettingen (B 14)**
- **L 410** **westlich Empfingen; stattdessen K 4762, sh. oben**
- **L 412** **von L 408 südlich Loßburg über Betzweiler-Wäldle bis zur L 410**
- **L 422** **von Alpirsbach-Rötenbach bis Fluorn-Winzeln (Lkr. Rottweil)**
- **K 4574** **(= ehemalige L 1106) zw. Illingen und Ensingen.**

Begründung:

Eine Notwendigkeit, die **L 93** zwischen dem Wolftal und dem Renchtal zu kategorisieren, wird nicht gesehen. Die Straße dient lediglich der örtlichen Erschließung. Auf einen aufgrund der topographisch sehr schwierigen Situation sehr aufwendigen Ausbau der Strecke könnte dann, allerdings unter Wahrung von Sicherheitsaspekten, weitgehend verzichtet werden.

Die **L 338** verbindet keine Zentralen Orte miteinander; als entsprechende Verbindung zwischen dem Enz- und dem Nagoldtal ist dagegen die L 343 über das Kleinzentrum Schömberg in Kat. III eingestuft. Die untergeordnete Netzbedeutung der Straße rechtfertigt auch nicht einen größeren Ausbau, der aufgrund der Topographie einen unverhältnismäßig starken Eingriff in die Landschaft bedeuten würde.

Die **L 352** zwischen Altensteig und Egenhausen dient keiner Verbindung zentraler Orte untereinander, sondern erfüllt lediglich zwischengemeindliche Verbindungsfunktionen, so dass eine Regionalbedeutsamkeit nicht gegeben ist.

Mit der Fertigstellung der B 28 neu verliert die **L 370** ihre Verkehrsfunktion. Die Verbindung zwischen dem Mittelzentrum Horb und dem Unterzentrum Rottenburg wird bereits heute über die B 14 – B 28a – L 361 hergestellt, ebenso die Verbindung zum Oberzentrum Tübingen.

Der **L 398** zwischen Schopfloch und der B 14 bei Horb-Dettingen kann keine regionale Bedeutung beigemessen werden, da über diese keine Zentralen Orte miteinander verbunden werden.

Nicht die **L 412**, sondern die auszubauende L 408 (Kat. II) soll die Verbindung zwischen den Kleinzentren Loßburg und Dornhan (Lkr. Rottweil) wahrnehmen; dadurch wird auch Betzweiler-Wäldle vom Durchgangsverkehr entlastet.

Fast parallel zur **L 422** verläuft im geringen Abstand von nur ca. 2 km Luftlinie die kategorisierte L 415, die die Verbindungsfunktion zwischen den Unterzentren Alpirsbach und Oberndorf/Neckar (Lkr. Rottweil) wahrnimmt.

Die **K 4574** (ehem. L 1106) östlich Illingen braucht nicht in Kat. III eingestuft zu werden, da die regionalbedeutsame Verbindungsfunktion zwischen den Gemeinden östlich von Illingen im Lkr. Ludwigsburg und der B 10 (Kat. II) mittlerweile über die neue L 1106 über den neuen Bahnhof Vaihingen/Enz an der Neubaustrecke verläuft.

4.1.6 Weitere Straßenbaumaßnahmen

V (1) Über die nach Plansatz 4.1.2 (3) in der Raumnutzungskarte dargestellten Maßnahmen hinaus wird vorgeschlagen, folgende weitere Straßenneubaumaßnahmen mit regionalplanerischer Bedeutung in eine Fortschreibung der jeweiligen Straßenbauprogramme aufzunehmen:

- **B 294** **Ortsumgehung Loßburg**
- **B 296** **Entlastungstunnel Kernstadt Calw**
- **B 462** **Ortsumgehung Baiersbronn-Schwarzenberg (Tunnel)**
- **B 463** **Ortsumgehung Unterreichenbach und Dennjächt**
- **B 463** **Ortsumgehung Bad Liebenzell**
- **L 410** **Nordumgehung Empfingen**
- **L 1134** **Prüfung einer Neuführung der L 1134 westlich Diefenbach, Zaisersweiher und Lienzingen zur B 35 südöstlich Maulbronn**
- **L 1134** **Prüfung von Ortsumgehungen zw. der A 8 AS Heimsheim und Mühlacker**
- **L 1177** **Verbindung L 1134 südlich Mönshaus – Weissach (Lkr. BB)**
- **L 1179** **Prüfung einer Ortsumgehung Heimsheim**
- **Haiterbach–A 81** **neue Verbindung zwischen dem IKG Haiterbach und der K 4780 südwestlich Horb-Obertalheim**
- **Remchingen** **Ortsentlastungsstraße Wilferdingen**
- **Remchingen** **Ortsentlastungsstraße Nöttingen.**

Darin sind auch alle Neuanmeldungen des Landes Baden-Württemberg von 2000 für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) enthalten. Auch diese Maßnahmen werden gemäß ihrer Funktion im Netz nach Kategorie I – III in der Raumnutzungskarte dargestellt und als „Vorschlag“ gekennzeichnet.

Begründung:

Weitere Straßenbaumaßnahmen sind insbesondere zur Beseitigung von Engpässen und zur Entlastung hochfrequentierter Ortslagen notwendig.

Die **B 294** verbindet das untere Kinzigtal über das Unterzentrum Alpirsbach und das Kleinzentrum Loßburg mit dem Mittelzentrum Freudenstadt. Aufgrund des erheblich störenden Durchgangsverkehrs in der Ortsmitte des Luftkurortes wird bereits seit vielen Jahren eine Umgehung für Loßburg diskutiert; das Land hat die Maßnahme im Jahr 2000 bereits beim Bund für die Fortschreibung des BVWP angemeldet.

Die **B 296** verbindet großräumig in West-Ost-Richtung das Enztal samt dem Mittelzentrum Bad Wildbad über das Nagoldtal samt dem Mittelzentrum Calw mit dem Ballungsraum und Arbeitsplatzschwerpunkt Stuttgart/Mittlerer Neckar. Die Verkehrsbelastung innerhalb der Kernstadt von Calw im Zuge der hier parallel verlaufenden B 296 und B 463 ist dabei nach den Ortsdurchfahrten in Pforzheim eine der höchsten der gesamten Region; die Entlastung des Calwer Stadtkernes und die Verbesserung des Verkehrsablaufes auf der überregional bedeutsamen Verbindung ist daher dringend notwendig.

Die **B 462** verbindet als Straße der Kategorie II Baiersbronn und Freudenstadt sowie das Kinzigtal mit dem unteren Murgtal, Gaggenau, Gernsbach, Rastatt und Karlsruhe. Die Durchgangsverkehrsmengen sind entsprechend hoch. In der engen und kurvigen Ortsdurchfahrt von Baiersbronn-Schwarzenberg ist von Anwohnern und Gastronomiebetrieben bereits seit längerem ein kurzer Durchstich als Tunnel zur Entlastung der direkten Anlieger gefordert worden, der aufgrund einer Nachmeldung Ende 2000 auch im neuen Bewertungsverfahren zur Fortschreibung des BVWP nachträglich berücksichtigt wird.

B 463: Die früher zur großräumigen Entlastung der Orte im Nagoldtal vom Durchgangsverkehr vorgesehenen Biet- und Pfinzhöhenstraßen sind zu Gunsten von Einzelmaßnahmen entfallen. Im Zusammenhang mit diesen geplanten und z.T. bereits realisierten Maßnahmen (Westtangente Pforzheim, Umgehung Hirsau, Entlastung Calw) sollen auch Umgehungen von Unterreichenbach und Dennjächt sowie für Bad Liebenzell (wie bereits im früheren BVWP) vorgesehen werden.

Bereits seit Jahren wird eine **L 410**-Nordumgehung für das Kleinzentrum Empfingen diskutiert. Ein erster Teil dieser Strecke besteht indirekt bereits durch die Erschließungsstraße des Gewerbegebietes Autobahn östlich des Ortes, im Flächennutzungsplan ist für die weitere Umgehung eine Freihaltetrasse dargestellt. Die Umgehung wäre Voraussetzung für verschiedene Änderungen in der Kategorisierung der auf Empfingen zuführenden Straßen, sh. Plansatz 4.1.5 V(2) und V(3).

Eine großräumige und ortsdurchfahrtfreie Neuführung der regionalbedeutsamen **L 1134** westlich der heute durchfahrenen Ortschaften wurde früher bereits angedacht (Trassenstudien); auch eine Ostumgehung für Maulbronn zw. L 1131 und B 35 ließe sich damit realisieren. Eine solche Strecke wäre deutlich leistungsfähiger als die derzeitige L 1134, sie könnte außerdem der OD-freien Anbindung des Rohstoffabbaugebietes im Freudensteiner Wald dienen.

Aufgrund der allgemeinen Verkehrszunahme insbesondere auf den Autobahnen und deren Zulaufstrecken wie z.B. der **L 1134** soll im Zuge der Fortschreibung des Generalverkehrsplanes samt Landesstraßenausbauplan die Notwendigkeit für daraus ggf. resultierende Umfahrungen für die Gemeinden zwischen Mühlacker und der A 8 AS Heimsheim, z.B. für Pinache, geprüft werden.

Eine direkte Anbindung der Gemeinde Weissach (Lkr. Böblingen) und des davor gelegenen PORSCHE-Entwicklungszentrums ortsdurchfahrtsfrei an die L 1134 und über diese an die A 8-Anschlussstelle Heimsheim soll mittels einer Neutrassierung der **L 1177** südöstlich Mönsheim erfolgen. Damit kann ein Teil der Ortsdurchfahrt von Mönsheim insbesondere vom LKW-Verkehr zwischen A 8 und Weissach entlastet werden.

Seitens der Stadt Weil der Stadt (Lkr. Böblingen) werden Planungsüberlegungen für eine Westumfahrung sowie großräumige Umgehungen auch für Merklingen und Hausen im Zuge der **L 1179** angestellt, woraus ein deutlicher Anstieg der Verkehrsmengen für Heimsheim befürchtet werden. Zwar enthalten weder der Regionalplan 1998 noch der Regionalverkehrsplan 2001 der Region Stuttgart entsprechende Planungen oder gar Trassen; dennoch soll im Zuge der Fortschreibung des Generalverkehrsplanes samt Landesstraßenausbauplan die Notwendigkeit für eine daraus ggf. resultierende Umfahrung für Heimsheim geprüft werden.

Eine neue Verbindung zwischen der L 354 beim IKG **Haiterbach** und der K 4780 ist erforderlich, um dem aus Richtung Haiterbach bzw. Waldachtal-Salzstetten Richtung A 81 orientierten Verkehr eine ortsdurchfahrtsfreie Verbindung gemäß Kategorie III des funktionalen Straßennetzes zur Verfügung stellen zu können (vgl. Plansatz 4.1.5 (2)). Derzeit finden Trassenuntersuchungen statt.

Remchingen: Derzeit stellt die B 10 die direkte Verbindung zwischen dem Unterzentrum Remchingen/ Königsbach-Stein und den Oberzentren Pforzheim und Karlsruhe dar. Auch nach dem durchgehend 6spurigen Ausbau der A 8 dürfte die Verkehrsmenge zwischen Pforzheim und dem unteren Pfinztal hier so hoch sein, dass die Ortsdurchfahrt von Remchingen-Wilferdingen in hohem Maße von ortsfremdem Durchgangsverkehr belastet wird. Da im Bundesverkehrswegeplan 1992 eine früher enthalten gewesene B 10-Gesamtumgehung aller Pfinztalorte bis südlich Wilferdingen entfallen ist, wird seitens der Gemeinde eine Ortsentlastungsstraße angestrebt, die dann die regionalbedeutsame Funktion (Kat. II) von der B 10-Ortsdurchfahrt übernimmt. Gleiches ist zur Entlastung der L 339-Ortsdurchfahrt von Remchingen-Nöttingen geplant (neue Ortsentlastung, Kat. III).

V (2) Es wird vorgeschlagen, folgende regionalbedeutsame Straßenausbaumaßnahme in eine Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes aufzunehmen:

- **B 35 Ausbau um dritte Fahrspuren (Überholspuren) zwischen Bretten und Illingen.**

Begründung:

Auf Grund der hohen Verkehrsbelastung und insbesondere des hohen LKW-Schwerverkehrsaufkommens (zw. 1.400 und 1.600 DTV SV im Jahr 2000, Anteil 13 – 18 %) auf der B 35 ist zwischen Bretten und Illingen (Einmündung in die B 10) die Einrichtung von Überholmöglichkeiten durch dritte Fahrspuren erforderlich.

V (3) Folgende Straßenbaumaßnahmen in Nachbarregionen sind für die Region Nord-schwarzwald von größter Bedeutung und soweit noch nicht erfolgt in Fortschreibungen der jeweiligen Straßenbauprogramme vordringlich zu berücksichtigen:

- **B 28 Umfahrungen Jettingen und Herrenberg**
- **B 28 a Umfahrung Rottenburg-Ergenzingen.**

Begründung:

Die genannten Straßenbaumaßnahmen sind für die adäquate Anbindung der Region Nord-schwarzwald an überregional bedeutsame Straßen in Nachbarregionen zwingend erforderlich und damit von überragender Bedeutung.

4.1.7 Vorrangig zu realisierende Maßnahmen

Z Die folgenden Maßnahmen innerhalb des regionalbedeutsamen Straßennetzes (i.d.R. der Kategorie I oder II) haben höchste Priorität.

Die Straßenbaulastträger und die Straßenbau-Fachverwaltungen werden gebeten, diese Maßnahmen unter allen Umständen auch bei Einsparungen beizubehalten, unter Beachtung von Umweltgesichtspunkten vorrangig planerisch weiter zu bearbeiten und im Hinblick auf die Finanzierung vorrangig zu berücksichtigen:

- **A 8 Karlsruhe – Stuttgart, Ausbau durchgehend 6spurig**
- **B 10 Ausbau 4spurig zwischen Pforzheim und Niefern sowie Restausbau bei Mühlacker-Enzberg**
- **B 28 Tunnel in Freudenstadt, V-Variante B 28/ B 462**
- **B 28 neu Freudenstadt – A 81, AS Rottenburg**
- **B 32 Horb – A 81, Neckartalbrücke östlich Horb**
- **B 294 Pforzheim – Bretten, Ortsumgehung Neulingen-Bauschlott**
- **B 295 Calw – Leonberg, Verbesserung bei Calw-Heumaden**
- **B 296 Entlastungstunnel Kernstadt Calw, Variante K 4/2**
- **B 462 Teilumgehung Baiersbronn, Beseitigung von Bahnübergängen**
- **B 463 A 8 – Nagoldtal, Westtangente Pforzheim**
- **B 463 Pforzheim – Calw, Ortsumgehung Bad Liebenzell**
- **L 183 Calw – Böblingen, Entschärfung des Unfallschwerpunktes schienengleicher BÜ westlich Ostelsheim**
- **L 340 Umgehung Bad Herrenalb**
- **L 353 Ausbau und Verbesserungen zwischen Egenhausen und Nagold**
- **L 361/1361 Anbindung Nagold – A 81, Ortsumgehungen Mötzingen und Bondorf (Lkr. Böblingen), vgl. Plansatz 4.1.1**
- **L 408 Freudenstadt – A 81 nach Singen, Ausbau bei Loßburg-24 Höfe**
- **L 415 Ausbau von Alpirsbach-Peterzell bis zur Kreisgrenze Rottweil**
- **L 562 Ortsumgehung Pforzheim-Büchenbronn**
- **L 1134 Durchgehender Ausbau zwischen Sternenfels, Mühlacker und A 8.**

Begründung:

Die oben genannten Maßnahmen werden aus den rund 150 in der Region Nordschwarzwald gem. BVWP 1992, GVP 1995 sowie der Vorschläge nach Plansatz 4.1.6 insgesamt vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen aus folgenden Gründen als vorrangig bedeutsam eingestuft:

- Die entsprechenden Streckenabschnitte weisen eine hohe Verbindungsfunktion im funktionalen Straßennetz des Regionalplanes auf und sind daher in der Regel mindestens in die Kategorie I oder II eingestuft;
- Bei Ortsumgehungen ist ein hoher Entlastungseffekt für die entsprechenden Ortslagen und Bewohner zu erwarten;
- Bei mehrspurigen Ausbauabschnitten ist die Kapazitätsausweitung aufgrund sehr hoher Verkehrsmengen und regelmäßig auftretender Engpässe dringend erforderlich;
- Maßnahmen an Straßen, die nur in Kategorie III des funktionalen Straßennetzes eingestuft sind, sind als regional vorrangig mit aufgenommen, wenn sie der Entlastung von Ortsdurchfahrten bei mehr als 10.000 Kfz/24 h dienen und eine sehr hohe Entlastungswirkung erwarten lassen.

Dieser Plansatz beruht auf einer entsprechenden, im Dez. 1995 von der Verbandsversammlung beschlossenen ‚Prioritätenliste‘ der wichtigsten regionalbedeutsamen Straßenbaumaßnahmen.

4.1.8 Trassenfreihaltung

Z Als Trassen für regionalbedeutsame Straßenbaumaßnahmen mit i.d.R. hoher Verbindungsfunktion (Kat. I oder II, nur z.T. Kat. III) werden folgende in der Raumnutzungskarte dargestellte Linien/Korridore gesichert:

- B 294 Ortsumgehung Neulingen-Bauschlott
- B 463 Westtangente Pforzheim
- B 28 neu OU Schopfloch bis A 81 AS Rottenburg
- L 357 Ortsumgehung Wildberg-Gültlingen
- L 361/1361 Anbindung Nagold – A 81
- L 408 Ortsumgehung Loßburg-24 Höfe
- L 410 Ortsumgehung Empfingen
- L 562 Ortsumgehung PF-Büchenbronn
- L 1177 Neuanbindung Weissach (Lkr. Böblingen) – L 1134 südlich Mönshheim
- K 4339 Ortsumfahrung Rohrdorf
- K 4346 Ortsumfahrung Nagold-Iselshausen
- Remchingen Ortsentlastungen Wilferdingen und Nöttingen.

Im Bereich der in der Raumnutzungskarte dargestellten Freihaltetrassen sind Maßnahmen, die einem späteren Straßenbau an dieser Stelle entgegenstehen können, nicht zulässig.

Begründung:

Durch die regionalplanerische Trassenfreihaltung soll die derzeit noch nicht verbindlich feststehende Realisierung der Maßnahmen räumlich gesichert werden. Für die Maßnahmen mit regionalplanerischer Trassenfreihaltung liegen in der Regel seitens der Straßenbaufachverwaltung oder der kommunalen Bauleitplanung hinreichend genau untersuchte und z.T. in Umweltverträglichkeitsstudien abgeprüfte Trassenkorridore vor, in denen die Maßnahmen höchstwahrscheinlich realisiert werden, oder es bestehen regionalplanerische Restriktionen, die eine Realisierung an anderer Stelle unwahrscheinlich machen.

Bei Maßnahmen mit rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen ist eine regionalplanerische Trassenfreihaltung nicht erforderlich. Bei Maßnahmen ohne Variantenvergleiche, Umweltverträglichkeitsstudien und Trassenfestlegungen ist eine solche Sicherung i.d.R. nicht hinreichend belegbar/ begründbar, solche Planungen werden in der Raumnutzungskarte als unbestimmte Trassen (Trasse offen) dargestellt.

4.1.9 Umweltschutz im Straßenbau; Rückbau als Ausgleich

G (1) Die Flächeninanspruchnahme für Straßenbaumaßnahmen soll auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Beim Aus- und Neubau von Straßen soll die weitgehende Schonung und Erhaltung der Landschaft gewährleistet werden, insbesondere in den für die Erholung vorrangig geeigneten Bereichen wie z.B. den Naturparks.

G (2) Sowohl bei Aus- und Neubauplanungen als auch bei vorhandenen Straßen sollen im Sinne der Lärmvorsorge und Lärmsanierung verstärkt Vorkehrungen zur Reduzierung der zunehmenden schädlichen Auswirkungen des Verkehrslärms getroffen werden.

- G (3) Für Neubaumaßnahmen im Straßennetz sollen nach Möglichkeit Flächen bestehender Straßen dem öffentlichen Verkehr entzogen oder rückgebaut werden. Insbesondere Straßenteile und nichtkategorisierte Straßenabschnitte mit fehlender oder sehr geringer Netzfunktion und sehr schwacher Frequentierung sollen als Ausgleich für Neubaumaßnahmen zum Rückbau vorgesehen werden; in Planungsverfahren sollen generell entsprechende Netzbetrachtungen angestellt werden.**

Sofern solche Straßen nicht entbehrlich sind, sollte für sie der Nicht-Ausbau im Sinne einer verkehrssicheren Bestandserhaltung festgelegt werden.

Begründung:

Die Umnutzung von Flächen für Verkehrszwecke hat auch in den letzten Jahren stetig zugenommen. Auch wenn sich dies künftig durch die noch erforderlichen Aus- und Neubaumaßnahmen nicht grundsätzlich vermeiden lässt, sollte z.B. durch sparsamere Standards bei Trassierung und Querschnitt dieser Zuwachs möglichst begrenzt werden. Insbesondere in den für die Erholung besonders geeigneten Gebieten wie z.B. den Naturparks, die einen wesentlichen Teil des „Kapitals“ der Region Nordschwarzwald darstellen, muss hierfür gegebenenfalls auch die Reduzierung von Entwurfsparametern zu Gunsten des Erholungswertes und zu Ungunsten höherer Fahrgeschwindigkeiten in Kauf genommen werden.

Auch wenn durch technischen Fortschritt am Einzelfahrzeug oder im Straßenbau selbst gewisse Absenkungen der Lärmemission erfolgen, wird die Verkehrslärmeinwirkung auf die Umwelt durch die weiter ansteigenden Verkehrsmengen jedoch immer stärker und zunehmend gesundheitsschädlich. Da gerade die Lärmbelastung von großen Teilen der Bevölkerung auch zunehmend als Hauptübel des Straßenverkehrs angesehen wird und medizinische Studien die Gesundheitsgefahren des Lärms belegen, kommt künftig einer Lärmvorsorge und auch Lärmsanierung an bestehenden Straßen durch Lärmschutzmaßnahmen eine erhöhte Bedeutung zu. Auch nach der in der Begründung zu Kapitel 4.1 dargestellten Zukunftsperspektive „Mobilität 2020“ des UVM B.-W. wird eine der wesentlichen Herausforderungen der Zukunft in der Reduzierung der Lärmemissionen liegen.

Eine frühere Analyse des Straßennetzes in der Region Nordschwarzwald hat gezeigt, dass es einige Straßen gibt, die im Netz der Verkehrswege entweder bereits damals entbehrlich waren, oder die nach Realisierung von Aus- und Neubaumaßnahmen entbehrlich werden oder nicht ausgebaut zu werden brauchen, weil eine Entlastung durch Bündelung auf Aus- oder Neubaustrecken eintritt. Auch wenn die Vielzahl der daraus abgeleiteten Nichtausbau- und Rückbauvorschläge im Regionalplan 2000 aufgrund des seitdem enorm weiter gewachsenen Verkehrsaufkommens nicht mehr realistisch ist, sollten solche in Frage kommenden Streckenabschnitte dennoch zumindest bei allen Planungsverfahren im Hinblick auf eine Entbehrlichkeit innerhalb des Straßennetzes als Ausgleichsmaßnahme geprüft werden.

Unter Rückbau wird im Übrigen nicht allein die völlige Renaturierung verstanden, sondern auch eine Verringerung des Querschnittes oder auch die Umwandlung der Asphaltfläche in eine wasserdurchlässige Oberfläche. Durch einen derartigen Rückbau wird nicht nur die versiegelte Fläche reduziert, sondern auch eine Beruhigung von Landschaftsteilen und eine Aufhebung von Zerschneidungseffekten bewirkt.

4.1.10 Umgestaltung von Ortsdurchfahrten

- V Bei der Verbesserung und Erneuerung von Ortsdurchfahrten ist neben der Verkehrssicherheit auf die Erhaltung des gewachsenen Ortsbildes Wert zu legen. Dies gilt vor allem für schwach belastete Durchfahrten vieler Dörfer. In diesen Fällen ist die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs den örtlichen Belangen, z.B. durch die Wahl des Straßenquerschnittes und die Gestaltung des Straßenraumes,**

unterzuordnen; hier ist vorrangig die Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion der Ortsdurchfahrten zu berücksichtigen. Den Radfahrern und Fußgängern ist erhöhte Beachtung zu schenken.

Begründung:

Es kann festgestellt werden, dass der Straßenbau im Zuge von Ortsdurchfahrten heute meist ortsbildschonender und gestalterisch befriedigender erfolgt als noch vor Jahren; die guten Beispiele werden häufiger. Dennoch besteht angesichts noch weiter anwachsender Verkehrsmengen nach wie vor die Gefahr einer Überbetonung der technischen „Notwendigkeiten“ beim Straßenbau. Durch zu stark auf den fließenden Verkehr ausgerichtete Ausbaumaßnahmen kann zu hohen Geschwindigkeiten verleitet werden, wodurch Kinder und Fußgänger dann besonders gefährdet sind. In Fremdenverkehrsarten kann zur Gefährdung der Einwohner auch eine nachteilige Beeinflussung der Besucherzahlen kommen. Aus all den genannten Gründen hat das Land Baden-Württemberg 1988 einen Leitfaden zur Gestaltung von Ortsdurchfahrten eingeführt, der bei entsprechenden Planungen herangezogen werden soll.

4.1.11 Schienenverkehr

G Das Angebot im Schienenverkehr ist mit dem Ziel der Einbindung der Region in die großräumigen Fernverkehrsnetze, der besseren Anbindung an die Nachbarräume sowie eines weiteren Zusammenwachsens der Region weiterzuentwickeln, insbesondere im Verlauf der Entwicklungsachsen und in den Verdichtungsräumen samt Randzonen verstärkt auszubauen und attraktiv auszugestalten.

Begründung:

Der Schienenverkehr nimmt in der Region als untrennbarer Teil des Gesamtverkehrssystems eine für die Entwicklung des Raumes bedeutende Rolle ein. Insbesondere im Verlauf der Entwicklungsachsen stellen die Schieneninfrastruktur und das Schienenverkehrsangebot neben dem Straßennetz wichtige Voraussetzungen zur Gewährleistung einer im Sinne eines integrierten Gesamtverkehrssystems abzuwickelnden Mobilität dar.

Aufgrund immer größer werdender Verkehrsmengen auf dem Straßennetz mit zunehmender Tendenz der Entstehung von Engpässen sowie zur Ermöglichung der verkehrs- und umweltpolitisch gewollten stärkeren Verlagerung von Verkehren hin zum Schienenverkehr und zum öffentlichen Verkehr ist der Erhalt und der verstärkte weitere Ausbau des Schienennetzes und des Angebotes dringend erforderlich; insbesondere in den Verdichtungsräumen und ihren Randzonen, wo der Schienenverkehr samt ÖPNV laut GVP B.-W. 1995 zu einer gleichwertigen Alternative zum Individualverkehr entwickelt werden soll. Dies bedingt weitere Netzergänzungen, die Einbindung in regelmäßig verkehrende Schienenfernverkehrslinien als auch im Regional- und Nahverkehr die Realisierung eines Angebotes entsprechend dem sog. „Integralen Taktfahrplan“ mindestens im Stundentakt, im Verdichtungsraum samt Randzonen auch mit dichter Zugfolge, auf allen Strecken der Region.

4.1.12 Großräumige Verbindungen

Z (1) Die Region soll mit ihrem Oberzentrum Pforzheim in die großräumige europäische Schienenfernverkehrsverbindung „Magistrale für Europa“ Paris – Budapest eingebunden werden.

Sollte ein Haltepunkt in Pforzheim nicht realisiert werden können, soll mindestens eine schnelle und komfortable Anbindung des Oberzentrums Pforzheim an alle Verbindungen der „Magistrale“ in Karlsruhe und Stuttgart vorgesehen werden.

- Z (2) Die Einbindung der Region mit dem Oberzentrum Pforzheim und dem Mittelzentrum Mühlacker in den innerdeutschen Schienenpersonenfernverkehr gemäß der Vereinbarung mit der DB aus dem Jahre 1988 mindestens im 2-Stunden-Takt ist beizubehalten.**
- V (3) Zur Gewährleistung der beiden Ziele und zur Gewährleistung eines weiterhin dichten Regional- und Nahverkehrs soll die sogenannte „Stammstrecke“ Karlsruhe – Pforzheim – Stuttgart ausgebaut und erforderlichenfalls signal- und sicherungstechnisch ertüchtigt werden.**
- Z (4) Die Region soll mit dem Mittelzentrum Horb am Neckar über die „Gäubahn“ in die großräumige europäische Nord-Süd-Fernverkehrsverbindung Italien – Schweiz/ Zürich – Stuttgart mit Weiterführung nach Norden eingebunden bleiben. Dazu sollen infrastrukturelle und angebotsverbessernde Maßnahmen im Sinne der Studie „Gäubahn-Strategien“ des Interessenverbandes Gäu-Neckar-Bodensee-Bahn ergriffen werden, insbesondere langfristig die durchgehende Wiederherstellung der Zweigleisigkeit der Strecke oder hinsichtlich der Erhöhung der Verkehrsqualität vergleichbare Maßnahmen.**

Begründung:

Mit der Bezeichnung Magistrale für Europa ist der Eisenbahnkorridor gemeint, der Paris via Straßburg – München – Wien mit Budapest verbindet. Dieser Korridor stellt somit die zentrale West-Ost-Achse im zusammenwachsenden Europa dar. Wie Perlen entlang einer Kette soll die Magistrale nach der bisherigen Konzeption der gleichnamigen Initiative folgende Städte und Agglomerationen von unverkennbarer wirtschaftlicher und kultureller Bedeutung verbinden: Paris, Reims, Nancy, Metz, Straßburg, Karlsruhe, Stuttgart, Ulm, Augsburg, München, Salzburg, Linz, St.Pölten, Wien, Győr und Budapest. Bausteine des Konzeptes sind die Planungen für das französische Vorhaben der Schnellverbindung „TGV-Est“ zwischen Paris und Straßburg sowie das Projekt „Stuttgart 21“.

Geschichte und Entwicklung aller genannten Städte waren und sind immer eng verbunden mit der Entwicklung der Verkehrswege. Der Weg entlang der Magistrale wird seit Jahrhunderten genutzt, um Güter, Personen und Gedanken auszutauschen. Die Stadt Pforzheim, das Oberzentrum der Region, liegt an dieser historisch gewachsenen Achse; Pforzheim war bis 2002 auch Haltepunkt der durchgehenden EuroCity-Züge Paris – München und Paris – Wien. Pforzheim ist daher wie alle anderen oben aufgelisteten Oberzentren ebenfalls in den Streckenverlauf der Magistrale einzu beziehen und als Haltepunkt zu berücksichtigen; die Streckeninfrastruktur zwischen Karlsruhe, Pforzheim und Vaihingen/Enz (Einmündung in die Neubaustrecke) ist dementsprechend zur Gewährleistung einer ausreichenden Kapazität und eines angemessen hohen Geschwindigkeitsniveaus entsprechend auszubauen. Der Ausbau der Strecke ist auch Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes 1992.

In der 1988 zwischen der DB und Regionalverband, Enzkreis, Stadt Pforzheim und Stadt Mühlacker getroffenen Vereinbarung wird geregelt, dass die Relation Karlsruhe – Pforzheim – Mühlacker – Stuttgart werktags tagsüber im 2stündlichen Rhythmus durch Fernverkehrszüge mit Halten in Pforzheim und Mühlacker bedient wird; dies muss auch weiterhin gewährleistet sein. Diese Fernverkehrsverbindungen sollen in Karlsruhe und Stuttgart die Anschlüsse in Richtung Basel/Mannheim bzw. München derart sicherstellen, dass kurze Umsteigezeiten in weiterführende Züge entstehen.

Das Mittelzentrum Horb wird über die Gäubahn Stuttgart – Singen mit ihrer Fortsetzung nach Zürich (und Italien) derzeit 2stündlich im Schienenpersonenfernverkehr bedient. Die Fahrzeiten sind aber insbesondere zwischen den Metropolen Stuttgart, Zürich und Mailand bei weitem noch

nicht der Bedeutung einer solchen europäischen Fernverbindung angemessen. Die Zielsetzung der oben genannten Studie „Gäubahn-Strategien“ von 1998 war, dass diese Bahnstrecke Stuttgart – Singen zu einer leistungsfähigen Nord-Süd-Magistrale im Netz der europäischen Eisenbahnen mit deutlich kürzeren Fahrzeiten als bisher und unter optimaler Vernetzung mit den angrenzenden Strecken ausgebaut werden soll. Die Studie hat aufgezeigt, dass dies möglich und anstrebenswert ist, und hat hierfür mittel- und langfristige Perspektiven und Maßnahmen zur Realisierung dieses Zieles dargestellt. Dafür sind auch verschiedene bauliche Maßnahmen erforderlich wie z.B. die durchgehende Wiederherstellung der Zweigleisigkeit der Strecke auch südlich Horb. In einer INTERREG-Studie werden diese Baumaßnahmen konkret untersucht. Die Verbesserung der Strecke ist auch notwendig aufgrund ihrer künftigen Funktion als Zulaufstrecke zur Neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) der Schweiz.

4.1.13 Regionale Verbindungen

- V (1) Als regional bedeutsam werden mit Ausnahme der großräumig bedeutsamen Schienenstrecken Karlsruhe-Pforzheim-Stuttgart und Stuttgart-Horb-Singen alle anderen Schienenstrecken in der Region eingestuft. Überschreiten diese die Regionsgrenze, werden sie als überregional bedeutsam bezeichnet.**
- G (2) Auf den in der Raumnutzungskarte dargestellten regional bedeutsamen Schienenstrecken soll ein Schienenpersonenverkehrsangebot dauerhaft sichergestellt werden.**
- Z (3) Die Wiederaufnahme des Schienenverkehrs auf der Strecke Calw – Weil der Stadt soll weiterverfolgt werden.**
- Z (4) Regionalbedeutsamer Schienenpersonennahverkehr soll mindestens im 1-Stunden-Takt gemäß dem seitens des Landes geplanten Integralen Taktverkehr auf allen Schienenstrecken in der Region gewährleistet werden. Dieser soll je nach Erfordernis aufgrund hoher Nachfrage oder auf Wunsch von Gebietskörperschaften im Sinne des „Angebotsprinzips“ durch Regional- oder zusätzliche Nahverkehrszüge verdichtet werden. Die Streckeninfrastruktur ist dazu entsprechend auszubauen, mindestens zu erhalten.**

Dazu sollen folgende Maßnahmen auf den genannten Strecken durchgeführt werden:

- V (5) Bretten – Mühlacker: Regelmäßiger Stadtbahnverkehr mit Erhalt, Reaktivierung bzw. Neuanlage der Haltepunkte Knittlingen-Kleinvillars, Ölbronn, Maulbronn-West und Ötisheim, ggf. auch Ötisheim-Erlenbach; Erhalt des Regionalverkehrs zwischen Heidelberg, Bruchsal und Stuttgart.**
- V (6) Elektrifizierung der Strecke Maulbronn-West – Maulbronn-Stadt und Integration in das Stadtbahnnetz des KVV/VPE.**
- V (7) Karlsruhe – Pforzheim – Bietigheim/Stuttgart: Verdichtung des Angebotes und Einführung modernen Wagenmaterials entsprechend der Vereinbarung zwischen Land und Gebietskörperschaften; Einrichtung weiterer Haltepunkte, z.B. Ispringen-Nord, Mühlacker-Stadtmitte/Stöckach und Mühlacker-Gewerbegebiet**
- V (8) Pforzheim – Bad Wildbad (Enztalbahn): Weitere Verdichtung des Stadtbahnverkehrs bis Bad Wildbad-Kurpark nicht nur zu den Hauptverkehrszeiten, Vervollständigung der neuen Haltepunkte gem. Konzept der AVG**

- V (9) **Pforzheim – Calw – Nagold – Horb (Nagoldtalbahn):** Einführung eines verbesserten Betriebskonzeptes mit modernen Dieselleichttriebwagen und Verdichtung auf einen ½-Stunden-Takt bis Calw bzw. Nagold entsprechend dem Vorschlag laut Plansatz 4.1.18 des Regionalplanes 2000. Die Wiedereinführung der Haltepunkte Pforzheim-Dillstein und Weißenstein soll angestrebt werden. Langfristig wird die Elektrifizierung der Strecke angestrebt.

- V (10) **Bad Herrenalb – Ettlingen – Karlsruhe:** Die Albtalbahn wird von der Karlsruher AVG mit elektrischem Stadtbahnverkehr betrieben und dient vor allem auch dem Freizeit- und Tourismusverkehr nach Bad Herrenalb; die sehr gute Verbindungsqualität ist beizubehalten

- V (11) **Karlsruhe – Rastatt – Freudenstadt (Murgtalbahn):** Einführung des Stadtbahnbetriebes bis Freudenstadt Hauptbahnhof samt Einrichtung neuer Haltepunkte gemäß AVG-Konzept und Vereinbarung mit den Gebietskörperschaften

- V (12) **Hausach – Freudenstadt – Eutingen i. Gäu (Kinzigtalbahn):** Einführung und dauerhafte Beibehaltung eines verbesserten Betriebskonzeptes mit Direktverbindungen bis/ab Freudenstadt zu den Oberzentren Offenburg, Karlsruhe und Stuttgart mit optimaler Verknüpfung in FDS Hbf, mit modernen Dieselleichttriebwagen auf der Kinzigtalbahn Hausach – FDS sowie elektrisch zwischen FDS und Eutingen im Gäu und mit neuen Haltepunkten gemäß der Grundlagenstudie der Kommunalen Arbeitsgruppe Kinzigtalbahn von 1996 und dem Integralen Taktfahrplan des Landes; im Bahnhof Hochdorf soll eine Verknüpfung mit der Nagoldtalbahn mit dem Ziel günstiger Umsteigeverbindungen vorgesehen werden.

- V (13) **Horb – Tübingen:** Erhalt des Nahverkehrs sowie Ausweitung des Angebotes als schnelle Regional-Zubringerstrecke zu den Fernverkehrszügen auf der Gäubahn Richtung Schweiz/Italien, schnelle Verknüpfung in Horb mit den Zügen der Nagoldtalbahn zur Verbindung der Oberzentren Pforzheim und Tübingen

- V (14) **Eyach (Rottenburg) – Horb-Mühringen – Hechingen:** Diese von der zuvor genannten Strecke abzweigende, von der Hohenzollerischen Landesbahn betriebene und ca. 5 km in der Region Nordschwarzwald verlaufende Strecke soll zumindest für den Güterverkehr erhalten werden, langfristig Wiederaufnahme des Personenverkehrs.

Begründung:

Die genannten Schienenstrecken sollen als regionalbedeutsam eingestuft werden, da durch sie mindestens alle Mittelzentren der Region im Verlauf von Entwicklungsachsen untereinander und mit höherrangigen Achsen und Oberzentren verbunden werden. Die Verkehrsangebote auf diesen Strecken sollen dauerhaft aufrecht erhalten werden, um eine dauerhafte und neben der Straßenanbindung zwingend erforderliche Schienenanbindung dieser Mittelzentren an höherrangige Achsen, das Oberzentrum Pforzheim und benachbarte Oberzentren wie Offenburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen/Reutlingen und Villingen-Schwenningen sowie benachbarte Mittelzentren sicherzustellen. Als Mindestbedienungsangebot im werktäglichen Regelverkehr gilt der 1-Stunden-Takt, der seitens des Aufgabenträgers Land Baden-Württemberg auch auf allen Strecken gemäß dem „Integralen Taktverkehr“ vorgesehen ist; Verdichtungen werden i.d.R. zwischen dem Land und den sonstigen Aufgabenträgern gemäß ÖPNV-Gesetz von 1995 abgestimmt.

Aufgrund der bei entsprechender Nachfrage sehr hohen Erfolgsquote (Fahrgastzuwachs, Verlagerung vom Individualverkehr) des so genannten „Karlsruher Modells“ im Schienennahverkehr mittels elektrischem Stadtbahnbetrieb auch auf DB-Strecken wird dieses Modell seit Jahren zur Verbesserung des SPNV auch in die Regionen ausgeweitet. In der Region Nordschwarzwald ist

dies auf den Strecken Karlsruhe – Pforzheim – Mühlacker bis Bietigheim, Bretten – Mühlacker, Pforzheim – Bad Wildbad, Rastatt – Freudenstadt Hbf. und FDS – Eutingen im Gäu bereits eingeführt bzw. vorgesehen.

Für die anderen Schienenstrecken in der Region wird eine Elektrifizierung mittelfristig kaum in Betracht kommen, daher wird dort im Regional- und Nahverkehr i.d.R. ein verbesserter Betrieb mit modernen Diesel-Leichttriebwagen anzustreben sein. Für die Kinzigtalbahn wurde dies zuerst untersucht und vorgeschlagen (Grundlagenstudie der Kommunalen Arbeitsgruppe 1996), für die Nagoldtalbahn auch seitens des Landkreises Calw. Für die Nagoldtalbahn wird aber langfristig und im Netzzusammenhang betrachtet noch eine Option zur Elektrifizierung und Einbeziehung in das Stadtbahnnetz gesehen.

Die stillgelegte Bahnstrecke Calw – Weil der Stadt verläuft samt ihrer Weiterführung von Weil der Stadt als S-Bahn in der Landesentwicklungsachse Calw – Leonberg – Stuttgart und soll der Anbindung des Mittelzentrums Calw an das Mittelzentrum Leonberg und den Raum Zuffenhausen/Stuttgart dienen. Darüber hinaus wird in der Region Stuttgart derzeit die von dieser Strecke in Renningen abzweigende Strecke nach Sindelfingen ausgebaut und für den SPNV reaktiviert, wodurch von Calw dann auch eine Über-Eck-Verbindung nach Sindelfingen realisierbar wäre.

Zur Reaktivierung der Strecke wurde bereits 1988 im Auftrag des Landkreises Calw ein Gutachten erarbeitet. Aus regionalplanerischer Sicht wäre es unterstützenswert, möglichst kurzfristig die Wiederinbetriebnahme anzustreben, um dadurch einen Teil der regional sehr starken Pendlerströme aus dem Mittelbereich Calw in die o.g. Räume auf den Schienenverkehr samt neu als Zubringersystem zu konzipierenden Busanbindungen zu verlagern. Diese Wiederinbetriebnahme ist mindestens bis zur Kreisgrenze östlich Ostelsheim auch zur Realisierung des längerfristigen Zieles einer neuen Schienen-Direktverbindung von Calw nach Böblingen (sh. Plansatz 4.1.14 unten) sowieso eine Voraussetzung.

4.1.14 Neue regionalbedeutsame Schienenverbindungen

- Z (1) Zwischen Calw und Böblingen soll als langfristiges Ziel eine überregional bedeutsame direkte Schienenverbindung weiterverfolgt werden.**
- Z (2) Zwischen Nagold und Herrenberg soll eine überregional bedeutsame direkte Schienenverbindung weiterverfolgt werden.**
- Z (3) Zwischen Ettlingen, Karlsbad (Lkr. KA) und Pforzheim soll eine neue Schienenverbindung über das Doppel-Unterzentrum Straubenhardt/Neuenbürg und Birkenfeld weiterverfolgt werden.**

Begründung:

Zwischen den Mittelbereichen und den Mittelzentren Calw und Nagold und der Region Stuttgart mit dem Oberzentrum Stuttgart sowie den Mittelzentren Böblingen, Sindelfingen und Herrenberg verlaufen die stärksten Pendlerströme der Region. Aus umwelt- und verkehrspolitischer Sicht ist die Erhöhung des Verkehrsanteils der Schiene ein hohes Ziel. Bislang fehlen jedoch die dafür notwendigen Schienenverbindungen. Dazu müsste zwischen der östlichen Grenze Lkr. Calw und Böblingen sowie von der Nagoldtalbahn bei Nagold über Jettingen (Lkr. Böblingen) eine neue Schienenstrecke realisiert werden. In Machbarkeitsstudien ist jüngst die technische Realisierbarkeit solcher Verbindungen belegt worden, außerdem wurden geeignete Trassen ermittelt.

Aus regionalplanerischer Sicht ist das Ziel einer Realisierung dieser Verbindungen anzustreben, da damit zwischen der westlichen Randzone des Verdichtungsraumes Stuttgart und dem Verdichtungsraum neben der bereits vorhandenen Straßeninfrastruktur endlich auch die zusätzlich notwendige Schieneninfrastruktur verfügbar wäre. Nur dadurch kann dauerhaft eine hohe (und stau-ungefährdete) Mobilität für breite Bevölkerungsschichten in diesen Räumen gewährleistet

werden. Die Umsetzung der beiden Ziele soll zwischen den zuständigen Aufgabenträgern intensiv weiterverfolgt werden.

Eine Schienenverbindung zwischen dem Mittelzentrum Ettlingen, dem Unterzentrum Karlsbad und Pforzheim bestand bereits früher einmal, allerdings kann die damalige Trassenführung über Keltern aufgrund baulicher Veränderungen nicht mehr reaktiviert werden. Zudem sind zwischenzeitlich stärkere Entwicklungen im Bereich von Straubenhardt und Neuenbürg erfolgt, die ein größeres Fahrgastpotential dort erwarten lassen. Eine Machbarkeitsstudie hat die Realisierbarkeit einer solchen neuen Schienenverbindung belegt.

4.1.15 Trassenfreihaltung

Z (1) Als Trassen für den Ausbau (Ergänzung um 2. oder 3. Gleis) oder Neubau regional-bedeutsamer Schienenstrecken werden folgende in der Raumnutzungskarte dargestellte Linien/Korridore gesichert:

- **Bretten – Knittlingen, Neubau einer Stadtbahnstrecke**
- **Karlsruhe – Pforzheim, 3. Gleis zwischen Pfinztal und Remchingen**
- **Karlsbad-Ittersbach – Straubenhardt – Neuenbürg – Birkenfeld, Neubau einer Stadtbahnstrecke**
- **Stuttgart – Singen, 3. Gleis zwischen Herrenberg und Horb**
- **Stuttgart – Singen, 2. Gleis südlich Horb**
- **Nagold – Herrenberg, Neubau zwischen Nagold, Jettingen und Herrenberg.**

Im Bereich der in der Raumnutzungskarte dargestellten Freihaltetrassen sind Maßnahmen, die einem späteren Schienenaus- oder -neubau an dieser Stelle entgegenstehen können, nicht zulässig.

V (2) Bei einer Fortschreibung des Regionalplanes Stuttgart soll zur Realisierbarkeit einer Direktverbindung Calw – Böblingen eine Freihaltetrasse zwischen der östlichen Grenze Lkr. Calw und Böblingen ausgewiesen werden. Ebenso soll die Freihaltetrasse von Nagold über Jettingen für eine Schienenverbindung nach Herrenberg aufgenommen werden.

Begründung:

Durch die regionalplanerische Trassenfreihaltung soll die derzeit noch nicht verbindlich feststehende Realisierung der Maßnahmen räumlich gesichert werden. Für die Maßnahmen mit regionalplanerischer Trassenfreihaltung liegen hinreichend genau untersuchte Trassenkorridore vor, in denen die Maßnahmen höchstwahrscheinlich realisiert werden, oder es ist ein Ausbau direkt an vorhandenen Bahnstrecken vorgesehen.

Die Trassensicherung zwischen Bretten und Knittlingen entlang der Bundesstraße 35 soll die Realisierbarkeit einer denkbaren Stadtbahn-Neubaustrecke auf der in einer Systemstudie der TTK Karlsruhe vom Juli 2001 als best geeignet ermittelten Trasse gemäß Variante A 4.1 ermöglichen.

Die Trassensicherung zwischen Söllingen (Lkr. Karlsruhe) und Remchingen soll einen eventuell künftig erforderlichen Ausbau um ein drittes Gleis zur Verdichtung des Regional- und Nahverkehrs bei gleichzeitiger Sicherung des Fernverkehrstandards gewährleisten.

Für die Verbindung Ittersbach – Straubenhardt – Neuenbürg – Birkenfeld sind neue Trassenuntersuchungen im Gange, die evtl. zu einer Änderung der derzeitigen Trassierung führen können.

Die Trassensicherung zwischen Herrenberg und Horb nimmt die seitens des Regionalplanes Stuttgart als Ziel vorgegebene Trassensicherung für einen eventuellen Ausbau um ein drittes Gleis zur Verdichtung des Regional- und Nahverkehrs zwischen Stuttgart-Rohr, Herrenberg und Horb auf.

Die Trassensicherung südlich Horb soll den zur Verbesserung der Gäubahn als europäische Magistrale langfristig erforderlichen durchgehenden zweigleisigen Ausbau gewährleisten.

Die Trassensicherungen zwischen der Nagoldtalbahn, Jettingen und Herrenberg sowie, als Vorschlag für eine Fortschreibung des Regionalplanes Stuttgart, zwischen Grafenau-Dätzingen und Böblingen, soll die Realisierbarkeit der laut Plansatz 4.1.14 angestrebten neuen Schienenverbindungen in die Region Stuttgart gewährleisten.

4.1.16 Haltepunkte

G Alle Haltepunkte, die regelmäßig im Schienenpersonenverkehr bedient werden, sind im Gesamtverkehrssystem als attraktive Verknüpfungs- und Umsteigepunkte zwischen SPNV, ÖPNV, Individualverkehr und Fußgänger- und Fahrradverkehr auszugestalten. Es sind Park+Ride-Plätze und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl anzulegen und möglichst behindertengerechte Zuwege zu schaffen.

Bestehende und geplante Haltepunkte sowie touristische Haltepunkte sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Begründung:

Eine nach wie vor hohe Hürde bezüglich einer stärkeren Nutzung des Schienenverkehrs ist die oft unzureichende Zugänglichkeit und Attraktivität der Haltestellen und Verknüpfungspunkte zwischen den Verkehrsmitteln. Diese wichtigen Zugangsvoraussetzungen insbesondere für das Schienenverkehrssystem gilt es nachdrücklich zu verbessern, um auch dadurch einen höheren Verkehrsanteil im Schienenverkehr zu erreichen.

4.1.17 Schienenverkehr und Siedlungsentwicklung

G (1) Die Bauleitplanung soll die Nutzbarkeit des Schienenpersonenverkehrs und des ÖPNV berücksichtigen und fördern, um dadurch dämpfend auf die Entwicklung des individuellen Personenverkehrs und des Güterverkehrs auf der Straße einzuwirken.

Z (2) Im Einzugsbereich der Haltepunkte des Schienenpersonenverkehrs, die nicht ausschließlich dem Freizeitverkehr dienen, ist durch die Bauleitplanung insbesondere im Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim auf eine Verdichtung der Bebauung hinzuwirken.

Begründung:

Die Ausweisung von Baugebieten und die Wahl neuer Standorte von zentralen Einrichtungen innerhalb einer Gemeinde müssen vielerlei Anforderungen erfüllen. Es wäre deshalb nicht realistisch zu fordern, in erster Linie auf die Belange des öffentlichen Nahverkehrs Rücksicht zu nehmen. Dennoch haben kommunale Entscheidungen auf die Ausgestaltung und Inanspruchnahme dieser Verkehre starken Einfluss. Zur Dämpfung des Zuwachses des Individualverkehrs soll daher die Lage von Baugebieten oder Einrichtungen zu Haltepunkten an Bahnstrecken und des ÖPNV allgemein als wichtiges Kriterium bei der Standortauswahl berücksichtigt werden, ebenso wie auch die Planung eventuell neuer Haltepunkte oder die Neuführung von ÖPNV-Linien möglichst gleichzeitig mit der Straßenerschließung neuer Baugebiete einhergehen sollte.

Im Einzugsbereich vorhandener und geplanter Haltepunkte ist durch die Bauleitplanung, ggf. auch durch Nachverdichtung bei vorhandener Bebauung, eine höhere Siedlungsdichte anzustreben, um das Vorhandensein der doch recht teuren Schieneninfrastruktur besser auszunutzen und einer größeren Anzahl von Fahrgästen einen kurzen Zuweg zu den öffentlichen Verkehrsmitteln zu ermöglichen. Dies ist insbesondere im Einzugsbereich von Haltepunkten des SPNV in Verdich-

tungsräumen vorzusehen, um die dort verstärkt auftretenden sehr hohen Straßenverkehrsmengen und deren negative Umweltauswirkungen reduzieren zu können.

4.1.18 Güterverkehr

- G (1) Der Schienengüterverkehr in der Region ist zu fördern. Größere Gewerbestandorte und Anlagen mit hohem Güterverkehrsaufkommen sollen soweit möglich direkt an den Schienengüterverkehr angebunden werden; Gewerbe- und Industriegleisanschlüsse sind zu unterstützen, Standorte an Schienenstrecken sind möglichst für Betriebe mit schienenaffinem Gütertransportaufkommen zu nutzen.**
- Z (2) Der Ausbaustandard der regionalen Schienenstrecken soll sowohl Schienenpersonenverkehr als auch Güterverkehr ermöglichen.**
- V (3) Hierbei soll bei eingleisigen Strecken insbesondere auf eine ausreichende Zahl von Kreuzungsmöglichkeiten mit ausreichender Nutzlänge geachtet werden.**
- Z (4) Der ehemalige Container-Umschlagplatz am Bahnhof Nagold ist als Standort für ein potientiell Regionales Logistikzentrum für den kombinierten Verkehr zu sichern.**

Begründung:

Der Güterverkehr muss die hohen logistischen Anforderungen von Industrie und Handel erfüllen. Die internationale Arbeitsteilung in der Fertigung wird größer, die Produktvielfalt nimmt zu und die Ansprüche an den Lieferservice steigen. Wegen des stark steigenden Gütertransportaufkommens und der damit wachsenden Überlastung der Verkehrswege, vor allem hier der Straße, samt damit verbundenen hohen Umweltbelastungen ist eine stärkere Koordination und Kooperation der unterschiedlichen Verkehrssysteme des Güterverkehrs erforderlich. Der vergleichsweise umweltverträgliche Verkehrsträger Bahn ist dabei besonders zu fördern, um eine größere Verlagerung von Güterverkehren hin zur Bahn zu erreichen.

Auf regionaler Ebene ist daher Sorge zu tragen, dass durch Bauleitplanung und Ansiedlungspolitik die Nutzbarkeit des Schienengüterverkehrs gefördert wird, und dass durch die Bereitstellung bzw. Sicherung vorhandener Umschlaganlagen, Güterverkehrs- und Frachtzentren sowie sonstiger Sammel-, Verteil- und Umladeeinrichtungen die jeweiligen systemeigenen Vorteile der Verkehrsträger einschließlich des Schienenverkehrs zum Tragen kommen können. Durch Bündelung der Güterströme an logistischen Knoten können Kosten gesenkt und unwirtschaftliche Verkehre vermieden werden. In Baden-Württemberg ist dafür ein flächendeckendes Netz von Güterverkehrszentren und regionalen Logistikzentren geplant, im Zuge dessen auch gemäß GVP 1995 ergänzend ein regionaler logistischer Knoten in Nagold für das Land denkbar ist. Daher ist der vorhandene Standort des ehemaligen Container-Umschlagplatzes am Bahnhof Nagold für eine potentielle künftige Wiedernutzung als Kombi-Terminal zu sichern. Der Nordteil der Region wird durch die vorhandenen Terminals in Karlsruhe und Stuttgart abgedeckt.

4.1.19 Öffentlicher Personennahverkehr

- G (1) Der öffentliche Personennahverkehr auf Schiene und Straße soll eine gute Erreichbarkeit der zentralörtlichen Einrichtungen, Arbeitsplatzschwerpunkte und Freizeit- und Erholungseinrichtungen gewährleisten. Er ist insbesondere so zu gestalten, dass die zentralörtliche Gliederung in Liniengestaltung und Fahrtenhäufigkeit nachvollzogen wird.**
- G (2) Durch eine deutliche Ausweitung des Angebotes und weiteren Ausbau der Infrastruktur soll der öffentliche Personennahverkehr im Verdichtungsraum Karlsruhe/**

Pforzheim zur gleichwertigen Alternative zum motorisierten Individualverkehr ausgebaut werden, um einen möglichst hohen Anteil am gesamten motorisierten Verkehr zu übernehmen.

- G (3) Die ÖPNV-Konzepte gemäß den Nahverkehrsplänen der zuständigen Aufgabenträger in der Region sollen dementsprechend so aufeinander und mit den Nahverkehrsplänen der benachbarten Regionen abgestimmt werden, dass die Region dadurch stärker vernetzt, die Erreichbarkeit der o.g. Einrichtungen verbessert und die Anbindung an die Nachbarregionen verstärkt wird. Es ist anzustreben, dass im Bereich der Schienenstrecken der Busverkehr keine Konkurrenz zum vorhandenen oder geplanten Zugangebot darstellt, sondern dieses im Rahmen eines abgestimmten Gesamtkonzeptes ergänzt. In der Region und in Abstimmung mit benachbarten Regionen ist mittelfristig eine flächendeckende verbundähnliche Verkehrskooperation aller Verkehrsträger anzustreben. Kurzfristig ist die Zusammenarbeit benachbarter Verkehrsverbände, auch außerhalb der Region, auszubauen.**

Begründung:

Der öffentliche Personennahverkehr ist ein wichtiger Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge. Es ist deshalb laut Generalverkehrsplan 1995 erklärtes Ziel, den ÖPNV nachhaltig zu verbessern. Auch aus umwelt- und energiepolitischen Gründen muss der ÖPNV wesentlich ausgebaut werden. Insbesondere in den Verdichtungsräumen, aber auch in Vorranggebieten für die Erholung und in Naturparks, ist durch deutliche Verbesserungen auf eine Erhöhung des Verkehrsanteils des ÖPNV hinzuwirken, um dadurch eine Reduzierung des umweltunverträglicheren und besonders in diesen Räumen zunehmend erheblich störenden motorisierten Individualverkehrs zu bewirken.

Die Verdichtungsräume sind i.d.R. durch Busse und schienengebundene Verkehre des ÖPNV gut erschlossen. Dennoch muss der öffentliche Personennahverkehr gemäß GVP 1995 hier zu einer gleichwertigen Alternative zum motorisierten Individualverkehr weiter ausgebaut werden; hierzu zwingen sowohl die Überlastungserscheinungen im Straßenverkehr wie auch ökologische und städtebauliche Gründe. Die dadurch angestrebte Verlagerung von Verkehrsströmen auf den ÖPNV trägt zu höherer Verkehrssicherheit, geringerer Lärmbelastung und zur Verminderung der Abgasemissionen des MIV bei. In Verdichtungsräumen soll der ÖPNV gegenüber dem MIV dort Vorrang erhalten, wo immer dies möglich und gesamtwirtschaftlich vertretbar ist.

In den Nahverkehrsplänen der zuständigen Aufgabenträger sind weitere Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV enthalten und auf teilräumlicher oder lokaler Ebene umzusetzen. Auf der regionalen Ebene ist die Förderung und Schaffung von Verkehrskooperationen aller öffentlichen Verkehrsträger auf Schiene und Straße bis hin zu einer flächendeckenden verbundähnlichen Organisationsform ein wichtiger Baustein des integrierten Gesamtverkehrskonzeptes. Geeignete Instrumente hierzu sind im ÖPNV-Gesetz des Landes enthalten.

4.1.20 Luftverkehr

- V (1) In der Region Nordschwarzwald soll kein Verkehrslandeplatz oder gar Regionalflughafen errichtet werden.**
- G (2) Die Anbindung der Region über Straße und Schiene an den Landesflughafen Stuttgart, den Regionalflughafen Karlsruhe/Baden-Baden, die Verkehrslandeplätze Lahr, Villingen/Donaueschingen und Schweningen sowie den Sonderlandeplatz Offenburg ist weiter zu verbessern.**

V (3) Neue Segelflugplätze sind in der Region Nordschwarzwald nicht vorzusehen. Störende Auswirkungen durch die vorhandenen Plätze und den Betrieb sind zu vermeiden.

Begründung:

Die Region Nordschwarzwald verfügt nicht über einen Flugplatz für den allgemeinen Luftverkehr. Auch hat sich durch die Aufgabe des Geschäftsflugverkehrs am ehemaligen Verkehrslandeplatz Karlsruhe-Forchheim und dessen Verlagerung zum neuen Regionalflughafen Karlsruhe/Baden-Baden die Erreichbarkeit solcher für den Geschäftsreiseverkehr geeigneten Flugplätze für den Nordteil der Region Nordschwarzwald verschlechtert. Dennoch ist immer noch eine ausreichende Erreichbarkeit des landesweiten Netzes von Verkehrslandeplätzen und Flughäfen für die Region gegeben. Daher wird (auch seitens des Landes) keine Notwendigkeit gesehen, für die Region Nordschwarzwald einen eigenen Standort für den Luftverkehr vorzusehen und frühere Ideen für Landeplätze etwa im Norden von Pforzheim oder im Süden der Region weiterzuverfolgen. Durch den Ausbau des ehemaligen kanadischen Militärflugplatzes Söllingen zum neuen Regionalflughafen Karlsruhe/Baden-Baden hat sich im Übrigen die Erreichbarkeit der Region bzgl. des Charter- und Reiseflugverkehrs auch deutlich verbessert.

Für den Südtteil der Region sind darüber hinaus trotz doch größerer Entfernung auch die Verkehrslandeplätze Lahr, Villingen/Donauesschingen und Schwenningen sowie der Sonderlandeplatz Offenburg von gewisser Bedeutung für den Geschäftsreiseverkehr. Offenburg ist relativ gut zu erreichen, zu den davor genannten ist jedoch auf eine verbesserte Anbindung hinzuwirken. Hierzu ist beispielsweise der in den Plansätzen 4.1.1, 4.1.7 und 4.1.8 angesprochene Ausbau der Landesstraße L 408 (Kategorie II im funktionalen Straßennetz) ein wichtiger Baustein. Auch die geplante Direktanbindung des Flughafens Stuttgart an den Schienenfernverkehr der Strecke Mannheim – München und der Gäubahn Stuttgart – Zürich mittels des Projektes „Stuttgart 21“ wird für die Region eine bessere Erreichbarkeit und damit verbesserte Standortbedingungen ergeben.

Ein weiterer Bedarf an Segelflugplätzen in der Region ist nicht erkennbar, da die vorhandenen sieben Plätze (Straubenhardt, Mühlacker, Wildberg (2), Nagold/Haiterbach, Eutingen im Gäu und Freudenstadt-Musbach) gleichmäßig über die Region verteilt sind. Grundsätzlich, aber insbesondere in schutzbedürftigen Bereichen für die Erholung und in den Naturparks, sind evtl. störende Auswirkungen der Plätze unbedingt zu vermeiden.

4.1.21 Telekommunikation

G Dem Bereich der Telekommunikations-Infrastruktur soll mit dem Ziel eines regionsweit gleichwertigen Ausbaues hochwertiger digitaler Infrastrukturen (z.B. Breitband-Netze für DSL-Anschlüsse) zur Schaffung einer flächendeckenden Versorgung und gleichwertiger Rahmenbedingungen insbesondere auch im ländlichen Raum künftig verstärkt Beachtung geschenkt werden.

Begründung:

Grund dafür ist die immer stärkere Orientierung des Daten- und Informationsaustausches sowohl in den Verwaltungen als auch der Wirtschaft hin zu digitalen Medien, und der daraus resultierenden Aufgabe, dafür die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, auch hinsichtlich der notwendigen Netzinfrastruktur. Die potentiell geringere Anschluss- und Nutzungsdichte im ländlichen Raum lässt hier eher Lücken erwarten, die möglichst vermieden werden sollen.

4.2 Energie

N Die Energieversorgungstrassen von Strom, Gas und Öl sind nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt. Bestehende Windkraftanlagen als auch in den Flächennutzungsplänen rechtskräftig ausgewiesene Standorte für Windkraftanlagen sind in der Raumnutzungskarte übernommen.

4.2.1 Ausbau der regenerativen Energien

G (1) Die Möglichkeiten der Energieeinsparung, des effizienten Energieeinsatzes und -verzichtes sollen ausgeschöpft werden. In der Region soll mit Hinblick auf die Endlichkeit der fossilen Energieträger und dem beschlossenen bundesweiten Atomausstieg, der Anteil an regenerativen Energien ausgebaut werden. Dabei ist der dezentralen Energieversorgung Vorrang einzuräumen. Ziel ist es, einen wichtigen Beitrag zum weltweiten Klimaschutz durch konsequente Steigerung des Anteils an alternativen Energien zu leisten.

Begründung:

Angesichts der hohen Abhängigkeit Baden-Württembergs gegenüber importierten Energiequellen, wie Mineralöl, Uran, Steinkohle und Gas und der spätestens seit September 2001 veränderten weltpolitischen Lage, ist eine mittelfristige Erhöhung von alternativ Energien an dezentralen Standorten notwendig. Durch den sehr großen technologischen Fortschritt bei der Erzeugung von regenerativen Energien, kann mit hohen Steigerungsraten in diesem Bereich gerechnet werden. Die Landesregierung beabsichtigt laut Energiebericht 2000 eine Verdoppelung des Anteils an regenerativen Energien von derzeit 6 % auf 12 % im Jahre 2010. Mit diesen Maßnahmen wird dem 1997 im „Kyoto-Protokoll“ beschlossenen Programm zur Treibhausgasreduzierung Rechnung getragen. Zum weiteren Ausbau von reg. Energien, sollen insbesondere bei Neu-Erschließungen, Infrastrukturen für eine dezentrale Fernwärmeversorgung geschaffen werden. Weitere Stromnetzkapazitäten sind zu schaffen um a) den in Zukunft steigenden Anteil an erneuerbaren Energien einspeisen zu können und b) um die Netzsicherheit gewährleisten zu können. Die Hauptpotenziale der Region NSW liegen im Bereich der Biomasse und der Windkraft.

G (2) Neben dem schon stark genutzten, aber ausbaubarem Potenzial an Wasserkraft, soll insbesondere die Biomasse als für den Schwarzwald typischer Energieträger, sowie die Fotovoltaik, Geothermie und Windenergie gesteigert werden.

Begründung:

Nach neuesten Berechnungen des internationalen Wirtschaftsforums für regenerative Energien (Münster), wird im Jahre 2003 die Windkraft den Anteil der Wasserkraft übersteigen (s. Kap. 4.2.2).

Durch den hohen Waldanteil (ca. 58 % der Regionsfläche) und der stark ländlichen Gliederung der Region, wird auch die Energiegewinnung aus Biomasse eine gewisse Rolle spielen können. Bei konsequenter Nutzung könnten laut dem Energie-Bericht (1999) des LGA Baden-Württemberg bis zu 5 % insbesondere der Wärmeenergie gedeckt werden. Dazu sind auch die in der Landwirtschaft anfallenden Biomassen verstärkt zur Energieversorgung einzusetzen.

V (3) Bei Gebäuden soll die passive Sonnenenergienutzung im wesentlichen durch kompakte Bauformen, guten Wärmeschutz und einer nach Süden ausgerichteten Exposition verwirklicht werden. Aktive Sonnenenergienutzung ist durch die konsequente Bestückung von südorientierten Dächern mit Sonnenkollektoren und Solarzellen zu erreichen.

4.2.2 Standorte für Windkraftanlagen

N In der Raumnutzungskarte sind lediglich die bestehenden Windkraftanlagen, sowie die in den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Standorte übernommen.

Dies entspricht aber noch keinem regionalen Konzept.

Begründung:

Hinweis: Es wird ein Teilregionalplan für Windkraftanlagen nach Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10.07.2003 erstellt (Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.04.2004).